

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. L. EBERMAYER,
Oberreichsanwalt a. D.,
Professor,

DR. F. ENGEL,
Handelsgerichtspräsident u. Mitgl.
des österreich. Verfassungsgerichtshofes,

DR. FR. GRIMM,
Rechtsanwalt,
Professor,

DR. MAX HACHENBURG,
Rechtsanwalt,
Mitgl. d. Reichswirtschaftsrats,

DR. E. HEINITZ,
Geh. Justizrat,
Rechtsanwalt u. Notar,

DR. ERNST HEYMANN,
Geh. Justizrat,
Professor,

D. DR. W. KAHL,
Geh. Justizrat,
Professor, M. d. R.,

DR. H. LINDENAU,
Senatspräsident des
Oberverwaltungsgerichts,

DR. E. MAMROTH,
Rechtsanwalt,
Justizrat,

DR. K. MEYER,
bayer. Staatsrat, Ober-
landesgerichtspräsident,

DR. J. POPITZ,
Staatssekretär i. Reichs-
finanzministerium i. e. R., Professor,

DR. J. RIESSER,
Geh. Justizrat,
Professor,

DR. E. SCHIFFER,
Reichsjustizminister a. D.,
Wirkl. Geh. Rat,

DR. RICH. SCHMIDT,
Geh. Hofrat,
Professor,

DR. DR. R. SCHWANDER,
Oberpräsident a. D.,
Wirkl. Geh. Rat,

DR. A. VON STAFF,
Wirkl. Geh. Oberjustizrat,
Kammergerichtspräsident a. D.,

DR. H. TRIEPEL,
Geh. Justizrat,
Professor,

DR. G. WILDHAGEN,
Geh. Justizrat, Rechtsanwalt
beim Reichsgericht,

herausgegeben von

DR. DR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag des Deutschen Wohnungs-Archivs, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank u. Disconto-Ges., Kasse P, Berlin.

Postscheckkonto: Nr. 45561 Postscheckamt Berlin NW 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Ueber die Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 4. Umschlagseite. Bestellungen werden durch den Buchhandel und die Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, entgegengenommen.



Sendungen sind nur an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle, Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, zu richten. Jeder Sendung ist Rückporto beizufügen. Fernspr. B 2 Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW. 100 und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 6 gespaltene Nonpareillezeile 40 Pfennig, Stellensuche 30 Pfennig.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer,

unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Die neuen Steuergesetze.

Von Ministerialdirektor im Reichsfinanzministerium
Ernst, Berlin.

Die Gesetze, die der Reichstag nach heftigem Kampf am 12. April d. J. in dritter Lesung, z. T. mit knapper Mehrheit, verabschiedet hat, bilden nur eine Etappe auf dem Wege zum Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft. Dennoch sind sie von grundlegender Bedeutung, weil sie die Balancierung des Etats und eine wesentliche Erleichterung der Kassenlage durch stärkere Heranziehung der indirekten Steuern gewährleisten und damit die Voraussetzung für den dringend notwendigen Abbau der überspannten direkten Steuern schaffen. Da mit den Reichsfinanzen auch die Finanzen der Länder und Gemeinden in schwere Bedrängnis geraten waren, werden die aus den neuen Steuern fließenden Erträge z. T. für die Länder und Gemeinden bereitgestellt. So erhalten die Länder von dem geschätzten Mehr an Biersteuer von insgesamt 150 Mill. RM. den Löwenanteil mit 90 Mill. RM., und der gesamte Nettoertrag der wieder zum Leben erweckten Mineralwassersteuer wird den Gemeinden zugute kommen.

Außer durch ihre finanzpolitischen Maßnahmen strebt die neue Gesetzgebung auch die Gesundung der deutschen Wirtschaft unmittelbar durch agrarpolitische Vorschriften an, da durch die allgemeine Wirtschaftsdepression die Lage der Landwirtschaft so bedrohlich erschien, daß gewisse Sondermaßnahmen unverzüglich ergriffen werden mußten. Sie sind im Art. 5 des Gesetzes über Zolländerungen unter II—VIII als Maßnahmen zum Schutze der Landwirtschaft zusammengefaßt. Als wesentlich aus ihnen ist hervorzuheben:

1. die sehr weitgehende, allerdings bis zum 31. März 1931 befristete Ermächtigung der Reichsregierung, die Zölle für Getreide sowie die Wert-

bestimmungen für Einfuhrscheine bei der Ausfuhr von Getreide usw. zu erhöhen oder zu ermäßigen;
2. eine Reihe von festen Zollerhöhungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die sich freilich zum Teil wegen der bestehenden vertraglichen Bindungen noch nicht auswirken können;

3. die Beseitigung des zollfreien Gefrierfleischkontingents;

4. die Zurückziehung gewisser Ausnahmen von dem § 12 des Fleischbeschaugesetzes.

Von der Ermächtigung, die Getreidezölle zu erhöhen, hat die Reichsregierung einstweilen bezüglich des Weizens und der Braugerste Gebrauch gemacht, für die beide der Zollsatz auf 15 RM. für den dz gebracht worden ist.

Als eine Maßnahme, die gleichzeitig als finanzpolitische wie als agrarpolitische zu werten ist, ist die im Art. 2 des Gesetzes über Zolländerungen enthaltene Ermächtigung der Reichsregierung anzusehen, wonach Importeure und Hersteller von Treibstoffen verpflichtet werden dürfen, einen entsprechenden Anteil Spiritus zur Verwendung als Treibstoff zu beziehen. Ob und in welchem Umfange von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen ist, unterliegt z. Zt. noch der Prüfung. Eine stärkere Heranziehung des Spiritus zu Treibstoffzwecken würde aber gerade bei der gegenwärtigen, sehr angespannten Lage des Branntweinmonopols den doppelten Zweck erfüllen, das Branntweinmonopol von den starken Ueberbeständen an Branntwein zu entlasten und damit finanziell zu erleichtern und gleichzeitig der Landwirtschaft die ihr sonst drohende starke Einschränkung des Brennrechts im nächsten Betriebsjahre zu ersparen.

Das Kernstück der finanzpolitischen Maßnahmen bildet sowohl nach dem Programm der Reichsregierung wie auch nach dessen endgültiger Gestaltung durch die Entscheidung des Reichstags die

Erhöhung der Biersteuer. Es ist im wesentlichen ungefähr bei dem geblieben, was die frühere Regierung bereits im vorigen Jahre angestrebt und der Reichsrat gebilligt hatte, d. h. die Steuersätze sind so erhöht worden, daß etwa eine Vermehrung des bisherigen Biersteuerertrags von 400 Millionen um 175 Millionen RM. im Jahre erwartet werden kann, eine Erhöhung, die sich freilich im laufenden Rechnungsjahre noch nicht voll auswirken kann. Diese Erhöhung bedeutet, daß das Liter Bier um knapp 4 Pf. verteuert wird; für Einfachbier und Starkbier ermäßigt sich bzw. erhöht sich diese Belastung auf rd. 2 und 6 Pf. Den Brauereien, die versuchen sollten, aus Anlaß der Steuererhöhung höhere Beträge abzuwälzen, sind für diesen Fall erhebliche Steuernachteile angedroht.

Ihrer finanziellen Bedeutung nach ist an zweiter Stelle die Aenderung der Umsatzsteuer zu erwähnen, die den bisher gültigen Satz von 7 $\frac{1}{2}$ v. Tausend auf 8 $\frac{1}{2}$ v. Tausend heraufsetzt. Daneben werden die Erträge aus der Umsatzsteuer auch noch dadurch erhöht, daß für Unternehmen, die im Einzelhandel einen höheren Gesamtumsatz als 1 Million RM. im Jahre haben, eine zusätzliche Sonderbesteuerung von 5 v. Tausend vorgesehen ist.

An dritter Stelle kommt ihrem Ertrage nach die Erhöhung der in erster Linie als Finanzzölle zu wertenden Zölle auf Mineralöle, eine Maßnahme, die — wenn sie längere Zeit aufrechterhalten bleibt — für die Zukunft bei dem steigenden Bedarf an Treibstoffen größere Erträge verspricht; dies um so mehr, als, um die Zollschranke lückenlos zu machen, in den Zoll jetzt auch das den Mineralölen verwandte und als Treibstoff hochgeschätzte Benzol einbezogen ist. Da diese Mineralöl- und Benzolzölle aber nicht nur als Finanzzölle zu werten sind, ergab sich die Notwendigkeit, gleichartige inländische Erzeugnisse, um ihnen nicht einen übertriebenen Zollschutz zu gewähren, mit einer Ausgleichssteuer — Art. 3 des Gesetzes über Zolländerungen — zu belegen. Beide Maßnahmen zusammen, die Zollerhöhung und die Ausgleichssteuer, könnten bei der künftigen Regelung der Besteuerung der Kraftfahrzeuge eine bedeutsame Rolle spielen, da sie im wesentlichen das darstellen, was man als Betriebsstoffsteuer in das neue Kraftfahrzeug-Besteuerungssystem einzubauen sich schon halb und halb entschlossen hat. Einstweilen hat diese Neubelastung der Betriebsstoffe freilich lediglich dazu geführt, daß der Zuschlag zur Kraftfahrzeugsteuer entgegen den weitergehenden Wünschen der Länder für das Rechnungsjahr 1930 nur auf 10 % festgesetzt worden und für Kraftdroschken von einem Zuschlag ganz abgesehen worden ist.

Die Wiedereinführung der Mineralwassersteuer ist schon erwähnt worden. Die Steuersätze sind die gleichen wie in dem Gesetz vom Jahre 1918, das bis zum Jahre 1923 in Geltung gewesen ist. Wenn auch besonders stark angefeindet, ist diese Steuer doch gerecht, weil sie auch die Kreise besteuert, die sich dem Alkoholgenuß und demnach den hohen Alkoholsteuern entziehen, und hierdurch eine Verteilung der großen Last auf möglichst breite Schultern bewirkt.

Eine im wesentlichen einmalige Mehreinnahme bringt das Gesetz zur Aenderung des Tabak- und des Zuckersteuergesetzes, das in der Hauptsache eine Verkürzung der Zahlungsfristen vorsieht.

Für den Etat 1930 werden dann schließlich noch 50 Millionen gewonnen durch eine Neurege-

lung der Umlage zur Aufbringung der Industriebelastung — Gesetz über die Erhebung der Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1930.

Im wesentlichen ist also der für das Jahr 1930 notwendige Mehrbetrag, wie aus der vorstehenden Uebersicht hervorgeht, aus indirekter Belastung geschöpft und damit, wie eingangs erwähnt, die Umlagerung der überspannten direkten Besteuerung auf die indirekte Besteuerung vorbereitet.

Das deutsch-polnische Liquidationsabkommen.

Von Rechtsanwalt Dr. von Zwehl, Berlin.

Das Versailler Diktat gibt in Art. 297 b allen Feindbundstaaten das „Recht“, deutsches Vermögen zu liquidieren; aber nur die reparationsberechtigten Mächte dürfen den Erlös einbehalten, während die „Neuen Staaten“, Polen und die Tschechoslowakei, ihn an den Eigentümer auszahlen müssen¹⁾. Die Liquidation sollte nämlich im Gebiet der reparationsberechtigten Staaten überwiegend den fiskalischen Zweck verfolgen, einen Teil der Reparationsforderungen zu decken, in den — nicht reparationsberechtigten — neuen Staaten den politischen Zweck der Entdeutschung. Gegen den Mißbrauch dieser „Entdeutschungsliquidation“ zu einer durch den Zweck nicht gerechtfertigten Vermögensschädigung sollten die Betroffenen durch die — von der deutschen Friedensdelegation durchgesetzte — Bestimmung des Art. 297 h Abs. 2 S. 2, Art. 92 Abs. 4 Nr. 2 geschützt werden, wonach der Berechtigte vor dem gemischten Schiedsgerichtshof eine angemessene Zusatzentschädigung einklagen kann, wenn er nachweist, daß die Verkaufsbedingungen oder die von dem liquidierenden Staat außerhalb seiner allgemeinen Gesetzgebung getroffenen Maßnahmen den Liquidationserlös unbillig beeinträchtigt haben. Diese Schutzvorschrift war gegenüber Polen sehr nötig, denn eine Liquidation dort unterschied sich in der Regel von einer entschädigungslosen Einziehung des betreffenden Vermögensstücks nicht allzu sehr. Der Liquidation unterworfen wurde im übrigen seitens der polnischen Regierung das Vermögen zahlreicher deutschgesinnter Personen, die durch Niederlassung in Polen vor dem 2. Jan. 1908²⁾ oder durch Geburt auf polnischem Gebiet³⁾ die polnische Staatsangehörigkeit am 10. Jan. 1920 erworben hatten, und daher nach Art. 297 b Abs. 3 VersVertr. von der Liquidation hätten verschont bleiben müssen. Endlich entzog sich Polen, entgegen der herrschenden völkerrechtlichen Lehre, den privatrechtlichen Verpflichtungen, die mit dem nach Art. 256 von ihm erworbenen Staatseigentum in den abgetretenen Gebieten verbunden waren. Demgemäß wurden die deutschen Pächter staatlichen Grundbesitzes ohne Entschädigung vertrieben, meist auch das wertvolle Inventar unter Vorwänden einbehalten. Das gleiche Schicksal hatten die Ansiedler, die, obwohl wirtschaftlich längst Eigentümer ihrer Stellen, die Auffassung noch nicht erhalten hatten. Selbst die nach dem 11. Nov. 1918 noch vollzogenen Eintragungen im Grundbuch wurden durch das berüchtigte polnische Gesetz v. 14. Juli 1920 für ungültig erklärt.

¹⁾ S. Art. 297 h Abs. 2 und — für Polen — Art. 92 Abs. 4 VersVertr.

²⁾ Art. 91 Abs. 2 VersVertr.

³⁾ Art. 93 VersVertr., Art. 4 des Minderheitenschutzabkomm. v. 26. Juni 1919.

Wegen all dieser und ähnlicher Rechtsverletzungen schwebten beim deutsch-polnischen gemischten Schiedsgerichtshof Tausende von Klagen, gestützt auf die Art. 92 Abs. 4 VersVertr., sowie auch auf Art. 305 VersVertr. (wonach Schadensersatz verlangt werden kann wegen eines Urteils, das mit den Bestimmungen in Teil X Abschn. III, IV, V und VII VersVertr. nicht in Einklang steht).

Die Frage der Zusatzentschädigungen war dem Grunde nach zugunsten Deutschlands entschieden. Ueber die Höhe war ein grundsätzliches Urtr. im Dez. 1929 zu erwarten. Die Sache der „annullierten“ Ansiedler und Domänenpächter wollte das Reich dem Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag unterbreiten, da Zweifel an der Zuständigkeit des gemischten Schiedsgerichtshofes bestanden. Nach der Stellungnahme des Haager Gerichtshofes in Sachen der Oberschlesischen Stickstoffwerke konnte man auf ein günstiges Ergebnis hoffen.

Auf der anderen Seite klagten polnische Staatsangehörige gegen das Deutsche Reich vor dem Gem. Schiedsgerichtshof auf Entschädigung für außerordentliche Kriegsmaßnahmen (Art. 297 e VersVertr.). Nach ständiger Rechtsprechung sämtlicher gem. Schiedsgerichtshöfe, die die Geltendmachung der Individualansprüche der Feindbundangehörigen nur für deutsche Maßnahmen im Reichsgebiet, nicht dagegen für solche im besetzten fremden Gebiet zuließ, waren jedoch die meisten dieser Klagen aussichtslos.

Auf Grund der „deutsch-polnischen Uebereinkunft v. 31. Okt. 1929“ sollen nunmehr die vorstehend aufgeführten Forderungen erlöschen. Den Anlaß zum Abschluß dieses Abk. gab der Young-Plan. Dieser, wie schon seinerzeit der Dawes-Plan, bestimmt zunächst, daß die Deutschland auferlegten Jahreszahlungen nicht nur die eigentlichen Reparationen, sondern unsere gesamten finanziellen Lasten auf Grund des VersVertr. abgelten sollen (Ziff. 96 des Sachverständigengutachtens). Durch diese Bestimmung erledigen sich die Ansprüche polnischer Staatsangehöriger gegen das Reich nach Art. 297 e VersVertr. Schon seit Annahme des Dawes-Plans hatte sich das Reich auf den Standpunkt gestellt, daß Verurteilungen auf Grund dieser Vorschrift rein theoretischer Natur seien, und die Urteilssummen nicht bezahlt. In Abschnitt IX des Gutachtens mit der Ueberschrift „Liquidation des Krieges“ empfehlen die Sachverständigen den Feindbundmächten, die Liquidationen einzustellen (Ziff. 144), und sie empfehlen Deutschland, seine „unerledigten Ansprüche wegen früherer Vorgänge“ fallen zu lassen, da ihm nur unter dieser Voraussetzung eine so „weitgehende“ Herabsetzung seiner Leistungen zugebilligt worden sei. Ob hiernach auch die Entdeutschungsliquidation einzustellen war, mag zweifelhaft sein. Derartige Maßnahmen erscheinen jedoch mit dem Zweck der Liquidierung des Krieges so unvereinbar, daß man die Frage bejahen kann. Unbegreiflich aber ist es, wie man auf den Gedanken kommen konnte, auch die Individualansprüche deutscher Reichsangehöriger auf Grund der Entdeutschungsliquidation sollten fortfallen. Abgesehen davon, daß der Begriff „Deutschland“ nicht auch die Reichsangehörigen umfaßt, ergibt der Zweck des Gutachtens und die Begründung, die die Sachverständigen ihrer Empfehlung geben, daß sie nur Ansprüche im Auge haben konnten, die mit der Reparationsliquidation zusammenhängen.

Trotzdem sah sich die deutsche Delegation — wie schon so oft — einer Einheitsfront der Gläubigerstaaten gegenüber, die einen derartigen Verzicht von ihr verlangten. Daraufhin trat die Reichsregierung in Sonderverhandlungen mit Polen, um für das ihr zugemutete Opfer, das sie für unvermeidlich hielt, gewisse Vorteile einzutauschen. Diese Verhandlungen führten am 31. Okt. 1929 in Warschau zur Unterzeichnung der deutsch-polnischen Uebereinkunft.

Das Abk., das nach Art. I gleichzeitig mit dem Young-Plan in Kraft treten soll, enthält in Art. II Abs. 2 den Verzicht des Reiches auf alle mit dem Kriege oder dem Friedensvertrag im Zusammenhang stehenden reichsdeutschen Staats- und Privatforderungen finanzieller oder vermögensrechtlicher Art, die wegen irgendeines Vorganges aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Young-Planes gegen Polen geltend gemacht worden sind oder geltend gemacht werden können. Die Worte „im Zusammenhang stehenden“ lauten im französischen Text „ayant trait“. Damit dürfte klargestellt sein, daß unter den Verzicht keinerlei Ansprüche rein zivilrechtlicher Art fallen, auch wenn die Kriegsverhältnisse der äußere Anlaß zu ihrer Entstehung waren. Kaufpreis- und Dahrlehnsforderungen bestehen also fort. Das gleiche gilt selbstverständlich von Forderungen nicht reichsdeutscher Personen.

In Abs. 2 des Art. II erkennt die polnische Regierung hinsichtlich der entsprechenden Forderungen Polens und der polnischen Staatsangehörigen die Bestimmungen in Kapitel IX Ziff. 143 des Young-Planes an. Infolgedessen sind also diese Forderungen durch die Young-Zahlungen abgegolten. Daß der gegenseitige Verzicht endgültig und vollständig ist, wird in Abs. 3 noch ausdrücklich festgestellt.

Art. III enthält den Verzicht Polens auf die Liquidation deutschen Vermögens mit rückwirkender Kraft vom 1. Sept. 1929, Art. IV eine Schiedsgerichtsklausel für Streitigkeiten auf Grund des Abkommens. In Art. V sind Verhandlungen zwischen den beiden Staaten über die künftige Tätigkeit des deutsch-polnischen gemischten Schiedsgerichtshofes vorgesehen. Diese Verhandlungen sind bisher ergebnislos verlaufen.

Wichtig ist noch eine Begleitnote, in der die polnische Regierung auf die Ausübung des — in den Rentengutsverträgen vorgesehenen — Wiederkaufsrechts gegenüber den (deutschstämmigen) Ansiedlern verzichtet, wenn der Erwerber Erbe erster oder zweiter Ordnung oder Ehegatte des bisherigen Eigentümers und nicht wegen Verbrechens oder Vergehens bestraft ist.

Streitig ist, ob das Liquidationsabkommen als deutsches Gesetz verfassungsändernden Charakter hat, unstreitig, daß es eine Enteignung bedeutet, und zwar eigentümlicherweise die Entziehung eines Vermögensstücks, das im Auslande belegen ist, da der Schuldner der beseitigten Forderungen dort seinen Sitz hat. Art. III des Reichsgesetzes v. 18. März 1930, durch das die Uebereinkunft in Deutschland genehmigt ist, bestimmt daher, daß Reichsangehörige, die durch das Abkommen einen unmittelbaren Vermögensnachteil erleiden, angemessen zu entschädigen sind. Sie sollen — folgerichtig — denjenigen Betrag erhalten, der ihnen voraussichtlich vom deutsch-polnischen Schiedsgericht oder dem internationalen Gerichtshof im Haag zugesprochen worden wäre, allerdings nicht in bar, sondern in Form einer

Schuldbuchforderung, die voraussichtlich ab 1. April 1930 mit 6 $\frac{0}{10}$ verzinst werden wird.

Das Inkrafttreten des Abk. hängt nach der Annahme und Verkündung in Deutschland noch ab von der Ratifizierung des Young-Planes, den vier Hauptgläubigermächte genehmigen müssen, und von der Ratifizierung des Abk. durch Polen. Ob auch dort die gesetzgebenden Körperschaften der Ueber-einkunft zustimmen müssen, erscheint zweifelhaft. Die Rechtslage ist dort anders wie in Deutschland, da schon nach dem Dawes-Plan die von der Ueber-einkunft betroffenen polnischen Forderungen durch die deutschen Jahreszahlungen abgegolten wurden, polnische Gläubiger des Deutschen Reiches also durch die neuen Vereinbarungen einen Vermögens-schaden nicht erleiden.

Ob das Abk. sich aus politischen Gründen rechtfertigen läßt, steht hier nicht zur Erörterung. Den Juristen kann es unmöglich befriedigen. Die Opfer Polens stehen zu denen Deutschlands in keinem angemessenen Verhältnis. Die aussichtsvollen Forderungen polnischer Staatsangehöriger gegen Deutschland betragen nur einen Bruchteil der Summe, in deren Höhe Reichsangehörige voraussichtlich gegen Polen obgesiegt haben würden. Die praktische Bedeutung des Liquidationsverzichts ist nach der triumphierenden Feststellung des polnischen Außenministers Zaleski sehr gering, da in Westpreußen und Posen die liquidierbaren Objekte (und viele andere dazu) bereits fast vollständig in polnischen Händen sind, in Ostoberschlesien aber das Liquidationsrecht Polens auf Grund des Genfer Abkommens stark eingeschränkt ist. Der Verzicht auf die Geltendmachung des Wiederkaufsrechts durch die polnische Regierung in gewissen Fällen wird durch die Bedingungen, an die er geknüpft ist, stark entwertet. Ueberdies steht dies Recht nach der wohl begründeten deutschen Auffassung Polen überhaupt nicht zu. Bedenklich aber ist vor allem der Verzicht auf gerichtliche Feststellung der von Polen begangenen zahlreichen Rechtsverletzungen ohne Entschädigung. Die Erteilung einer derartigen „Indemnität“ muß zur Wiederholung reizen.

Endlich ist es Deutschland — bisher wenigstens — nicht einmal gelungen, die Zuständigkeit des gem. Schiedsgerichtshofs nach Art. 304b Abs. 2 VersVertr. zu beseitigen, nämlich für Klagen eines Angehörigen des einen Vertragsstaates gegen einen Angehörigen des anderen Vertragsstaates auf Grund von Verträgen aus der Zeit vor dem 10. Jan. 1920, soweit nicht die Gerichte der alliierten, assoziierten oder neutralen Staaten zuständig sind. Der Schiedsgerichtshof tritt also nach wie vor an die Stelle der deutschen, nicht dagegen der polnischen Gerichte. Die materielle Tragweite dieser Vorschrift schätze ich allerdings sehr gering ein. Die Aussichten der von Polen angemeldeten rund 14 000 Klagen polnischer Arbeiter gegen deutsche Arbeitgeber auf Grund von Verträgen aus der Kriegszeit dürften vor dem Schiedsgerichtshof ebenso schwach sein wie vor den deutschen ordentlichen Gerichten. Immerhin ist bedauerlich, daß die mit einer derartigen Ausschaltung verbundene ungerechtfertigte Kränkung des deutschen Richterstandes fortbesteht und daß deutsche Beklagte, anstatt in ihrem ordentlichen Gerichtsstande Recht zu nehmen, sich mit erheblichen Kosten vor dem Schiedsgerichtshof in Paris vertreten lassen müssen.

Erfreulich ist dagegen, daß das Reich die Betroffenen nicht so gering, sondern so gerecht wie möglich entschädigen will. Auch der sparsamste Finanzminister darf den Grundsatz nicht vergessen: „Justitia fundamentum regnorum“.

Der 1500-Mark-Vertrag in der Rechtsprechung der höheren Arbeitsgerichtsinstanzen.

Vom Oberlandesgerichtspräsidenten i. R. Krüger, Berlin.

Die Erinnerung an den sog. 1500-Mark-Vertrag würde fast verblaßt sein, wenn nicht die Praxis der erst am 1. Juli 1927 ins Leben getretenen Arbeitsgerichtsbarkeit ihn von neuem in die Schußlinie einer Betrachtung gebracht hätte, in welcher in den unteren Instanzen unleugbar eine soziale und wirtschaftliche gegenüber einer mehr rechtlichen in der obersten Instanz überwiegt.

Das Reichsgericht hatte vor dem Kriege in der Hauptsache in der Rechtsprechung des damaligen 7., aber auch in der des 3. Zivilsenats zu dem Abkommen Stellung genommen, durch das vertraglich ein Entgelt dem Angestellten selbst nur bis zur Höhe der Pfändungsgrenze, damals also 1500 M., ein weiterer Betrag darüber hinaus zur Abwehr eines Pfändungszugriffs an einen nahen Verwandten, gewöhnlich die Ehefrau, gezahlt werden sollte. Die höchste Instanz und viele Untergerichte hatten ein Quodlibet von verschiedenen gelagerten Fällen zu hören bekommen, in denen solchem Vertragsschlusse gegenüber der Einwand des Scheins und der Sittenwidrigkeit, die Anfechtungseinrede aus dem Anfechtungsgesetz und die Berufung auf die §§ 823, 826 BGB. auftauchten. In die amtliche Sammlung sind nur eine Entsch. des 7. Ziv.-Sen. v. 7. März 1908 (Bd. 69 S. 59) und eine solche des 3. Sen. v. 29. Nov. 1912 (Bd. 81 S. 41) gelangt, ohne daß die OLG., die mit Objekten bis nur 4000 M. befaßt waren, und zweitinstanzliche Landgerichtskammern immer geneigt gewesen wären, den in ihnen zum Ausdruck gelangten Gedankengängen durchaus zu folgen. Die Meinung, daß die starre Pfändungsgrenze von 1500 M. in der damaligen Zeit nicht mehr als ausreichend angesehen werden könne, weil sie eine Unterscheidung nach den Bedürfnissen und Verhältnissen des Schuldners nicht zuließ, tauchte als „kryptozoologische“ Erwägung schon in der ersten amtlich gedruckten Entsch. des RG. auf, ohne sich, eben ihrem inneren Charakter entsprechend, völlig zu äußern. Niemals ist das RG. im ganzen weiter gegangen, als zu sagen, daß eine solche Vereinbarung dann gegen die guten Sitten verstoße, wenn der Gesamtbetrag der gewährten Vergütungen das Maß dessen überschreite, was zum Unterhalt des Schuldners und seiner Familie bei einer bescheidenen, dem Stande des Dienstverpflichteten entsprechenden Lebensführung erforderlich sei, und nur einmal (JW. 1912 S. 689 Nr. 13) hat es dem Schuldner und seiner Familie den „notdürftigen“ Unterhalt zugebilligt.

Ueber die letzte grundlegende Entsch. in RGZ. Bd. 81 S. 41 sind Weltkrieg und Inflation hinweggegangen, und wahrscheinlich hat der Beginn der letzteren den „Lohnschiebern“ gestattet, im Rausche des „Mark = Mark“ ihren letzten Verpflichtungen nachzukommen und sich damit aus der lästigen Vertragsfessel zu lösen. Bei streng wirtschaftlicher Be-

trachtung hilft also die erste Verordnung, welche die starre Pfändungsgrenze von 1500 M. aufhebt, diejenige v. 25. Juni 1919 (RGBl. I S. 589), weniger den Angestellten, in deren Kreisen derartige Verträge vordem am meisten abgeschlossen wurden, als dem Arbeiter, der, wenn er Arbeit hatte, einen höheren als den Vorkriegslohn fand, wenn er aber Arbeit nicht hatte, auch nicht der Pfändung unterlag. Die Inflationswelle hat von da ab nur noch einmal in der gesamten Inflationszeit eine Aenderung jener V. gebracht: am 23. Dez. 1921 (I 1657), denn die Bek. v. 23. Dez. 1923 bedeutete nur eine Verlängerung der früheren, und erst die v. 7. Jan. 1924 gab neue Pfändungsgrenzen in Goldmark mit einer Verbesserung des Schuldners selbst. Auch die letzte, vom 27. Febr. 1928 (RGBl. I S. 45), ist bei dem Stande der deutschen Wirtschaft, die eine unübersehbare Entwicklung haben kann, keineswegs in der sonst üblichen Neufassung veröffentlicht worden. Die Zuständigkeitsgrenzen des AG. und LG. hatten sich inzwischen ebenso verschoben, wie die *summa revisibilis* der RG.-Kompetenz.

In den Zeitpunkt einer täuschenden Ruhe tritt überraschend mit einem Schlage die Ordnung des Arbeitsgerichtsgesetzes, das in § 2 unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte, insbes. mit der Zuständigkeitserweiterung des § 3, die Arbeitsgerichte für die Streitigkeiten aus dem Arbeits- und Lohnverhältnis für zuständig erklärt. Die Arbeitsgerichte 1. Instanz sind es nun auch, welche die gelehrten Betrachtungen hoher Senate von Reichsgericht und Oberlandesgerichten gern übersehen. Fast wähte ich, daß auf diesem Gebiete sich dasjenige in die Wirklichkeit umsetze, was mir in diesem Blatte einmal von dem Berufe unserer Zeit für den Einzelrichter vorschwebte¹⁾; aber der Spruch des römischen Juristen, daß in fraudem legis agit, qui salvis verbis legis sententiam ejus circumvenit, gilt zwar unbedingt im Reichssteuerrecht (§ 5 RAbgO.), wird aber im bürgerlichen Recht nicht oft angewandt und ist in dem 3. Teile des Arbeitsgerichtsgesetzes vom Sande eines seltsamen Prozeßgedankens völlig verschüttet worden. Denn wir sind nicht einmal mehr da, wo die selbständige Meinung eines einzelnen Gerichts vor dem Kriege den Streit vor seinem Forum zu schließen glaubte, sondern jedes Arbeitsgericht kann auch beim Nichtvorhandensein einer *summa appellabilis* die Sache in die Berufung (§ 64), das Landesarbeitsgericht auch beim Nichtvorhandensein einer *summa revisibilis* in die Revision (§ 72) schicken oder nicht. Man darf auf einem Richterstuhle, zum Richten, aber nicht zum Aufzählen aller *rationes dubitandi et contra* bestellt, die Sache zaghaft aus der Hand legen mit dem Dichterworte: „Dann wird ein weiserer Mann auf diesem Stuhle sitzen und richten, als ich . . .“

So entdeckt man, wenn man einen Blick in die bisherige grundsätzliche arbeitsrechtliche Rechtsprechung wirft (wobei ich infolge der zutreffenden Bemerkungen des ArbGerDir. Dr. Spiegel [DRZ. 1930 S. 98] nur die ArbRspr. verfolge), daß das Reichsarbeitsgericht in dieser Sache im wesentlichen in 3 Entsch. grundsätzliche Fragen beantwortet hat. Die erste — eine zunächst nur Zuständigkeitsfragen betr., in ArbRspr. 1927/28 S. 353 v. 2. Juli 1928 — will ich an dieser Stelle nur insoweit berühren, als mir die Erweiterungszuständigkeit so

wenig wie Baumbach¹⁾ zutreffend gelöst erscheint. Die zweite, v. 29. Juli 1929 in ArbRspr. 1929 S. 336, läßt einen Vertrag gelten, der neben 150 M. monatlich für den Schuldner festgelegten Reichsmark ihm noch eine Tantieme von 10% des Reingewinns eines von ihm zu leitenden Filialgeschäftes und eine Aufwandsentschädigung von 100 M. monatlich ohne Beziehung auf einen festgestellten Aufwand gewährt, seiner von ihm unterhaltenen Mutter dazu 200 M. monatlich. Nach dem z. Zt. des Vertrages geltenden Lohnbeschlagnahmengesetz, damals der 5. V. v. 7. Jan. 1924 (RGBl. I. 25), übereinstimmend mit derjenigen v. 21. Dez. 1926 und derjenigen v. 13. Dez. 1923 (RGBl. I. 1186) wären dem Schuldner für sich und seine Familie 30 GM. und $\frac{1}{3}$ des Mehrbetrages = 560 GM. verblieben, wenn man für ein Vierteljahr rechnet, während das Reichsarbeitsgericht ihm $1800 + 1200 + 2400 = 5400 : 4 = 1350$ GM. frei läßt. Wenn an dieser Stelle das Reichsarbeitsgericht sagte: „Gleichwohl verstößt nach dem gegenwärtigen Rechtszustande nicht jeder Vertrag gegen die guten Sitten, der der Familie des Arbeitnehmers seine pfändbare Vergütung ganz oder z. T. überläßt. Es kommt nur auf die Umstände des Einzelfalles an. Hier sind sie nicht so beschaffen, daß . . .“, so kann Franke (ArbRspr. 1929 S. 337) darin kaum einen Silberstreif am Horizont sehen und erhoffen, es sei denn, daß das Reichsarbeitsgericht einmal einen ganz krassen Lohnschiebungsvertrag in die Hände bekommen wird. Vor dem Kriege hatte das RG. (JW. 1912 S. 689 Nr. 13) bei der starren Pfändungsgrenze selbst einen Zugriff auf eine Dienstvergütung von $1500 + 11\,500$ M. geschützt, obwohl es dort nicht einmal von einer bescheidenen angemessenen Lebensführung, sondern von dem notdürftigen Unterhalte für die Familie sprach.

Die dritte, in ArbRspr. 1929 S. 394 mitgeteilte Entsch. läßt insoweit ein Erstaunen aufkommen, als der klagende Gläubiger mit Unterstützung der Vorinstanzen, die ihn abweisen, gemäß §§ 64 und 72 des Arbeitsgerichtsgesetzes eine Differenz von 46,48 M. monatlich bis in die 3. Instanz verfolgt hat. Der Schuldner schuldete 171,69 M. Sein Gehaltsanspruch war insoweit gepfändet worden, als er monatlich 195 M. und $\frac{2}{3}$ des Mehrverdienstes überstieg (da er Frau und 3 Kinder hatte); bei Abschluß des Anstellungsvertrages hatte er mit seiner Firma vereinbart, daß sein gesamtes Gehalt seiner Frau und seinen Kindern zu je $\frac{1}{4}$ zufließen sollte. Ohne diesen Vertrag wären dann von den monatlich an ihn zu zahlenden 335 RM. $195 + \frac{2}{3}$ vom Mehrgehalt, zusammen 288,32 RM. pfändungsfrei gewesen, nach früherem Rechte nur 125 RM. Es ist nicht zu verkennen, daß auch ohne das Aufgebot von 1 Richter und 2 Laien in I., von 1 Richter und 2 Laien in II. und 3 Reichsrichtern und 2 Laien in III. Instanz ein schlichter Amtsrichter über ein Objekt von 46,48 M., mit oder ohne Anerkennung der reichsgerichtlichen Judikatur, berufungslos hätte entscheiden können. Die Fehlerquelle liegt entweder in den §§ 64, 72 ArbGerGes. oder in wirtschaftlichen Gründen: wenn ein akademisch vorgebildeter Ingenieur in dem nicht billigen Remscheid im Jahre 1929 ein Gehalt von 335 M. monatlich erhält, wovon er Frau und 3 Kinder erhalten soll, dann bietet das ein trübes Bild, das auch die besten Gesetze nicht verschönern können.

¹⁾ DJZ. 1928, S. 1512.

¹⁾ Anm. 3a zu § 3 seines Kommentars z. ArbGerGes.

Ich möchte nicht auf alles das, was man bei Stein-Jonas zu § 850 ZPO. gut geordnet liest, und auf die Anmerkungen von Volkmär zu einer neueren Entsch. des Landesarbeitsgerichts Köln v. 3. Sept. 1929 (ArbRspr. 1929 S. 393) — dort sicherte der Vertrag dem Manne 200, der Frau, die ausdrücklich als forderungsberechtigt bezeichnet ist, 600 RM. sowie eine zu vereinbarende Umsatzprovision, und das Landesarbeitsgericht sieht darin sogar die Garantie eines behaglichen Lebens — eingehen. Die in einem kurzen Schlußsatze in RAG. 247/29 (v. 30. Okt. 1929) vertretene Meinung, welche die frühere Stellungnahme des RG. und die jetzige des Reichsarbeitsgerichts auch nach dem neuesten Lohnbeschlagnahmengesetz „rechtlich, wirtschaftlich und sozial für geboten“ erachtet, kann kaum erschöpfend genannt werden. Ich weiß nicht, ob man gut tut, sich so kurz zu fassen, wenn man daran denkt, daß auf dem Höhepunkt der Krise um den 1500-M.-Vertrag unmittelbar vor dem Kriege ein Landrichter, später Ministerialmitglied und LGPr., in Gruchots Beitr. Bd. 58 S. 1 ff., also gerade nach der Standard-Entsch. in RGZ. Bd. 81 S. 41, eine treffliche Monographie über die rechtlichen und sozialen Probleme des 1500-M.-Vertrages erscheinen ließ. Das RG., das Lohnschiebungen grundsätzlich zuließ, war, als es mit diesen Verträgen befaßt wurde, nicht mehr das gleiche, das (Bd. 43 S. 83, Bd. 85 S. 195) „die Anfechtung auch dann zuließ, wenn der Schuldner es verstanden hatte, die rechtlichen Folgen des wirtschaftlich Gewollten so zu gestalten, daß der Schuldner und der Erwerber äußerlich in keine unmittelbare Beziehung zueinander traten, aber das Vermögen des Schuldners zugunsten des Erwerbers vermindert ist“. Man konnte damals glauben, daß es sich im Einklange mit ähnlichen Gedankengängen Kohlers (Leipz. Zeitschr. Bd. 13 S. 644) und der späteren Terminologie des § 5 der RABgO. befinde. Aber selbst der drängendste Hinweis auf römische Prätorienweisheit, altehrwürdiges Recht, und die klare Betrachtungsweise des Altmeisters Kohler konnte damals nicht mehr verfangen, als die reine Freude am Konstruieren dem richtigen Rechte den Weg versperrte. Weder beachtete man, daß man das pekuniäre Band der Ehe äußerlich etwas festige, innerlich aber ein Zerrbild der Ehe schaffe, wenn man¹⁾ der Frau die Stellung des führenden Teils geben wollte, während dem Mann die Führung gebühre; noch erkannte man, daß man mit solchen Verträgen den Lohnempfänger, der nicht Arbeiter sei, in eine begünstigte Sonderklasse gegenüber dem Beamten bringe, der nicht den Pardon des 1500-M.-Vertrages genießt, wenn er in unverschuldete Not gerät, schließlich erwog man nicht, daß der Gewerbetreibende dem Untergange entgegensteuern könne, während sein mit dem 1500-M.-Vertrag Angestellter vorberechtigt gesichert bleibe (alles dies betonte Becker). Man hat im trügerischen Glück der Vorkriegszeit, in dem uns „des rechten Rechtes stolzer Schlag“ meines Lehrers Stammler geschwunden war, schließlich entgegen einem Antrage der Petitionskommission, die den Uebergang zur Tagesordnung anempfahl, den Antrag auf Erhöhung der pfandreien Summe dem Reichskanzler als Material überwiesen. Aber auch nach der gesetzlichen Neuregelung sieht man sich in der höchsten Instanz einem Richterrechte gegenüber, das

die gesetzliche Regelung als zu gering einschätzt. Man hat das dunkle Gefühl, daß die Lohnschieber günstiger leben und ungedrückter sich dem Tagesgenusse hingeben als die, welche sich dem Lohnpfändungsrechte unterwerfen müssen. Ich meine, daß ein Reich, das nicht dem Heute, sondern einer kommenden Generation zu leben berufen ist, auch von seinen Richtern erwarten darf, daß der Gedanke der Erhaltung einer schonungswerten Nationalkraft nicht durch Lohnschieberverträge außer Betrachtung gesetzt werde, so wenig der ehrbare Kaufmann wünscht, einen gesunden Kredit durch unlautere Machenschaften verdrängt zu sehen.

Das Reichsarbeitsgericht wird, wenn nicht alles täuscht (vgl. auch ArbRspr. 1930 S. 69), binnen kurzem davor stehen, daß ihm die Landesarbeitsgerichte, deren Widerstand in Sachen, in welchen die summa revisibilis fehlt, zu wachsen scheint — so wie ihn der Rechtsprechung des RG. einst schon vor dem Kriege die Kaufmannsgerichte entgensetzten —, die Gefolgschaft versagen. Um Mißklänge in der Judikatur innerhalb der Instanzen und zwischen RG. und RJM. zum Verschwinden zu bringen, würde die Reichsgesetzgebung guttun, dem Arbeitsgericht in Sachen, in welchen solche Verträge auftauchen, die Aussetzung des Verfahrens und die Verweisung der Interessenten an einen Treuhänder, sei es den Vorsitzenden selbst — nur nicht an mit der Präsomtion der Scheinfiducia belastete Verwandte —, zur Pflicht zu machen, der einen Schuldenregulierungsplan aufstellen müßte, wenn das Lohnpfändungsrecht wirklich einmal versagt. Ob nicht dies alles unnötig wäre, wenn das nur mit einer bekannten Summe von 195 RM. und der unsicheren der Gesamterträge der Lohnhöhe operierende Lohnpfändungsrecht nicht noch eine oder mehrere variable Zahlen, dem Einkommensteuergesetz entsprechend, einführen würde; ob man nicht besser die Pfändungsgrenze je nach dem Monatseinkommen und das Drittel des Mehrbetrages für den Kinderreichen besonders abstimmen sollte, das möge einem Eingreifen der Wohlfahrtsministerien der Länder vorbehalten sein. Denn „wo Kinder sind, da ist ein goldenes Zeitalter“.

Die Gewerbesteuer der freien Berufe in Preußen.

Von Rechtsanwält Dr. Paul Marcuse, Berlin.

1. Im Jahre 1924, als Handel und Gewerbe unter der Steuerlast der 2. SteuernotV. schwer litten, traten einige rheinische und westfälische Handelskammern mit dem Vorschlag hervor, auch die freien Berufe zur Gewerbesteuer heranzuziehen. Obwohl die Anwaltschaft, die nach den Aerzten zahlreichste Berufsgruppe, damals — nach dem Elend der Inflationszeit — infolge der Goldumstellung und Aufwertung zu den „Großverdienern“ gehörte, ließ man den Plan fallen, da man bald erkannte, daß die Zahl der Angehörigen der freien Berufe viel zu klein sei, um eine fühlbare Entlastung der Gewerbetreibenden herbeizuführen, und daß eine Mehrbelastung der freien Berufe bald zu einer Verteuerung der Prozeßführung und Erhöhung der Krankenkassenbeiträge führen werde. Gleichwohl wurde die GewSt. der freien Berufe in einigen Ländern Gesetz. Thüringen und Sachsen hoben sie nach kurzem Bestehen wieder auf, einige andere Länder traten dagegen hinzu; bisher waren die freien Berufe in Hessen, Braun-

¹⁾ Wie Lippmann in Leipz. Ztschr. Bd. 12 S. 132 zutreffend bemerkt.

schweig, Oldenburg, Lippe, Mecklenburg, Lübeck und Bremen der GewSt. unterworfen; hierzu traten die zwecks Umgehung der Steuerfreiheit in Thüringen erlassenen kommunalen „Leistungsumsatzsteuern der freien Berufe“ in mehreren thüringischen Städten. Jetzt hat sich das größte Land, Preußen, hinzugesellt, nachdem i. J. 1929 der Versuch scheiterte. Man entsinnt sich noch des dramatischen Verlaufs der Dinge; im Landtag überzog zunächst die Zahl ihrer Gegner, bis eine große Partei plötzlich eine Schwenkung vollzog; der Landtag beschloß die Ausdehnung mit großer Mehrheit, doch erhob der Staatsrat Einspruch, und die zur Ueberwindung eines solchen Einspruchs notwendige Zweidrittel-Mehrheit im Landtag war nicht vorhanden. In diesem Jahre war die Zahl der Gegner im Landtag größer; doch verstand man es, die Regierung und den Staatsrat in den Glauben zu versetzen, der Landtag werde bei einem Einspruch des Staatsrats jede GewSt. zu Fall bringen, die nicht die freien Berufe einschließe. So entschied der Staatsrat mit einer Mehrheit von 38 zu 29 gegen den Einspruch, bei 8 Stimmenthaltungen und einigen bemerkenswerten „nicht anwesend“.

2. Im Gegensatz zu vielen anderen Gesetzen hat die Öffentlichkeit an diesem Kampfe der freien Berufe starken Anteil genommen, und zwar meist für die freien Berufe. Mit Recht, denn das neue Gesetz ist keine Zierde unserer Gesetzgebung. Die Unergiebigkeit der neuen Steuer und damit ihre Ungeeignetheit zur Ermäßigung der — wie zugegeben — unerträglich hohen Sätze der GewSt. stand von vornherein fest, insbes. seitdem die Krankenkassen auf die drohende Belastung der Wirtschaft mit höheren Krankenkassenbeiträgen hingewiesen hatten. Keines der Länder, in denen die freien Berufe die GewSt. zahlen, hat die Sätze ermäßigt; wenige Tage nach Annahme der Steuer in Preußen empfahl der Berliner Magistrat die Erhöhung der Berliner Sätze von 425% auf 500%, da die Anwendung der GewSt. auf die freien Berufe für das Steueraufkommen ohne Bedeutung sei. Nicht Einnahmeerhöhung, sondern nur Neid kann Veranlassung der neuen Steuer gewesen sein, Neid gegenüber dem einzigen Berufstand, der sich noch einen Teil seiner Unabhängigkeit und seines Idealismus hat bewahren können, und den man in die Reihen derjenigen verwies, die in Wirtschaft und Politik mehr und mehr zu Vertretern ihrer eigenen Interessen geworden sind. Eigen ist demgegenüber den freien Berufsständen — Aerzten, Anwälten, Architekten, Künstlern —, daß sie, gewiß nicht ohne Absicht eigenen Erwerbes, anderen dienen, ihnen helfen oder raten. Glaubt man wirklich, ihre Arbeitsfreudigkeit oder Arbeitsleistung zu erhöhen, wenn man sie als Gewerbetreibende besteuert? Ist die Kommerzialisierung der freien Berufe wirklich zu erstreben? Niedriger werden die Gebühren der Rechtsanwälte und die Honorare der Aerzte sicherlich nicht werden; ob die Qualität der Leistungen sich entsprechend steigern wird, ist zu bezweifeln. Noch ein dritter Punkt: Daß ein Gesetz den Kreis seiner Nutznießer oder Opfer weit ausdehnt (als steuerpflichtig i. S. dieses Gesetzes gilt auch . . .), ist nichts Neues und auch kaum vermeidbar, wenn man die Zahl der Gesetze oder ihrer Paragraphen nicht ins Ungemessene anschwellen lassen will. Neu war aber immerhin die Unbekümmertheit, mit der man die freien Berufe in ein Gesetz einspannte, dessen innere Berechtigung auf Voraussetzungen beruht,

die den Berufen wesensfremd sind. Eine solche Gesetzesmacherei mußte allerdings die Kritik aller derjenigen herausfordern, denen das Recht die Lehre vom *justum et aequum* ist. Die GewSt. erfüllen in unserem Steuersystem eine doppelte Aufgabe: sie stellen eine Vorbelastung der im mobilen Kapital sich ausdrückenden erhöhten steuerlichen Leistungsfähigkeit der Gewerbe dar und sichern den Kommunen einen Beitrag zu der erhöhten Inanspruchnahme der Gemeindeeinrichtungen, die die Ansammlung zahlreicher unbemittelter Personen nun einmal mit sich bringt. Weder das eine noch das andere trifft auf die freien Berufe zu.

3. Gleichwohl haben bisher die Steuergerichte, soweit sie angerufen wurden, die Einbeziehung der freien Berufe in die GewSt. für zulässig erklärt. § 8 des Finanzausgleichsgesetzes ermächtigt die Länder und Gemeinden, „Gewerbsteuern“ zu erheben, ohne den Begriff näher zu definieren. Im Jahre 1924 sprach der RFH. (Bd. XIV, 19) in einer Vermögensteuersache aus, daß sich eine Kommerzialisierung der freien Berufe vollziehe, die die Grenzen zwischen Beruf und Gewerbe verwische; am 7. Febr. 1924 erklärte das sächs. OVG. (Jahrb. 28/293) die — inzwischen aufgehobene — sächs. Gewerbesteuer der freien Berufe für zulässig, weil der „Nachweis nicht geführt sei, daß die Tätigkeit des den freien Beruf Ausübenden irgend etwas enthalte, was mit dem Begriff des Gewerbebetriebes in weitestem Sinne unvereinbar sei“; im gleichen Sinne entschied das bremische VerwGer. (JW. 1929 Nr. 1764) für Bremen, und der RFH. (Urt. v. 12. Dez. 1928, St. und W. 1929 Nr. 177) für die Gültigkeit des Lippischen „Gewerbe- und Berufssteuergesetzes“ v. 14. Mai 1926.

Trotzdem ist die rechtliche Grundlage der Steuer schmaler, als es hiernach den Anschein hat. § 2 FinAusglGes. verbietet Steuern der Länder und Gemeinden, die einer vom Reich in Anspruch genommenen Steuer gleichartig sind, wenn nicht reichsgesetzlich ein anderes vorgeschrieben ist. Die nahe „Verwandtschaft“ der GewSt. vom Ertrage mit der ReichseinkSt. wird an sich von niemandem bestritten, ihre Zulässigkeit durch § 8 FinAusglGes. gedeckt. Was aber bei den Gewerben nur „nahe Verwandtschaft“ ist, wird bei den Berufen zur „völligen Gleichartigkeit“; die freien Berufe haben kein „Kapital“ und damit keinen „Kapitalzins“, sie haben keine Ausgaben für Warenbeschaffung und Rohstoffe, sondern nur Unkosten, die von vornherein im wesentlichen feststehen und bei Bemessung der Höhe der Gebühren und Taxen bereits berücksichtigt sind. Die sog. „Zurechnungen“ i. S. von § 5² der preuß. GewStO. spielen bei den Berufen keine Rolle, mit Ausnahme des $\frac{1}{4}$ der Büromiete. Mit diesen Fragen hat sich keine der obigen Entsch. bisher befaßt; denn über die Unvereinbarkeit einer Landessteuer mit dem Reichsrecht (im Gegensatz zu der Frage, ob der Begriff der GewSt. nach § 8 eine Ausdehnung auf die freien Berufe zuläßt) entscheidet der RFH. auf Anrufen des Reichsfinanzministeriums oder der Landesregierung, und eine solche Anrufung hat bisher nicht stattgefunden. Die neue preuß. GewSt. verstößt aber auch gegen § 10 FinAusglGes., nach welchem einer GewSt. nicht „solche Merkmale zugrunde gelegt werden sollen, die auf die allgemeine steuerliche Leistungsfähigkeit der Pflichtigen abzielen“. Man konnte sich bisher mit der Freigrenze von 1500 M. und mit einer Schonung der Erträge bis zu

3900 M. abfinden; durch die „zugunsten der freien Berufe“ eingeführte Freigrenze von 6000 M. ist die GewSt. der freien Berufe in der Tat nach der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen abgestuft worden; sie beträgt bei einem kommunalen Zuschlag von 500%:

Ertrag	Steuer	% des Ertrages
6 000 M.	—	—
8 000 „	62,50	0,77 %
10 000 „	197,50	1,97 %
15 000 „	697,50	4,67 %
20 000 „	1197,50	6 %
30 000 „	2197,50	7,3 %
50 000 „	4197,50	8,4 %
100 000 „	9197,50	9,2 %

Nun enthält § 10 nur eine „Sollvorschrift“; es ist aber immerhin etwas Neues, daß das größte Land Preußen offensichtlich gegen ein ausdrückliches Verbot eines Reichsgesetzes verstößt.

Die GewSt. der freien Berufe verstößt endlich auch gegen § 3 des FinAusglGes., welcher die Erhebung von Landessteuern verbietet, die „die Steuereinnahmen des Reiches zu schädigen geeignet sind“. Da die GewSt. zu den abzugsfähigen Werbungskosten gehört, muß sie bei allen Beziehern gesetzlich bemessener Gebühren das Aufkommen aus der Einkommensteuer vermindern. Ein unverheirateter RA. mit 20 000 M. Einnahmeüberschuß zahlte bisher 2700 M. Einkommensteuer. Künftig zahlt er 1197,50 M. GewSt., sein steuerpflichtiges Einkommen verringert sich auf 18 880, auf welches nur noch 2460 M. EinkSt. erhoben werden. Das Verbot des § 3 ist auf das Vorliegen einer Verletzung überwiegender Reichsinteressen beschränkt und als Sollvorschrift aufgestellt. Wir können es verstehen, daß die Einführung der GewSt. der freien Berufe in Lippe oder der Leistungsumsatzsteuer in Meuselwitz wichtige Interessen des Reiches nicht gefährdet. Nunmehr wird der Ausfall in der Reichskasse schon fühlbar werden. Freilich ist gemäß § 7 FinAusglGes. der Reichsrat zur Entscheidung berufen, d. h. die Versammlung derjenigen, welche teils mittelbar, teils unmittelbar Nutznießer der Steuer sind.

4. Der Bericht über den Inhalt des Gesetzes kann kurz gefaßt werden: Als Gegenstand der Besteuerung werden nach wie vor die „stehenden Gewerbe“ bezeichnet, die in Preußen eine Betriebsstätte besitzen. Auch die Legaldefinition des Gewerbes: „jede fortgesetzte auf Gewinnerzielung gerichtete selbständige Tätigkeit, die sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt“, blieb unverändert, obwohl nach weit verbreiteter Ansicht bereits diese Bestimmung, und nicht erst die Befreiungsvorschrift des § 3, die freien Berufe von der Steuer ausschloß, und die Aufzählung der Berufe in § 3 nur etwaige Zweifel ausschließen sollte. Die Befreiungsvorschrift in § 3 zählt jetzt nur noch die Ausübung „eines der reinen Kunst oder der reinen Wissenschaft gewidmeten freien Berufs“ auf, ein dem § 26 RBewGes. entlehnter Begriff, dessen Auslegung große Schwierigkeiten machen würde, wenn nicht durch AusfBest. des Reichsrats praktisch die meisten Zweifel behoben wären. Vermutlich werden diese Bestimmungen auch für die Auslegung des GewSt.-Ges. maßgebend bleiben.

Steuerpflichtig ist das Gewerbe (bzw. der Beruf), d. h. eine gewisse, im Gesetz definierte Tätigkeit. Maßgebend ist also nicht die Berufsbezeichnung

Arzt, Rechtsanwalt, Architekt, sondern die Art der Tätigkeit. Dem festbesoldeten Krankenkassenarzt, dem Professor der Architektur an der Technischen Hochschule, dem Banksyndikus fehlt die Selbständigkeit; auch der Notar ist Beamter und den Anweisungen der vorgesetzten Stelle unterworfen. Wird neben dieser festbesoldeten Tätigkeit auch freie Berufstätigkeit ausgeübt, so ist nur diese steuerpflichtig. Beispiel: die Privatpraxis des Krankenkassenarztes, die „eigene“ Praxis des Syndikus. Auf der anderen Seite ist die Steuerpflicht nicht auf die allgemein bekannten Berufsbezeichnungen beschränkt: die Tätigkeit des freien Schriftstellers, Lehrers ist steuerpflichtig; auch Nebenbeschäftigungen können steuerpflichtig sein, z. B. die schriftstellerische Tätigkeit des Syndikus, des Richters, Universitätsprofessors, die Tätigkeit des Schiedsrichters, sofern zwei Voraussetzungen gegeben sind: a) es darf sich nicht nur um eine vereinzelt Tätigkeit handeln, b) es muß ein Büro (Betriebsstätte) für diesen Zweck unterhalten werden.

Bemessungsgrundlage der Steuer ist für die freien Berufe nur der Ertrag; dieser wird nach den Bestimmungen des EinkStG. über das steuerbare Einkommen aus Gewerbebetrieb festgestellt (die Ausdehnung auf Berufseinkommen hat man hier vergessen); einige Abweichungen sind zugelassen, für die Berufe ist von Bedeutung nur die Hinzurechnung der Luxusmiete oder von $\frac{1}{4}$ der normalen Miete zum Ertrage. Als Entgelt für „persönliche Arbeit“ werden 6000 M. (bei den Gewerben nur 1500 M.) abgezogen. Die Steuersätze sind:

für die ersten angefangenen oder vollen 1500 M.	$\frac{1}{2}$ %
„ „ weiteren „ „ „ 1200 „	1 %
„ „ „ „ „ 1200 „	$1\frac{1}{2}$ %
„ „ „ Beträge	2 %

Die Anwendung dieser Steuersätze ergibt den sog. Steuergrundbetrag; die Kommunen erheben hiervon „Hundertsätze“ oder Zuschläge, die z. Zt. meist zwischen 300% und 750% liegen, und eine tatsächliche Steuer von 6% bis 15% des Ertrages über 10 000 M. bedeuten. Für die ersten 10 000 M. beträgt der Grundbetrag 12,50 M. Die Steuer steigt bei 300% auf 37,50 M., bei 600% auf 75 M., bei 750% auf 93,75 M.

Im übrigen ergeben sich für die freien Berufe keine Besonderheiten. Das Gesetz ist zunächst auf 1 Jahr befristet. Eine einheitliche Regelung für Deutschland durch Reichsgesetz steht bevor.

Die Reichsbank nach der Novelle vom 13. März 1930.

Von Dr. Alfons Steiniger, Berlin.

In Nr. 7 des RGBl. II v. 19. März 1930 findet sich u. a. auch die Reichsbanknovelle. Ihre rechtspolitische Wirkung wurde bereits S. 1322, 1929, d. Bl. von RA. Dr. Hachenburg erörtert. Hier soll nur ihre Entstehungsgeschichte, staatsvertragliche Bindung und ihr wesentlicher Inhalt dargestellt werden.

I. Maßgebend bis zur Gesetzeskraft der Novelle¹⁾ ist für die rechtliche Lage der Reichsbank (RB.) das Gesetz v. 30. Aug. 1924. Dieses Gesetz, das rechtlich nur eine Neufassung des alten Bankgesetzes (BG.) v. 14. März 1875 darstellt, beruht auf völkerrechtlichen Abmachungen. Das Deutsche Reich hatte sich durch die Londoner Vereinbarungen v. Aug. 1924,

¹⁾ Den Zeitpunkt bestimmt nach Art. IV des neuen BG. die Reichsregierung, die hierzu die allseitige Ratifikation abwarten dürfte.

die durch Zustimmungsgesetz v. 30. Aug. 1924 deutsches Reichsrecht wurden, im Zuge des Dawesplans zum Erlaß der damaligen Banknovelle verpflichtet. Gelegentlich jener Londoner Konferenz hatten die Vertreter der früher feindlichen Staaten und der Reparationskommission (Repko) sich mit dem Deutschen Reich dahin geeinigt, den von einem Sachverständigenausschuß der Repko am 30. Nov. 1923 erstatteten Dawesplan anzunehmen und durchzuführen. Damit war auch das Abk. akzeptiert, das in 19 Ziffern ein neues deutsches Notenbankgesetz in der von der Repko genehmigten Form vorsah. Zum Zweck der Einrichtung der „neuen“ Bank, die in Wahrheit mit der „alten“ rechtlich identisch ist, wurde gemäß Ziff. III jenes Abk. ein aus dem damaligen RBPräsidenten Dr. Schacht und dem von der Repko ernannten englischen Bankier Sir Robert Kindersley bestehendes Organisationskomitee gebildet. Dieses reichte einen Entw. eines RBGesetzes und RBStatuts am 11. Juli 1924 der Repko ein. Der Vorschlag wurde genehmigt; ihn zum RGesetz zu erheben, hatte sich das Deutsche Reich durch das Londoner Schlußprotokoll v. 16. Aug. 1924 verpflichtet. Es löste diese Verpflichtung durch den Erlaß des jetzt wiederum novellierten BG. ein.

Eine Aenderung dieses Gesetzes war also kraft völkerrechtlicher Vereinbarung gebunden an die Zustimmung jener Mächte, die seinen Erlaß bis in die Einzelheiten des Wortlauts hinein durch Staatsvertrag mit dem Deutschen Reich vereinbart hatten. Landesrechtlich gesehen, mußte dann noch der Reichstag solchen Abmachungen zustimmen, um sie völkerrechtlich zu perfizieren; ferner mußte zu ihrer staatsrechtlichen Durchführung ein Reichsgesetz in den üblichen von der Verf. dafür vorgesehenen Formen ergehen, wobei zu erinnern ist, daß die Staatspraxis seit 1919 den Zustimmungsbeschluß des Reichstags mit dem Gesetzgebungsverf. uno actu zusammenzieht, was bez. des völkerrechtlich erheblichen Zustimmungsbeschlusses nach dem Grundsatz: in maiore minus unzweifelhaft zulässig ist.

II. Dieser umständliche Weg liegt hinter uns; ihn zu verfolgen, ist im konkreten Fall besonders schwierig, weil auch diesmal wieder ein Sachverständigenausschuß, ein Organisationskomitee und dessen Unterausschüsse das Werk der Regierungen bis in die kleinsten Einzelheiten hinein vorbereitet haben. Es ist aber m. E. nötig, die einzelnen Gänge dieses Labyrinths zu zeigen. Der Pariser Sachverständigenausschuß, der am 7. Juni 1929 den Youngplan vorlegte, geht zurück auf eine in Genf am 16. Sept. 1928 gefaßte Entschliebung Belgiens, Frankreichs, Englands, Italiens, Japans und Deutschlands, die vollständige und endgültige Regelung des Reparationsproblems unabhängigen Sachverständigen zu übertragen. Es wurden daher auf Grund der Benennung durch ihre Regierungen von der Repko 10 Sachverständige der gen. ehemals feindlichen Staaten, von der RReg. 2 deutsche Sachverständige und von ihr im Einvernehmen mit der Repko 2 Bürger der USA. ernannt, die ihren Bericht den beteiligten Regierungen und der Repko zu erstatten hatten. In der Anlage V des von diesen Sachverständigen aufgestellten Plans ist die Bildung eines Organisationskomitees zur Ausarbeitung der Anpassungsgesetze an den neuen Plan vorgesehen. Einer der 3 Unterausschüsse dieses Organisationskomitees wiederum, bestehend aus 2 Vertretern der RReg. und 2 von

der Repko ernannten Mitgliedern, hat dann, einer deutschen Vorlage fast wörtlich folgend, den Entw. der Banknovelle festgesetzt unter Wahrung der drei vom Youngplan festgelegten Grundsätze: 1. Wegfall der ausländischen Kontrollorgane, 2. Wahrung der Unabhängigkeit der RB., 3. Aufrechterhaltung der Münzparität.

Das politisch Bemerkenswerteste und rechtlich Erhebliche ist, daß dieser Unterausschuß die Anpassungsvorschriften in 2 Gruppen geteilt hat: in solche, welche die grundlegenden Garantien für die Stabilerhaltung der Währung bedeuten, und solche, die künftig kein internationales, d. h. in diesem Fall kein Gläubigerinteresse mehr beanspruchen können.

Die Vorschläge dieses Unterausschusses wurden, von geringfügigen Aenderungen abgesehen, durch das Haager Abk. gebilligt. Es blieb also insbes. bei jener Zweiteilung. Die für die Gläubigermächte wichtigen, in Anlage V des Abk. enthaltenen Best. des BG. können künftig nur so geändert werden, daß die RReg. ihre Aenderungsvorschläge dem Verwaltungsrat der neuen Bank für Internat. Zahlungsausgleich (BIZ.) in Basel vorlegt. Findet dieser, daß sie mit dem neuen Plan unvereinbar seien, und wird ein Einverständnis nicht erzielt, so kann er binnen 2 Monaten bei einem im beiderseitigen Einverständnis gewählten Schiedsrichter, mangels solchen Einverständnisses bei einem besonderen Schiedsgericht im Klageweg Einspruch erheben. Der Schiedsspruch ist dann bindend für die RReg., die BIZ. und die anderen Signatarmächte des Haager Abk. Der Verwaltungsrat der BIZ., künftig eines der mächtigsten Kollegien der Zeitgeschichte, besteht aus höchstens 25 Mitgliedern, die auf Grund eines komplizierten Verf. berufen werden: 1. aus den Präsidenten der Zentralbanken Belgiens, Italiens, Frankreichs, Deutschlands, Englands, Japans und der USA., 2. aus 7 von diesen Präsidenten ernannten Vertretern der Finanz, der Industrie und des Handels, für die Dauer der deutschen Zahlungsverpflichtungen noch aus je einem Vertreter der deutschen und französischen Wirtschaft, 3. aus höchstens 9 weiteren Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat selbst aus Angehörigen der sonst nicht beteiligten Aktionärstaaten¹⁾ auf Grund eines verwickelten Vorverf. ausgewählt werden und die in raschem differenziertem Turnus ausscheiden.

Während also dieses Gremium über deutsche Abänderungswünsche insoweit befindet, als sie auf die international erheblichen Bestimmungen des neuen BG. sachlich einwirken, unterliegen die übrigen Bestimmungen künftig einer Abänderungsmöglichkeit auf dem normalen gesetzlichen Wege. Jene völkerrechtlich weiterhin gebundenen Vorschriften betreffen das Notenprivileg der RB. (§§ 1—3 BG.), die Wahl des RBPräsidenten und des Direktoriums (§ 6), die Ernennung der RBBeamten (§ 9), die Gehälter (§ 10), die Stellung der Generalversammlung (§ 12), die Zusammensetzung und Tätigkeit des Generalrats (§§ 14—18), die Beteiligung der RB. und ihres Präsidenten an der BIZ. (vgl. den erst zuletzt aufgenommenen Schlußabsatz des § 21), den Goldankaufszwang (§ 22), die Kassenverwaltung und genau beschränkte Kredithilfe der RB. für das Reich (§ 25), die Stellung und Tätigkeit des Notenkommissars (§ 27), die Deckungsvorschriften (§§ 28/29), das Prinzip der Goldwährung (§ 31), die Liquidation der RB. (§ 38 Schlußabs.), die Steuerbefreiung und

¹⁾ Die BIZ. ist Aktiengesellschaft (Abschn. I Art. 1 ihres Statuts).

gewisse Privilegien der Bank als Anstalt des öffentlichen Rechts (§§ 45/46). Man sieht, der ungebundenen Gesetzessouveränität des Deutschen Reichs sind auch nach dem neuen Plan nur wenige wichtige Vorschriften zugänglich. Die bedeutendsten von ihnen betreffen das Grundkapital, den Zentralausschuß, die Festsetzung des Diskontsatzes, Ausweis- und Bilanzfragen, insbes. aber die Gewinnverteilung an die Anteilseigner (§ 37).

III. Von den einzelnen Bestimmungen der Novelle ist beachtenswert die Aufhebung der Anordnung eines Mindestgrundkapitals von 300 Millionen RM., während an dem Höchstkapitalsbetrag von 400 Millionen RM. festgehalten ist. Tatsächlich beträgt das Grundkapital gegenwärtig nur etwas über 122 Millionen RM.; es ist dabei zu bedenken, daß eine Notenbank sich weniger auf ihr Grundkapital als auf die von ihr ausgegebenen Noten, auf die Giro- und Depositen-gelder als Hauptbetriebsmittel stützt¹⁾.

Besonders wichtig sind die Bestimmungen über die Bestellung der Bankleitung in § 6 der Novelle. Hierbei ist an dem Grundsatz der Unabhängigkeit der Bankleitung²⁾ festgehalten, der RReg. aber ein erheblich stärkerer Einfluß auf die Bestellung gewährt worden. Der Präsident wird auch weiterhin von dem Generalrat gewählt, der aber keine ausländischen Kontrollmitglieder mehr enthält, sondern aus 10 Reichsangehörigen besteht, die vom gegenwärtigen Generalrat, soweit seine Mitglieder Deutsche sind, kooptiert werden, wobei vor der Kooptation mit der RReg. Fühlung zu nehmen und später die Zuwahl von den reichsangehörigen Anteilseignern zu bestätigen ist. Vor der Präsidentenwahl ist künftig das RBDirektorium zu hören. Vor allem aber bedarf der gewählte Präsident der Bestätigung durch den RPräsidenten, wodurch der RReg. auf dem Weg über Art. 50 RVerf. und damit dem Parlament (Art. 54 RVerf.) ein nicht unerheblicher Einfluß gewährt ist. Nach dem bisherigen Recht hatte der RPräsident nur ein zweimaliges Veto, das durch eine dritte Wahl des Generalrats endgültig übergangen werden konnte. Auch weiterhin erfolgt die Ernennung der Direktoriumsmitglieder nach Zustimmung des Generalrats durch den Präsidenten der RB., aber auch hier bedarf die Ernennung künftig der Bestätigung des RPräsidenten. Ein gleiches gilt für die Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Direktoriums.

Während die bisherige Satzung der RB. vom Organisationskomitee erlassen war und die Generalversammlung nach Vorschlag des Direktoriums mit Zustimmung des Generalrats nur Änderungen beschließen konnte, hat die Vertretung der Anteilseigner jetzt auch das Recht, die Satzung selbst zu beschließen. In der GenVers. v. 15. Febr. 1930 beschlossen die Anteilseigner, nicht nur der Novelle zuzustimmen, sondern auch den § 28 der Satzung zu streichen, der durch die Verhältnisse überholt ist. Im übrigen blieb die Satzung unangetastet.

In einem Punkt ist es zu einer Doppelvorlage (Art. 69 RVerf.) gekommen, da die RReg. die Zulassung der langfristigen Kommunalanleihen und der Anleihen sämtlicher öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten (nicht nur der Bodenkreditanstalten) zum Lombardverkehr bei der RB. ablehnte, der RTag aber entsprechend der RRatsvorlage für die Zulassung entschied.

Die ausländische Kontrolle der deutschen Notenbank wurde bisher am sinnfälligsten durch den

weißen Stempel des Notenkommissars auf jeder RBNote. Der Stempel wird nach § 27 der Novelle künftig nicht verschwinden, aber nicht mehr die Kontrolle einer ausländischen Ueberwachungsperson, sondern die des jeweiligen Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reiches kennzeichnen. Es erscheint freilich zweifelhaft, ob die Stelle eines Notenkommissars nicht entbehrlich war.

Von den Bestimmungen, die nicht völkerrechtlich festgelegt waren, erregte Interesse die Neuregelung der Gewinnverteilung zugunsten des Reichs, also die Abänderung des seit Monaten umkämpften § 37 BG. Den hiermit zusammenhängenden Problemen hat Wimpfheimer¹⁾ eine interessante Studie gewidmet. Die Novelle selbst hat diese praktisch überaus wichtige Frage in Art. III einer besonderen Regelung vorbehalten, die alsbald zu erwarten ist, da eine Aenderung des Verteilungsschlüssels zugunsten des Reichs gegen eine einmalige erhebliche „Abfindung“ der Anteilseigner bereits in der GenVers. v. 15. Febr. 1930 genehmigt wurde. Wer (wie Wimpfheimer) im BG. nur die bindende Beurkundung eines Vertrages zwischen Reich und RB. sieht, wird diesen Beschluß als juristisch relevant, nämlich als Genehmigung (§ 177 BGB.) eines vom RBDirektorium mit dem Reich abgeschlossenen Ausgleichsvertrags, ansehen müssen.

Juristische Rundschau.

Zu den ihrer Neugestaltung harrenden Gesetzen gehört auch die Gewerbeordnung. Sie mußte schon in der Vorkriegszeit häufig geändert und ergänzt werden. Die Wirkung des Krieges und der Staatsumwälzung auf das Wirtschaftsleben mußten sich auch auf dem Gebiete des gewerblichen Rechts äußern. Der dem Reichstage jetzt vorliegende Entw. befaßt sich nur mit der Aenderung der Titel II bis V der GewO. Eine grundlegende Neugestaltung nach materiellem Inhalt wie gesetzestechnischem Systeme würde „noch umfangreiche und langwierige Vorbereitungen erfordern“. Deshalb begnügt man sich mit den Aenderungen, „deren Aufschub mit einer Gefährdung wichtiger Interessen der Allgemeinheit oder einzelner Wirtschaftszweige verbunden wäre“ (Begr. 10). Das scheint heute das Los aller Gesetze zu sein. Es fehlt Zeit und Ruhe zur Neuordnung. Das ist das Symptom unserer Zeit. Es bleibt nichts, als sich hier, wo es sich um materiell dringende Besserungen handelt, der hierdurch gebotenen Regelung durch eine Novelle zu fügen. Diese bleibt denn auch auf dem Boden des bisherigen Gesetzes stehen. Die GewO. datiert v. 21. Juni 1869, aus der Blütezeit des Liberalismus. Ihr Grundgedanke ist die in langem Kampfe errungene Gewerbefreiheit. Daran wird trotz aller Anstürme festgehalten. Es wird nicht verkannt, daß ein Zudrang von Personen zu einzelnen Gewerben stattfand, „denen es vielfach nicht nur an der erforderlichen fachmännischen und kaufmännischen Fähigkeit, sondern auch an der nötigen polizeilichen Zuverlässigkeit mangelt“. Trotzdem bleibt das bisherige System der Wiederbe-seitigung. Man lehnte das Verlangen der zahlreichen Konzessionen ab. Nur hat man den Kreis der von jener betroffenen Personen den heutigen Verhältnissen entsprechend vermehrt. Man hat auch die Auskunfteien, die Bücherrevisoren und die Treuhänder eingefügt (§ 35 Abs. 3 Satz 1 GewO.). Beachtung verdienen die Worte der Vorlage über die

¹⁾ Vgl. Koch-Schacht, Komm. z. Bankges., 7. Aufl. S. 21, 24.

²⁾ Erstmals aufgestellt durch das sog. Autonomiegesetz vom 26. Mai 1922.

¹⁾ Die Reichsbanknovelle, Berlin 1930.

Ablehnung des Gedankens, durch eine Beschränkung der Gewerbefreiheit eine Besserung der Lage der Gewerbetreibenden herbeizuführen. „Im Gegenteil, es ist anzunehmen, daß, in je stärkerem Maße der Grundsatz des freien Wettbewerbes gilt, desto eher die wirtschaftliche Entwicklung in der Lage sein wird, durch Abstoßung ungeeigneter und überzähliger Gewerbebetriebe den Ausgleich zu schaffen.“ Vielleicht gibt diese Auffassung des Reichswirtschaftsministers den Anhängern eines Numerus clausus auch auf anderen Gebieten zu denken. Womit aber eine Gleichstellung der Anwälte mit den Gewerbetreibenden nicht behauptet sein soll.

Es ist noch nicht lange her, daß das Gesetz über den Zwangsvergleich außerhalb des Konkurses in Kraft getreten ist. Schon beschäftigen sich die Vertreter der Wirtschaft wieder mit seiner Aenderung. Als Beispiel sei das Vorgehen des Gesamtvorstandes des Verbandes Sächsischer Industrieller und das in seiner letzten Sitzung erstattete Referat des Rechtsanwalts Dr. Samson angeführt. Der auf Grund dieses Berichts gefaßte Beschluß verlangt eine Verschärfung der Vorschriften des Gesetzes. Die Mindestquote soll von 30 % auf 50 % erhöht werden. Stundung soll grundsätzlich nicht länger als ein Jahr gewährt werden dürfen. Dazu kommt das Verlangen, daß bei der Auswahl der Vertrauenspersonen dem Gerichte mehr Freiheit gegeben werden soll. Es soll nicht unbedingt an die Vorschläge der Gläubigermehrheit gebunden sein. Diese wähle regelmäßig die von dem Schuldner vorgeschlagene Vertrauensperson ohne Rücksicht auf deren Eignung. Auch über diese soll die Handelskammer gehört werden. Auch der sogenannte Liquidationsvergleich wird bekämpft. Er stelle häufig eine Umgehung der Vorschrift über die Mindestquote von 30 % dar. Liquidationen mit ganz geringer Masse werde man in der Regel dem Konkursverfahren überlassen müssen. Es ist verständlich, daß bei der zunehmenden Zahl der Zusammenbrüche die Erregung unter den Gläubigern wächst. Es ist aber zweifelhaft, ob man diesen Mißständen durch die verlangte Aenderung der Vergleichsordnung begegnet. Man sollte doch nicht vergessen, daß in erster Linie die Gläubiger Herren der Situation sein sollen. Warum soll man denen, die mit 30 % zufrieden wären, und die sich sagen, daß sie bei einem Konkurs nichts oder jedenfalls weniger als die gebotene Quote erhalten, die Aussicht hierauf nehmen? Es gibt auch zweifellose Fälle, bei denen der Schuldner ohne sein Verschulden zahlungsunfähig geworden ist. Es ist nicht wirtschaftlich gedacht, die Zahl der Konkurse zu vermehren. Es ist auch irrig, wenn man glaubt, daß die Erschwerung des außergerichtlichen Vergleichs die Kaufleute zwingt, frühzeitig ihre Zahlungen einzustellen, damit sie noch 50 % bieten können. Solche Motive wirken so wenig auf den kämpfenden Gewerbetreibenden, als man durch Versagung des Unterhaltsanspruchs die Erzeugung unehelicher Kinder vermindert. Man muß sich hüten, in wirtschaftlich schweren Zeiten die Mißstimmung, die aus ihnen hervorgeht, zur Triebfeder unwirtschaftlicher Maßnahmen werden zu lassen.

Die Mehrstimmaktie ist wohl das bestgehaßte Stück unseres Aktienrechts. Zum Teil mag sich dies daraus erklären, daß hier der Widerspruch zwischen Kapitalrisiko und Verwaltungseinfluß am stärksten in die Augen springt. Hieran kann sich das Emp-

finden, das sich nicht um die Einzelheiten und Möglichkeiten kümmert, am leichtesten entzündet. Daß auf diesem Gebiete eine Reform nötig ist, wird von keiner objektiv denkenden Stelle bestritten. Nur gestaltet sie sich mehr oder minder radikal, je nach der Einstellung der Beobachter. Ein absolutes Verbot wird nur von der weitestgehenden Richtung verlangt. Um so mehr fällt auf, daß der jetzt von der französischen Regierung ausgearbeitete Entw. jede Neuemission von Mehrstimmaktien verbietet und den bestehenden nach Ablauf von 2 Jahren ihre Pluralstimmen nimmt. Innerhalb dieser Zeit ist ihr Abbau vorgesehen. Er soll durch Beschluß des Verwaltungsrates erfolgen. Auf die Mitwirkung der Generalversammlung wird verzichtet. Nur für den Staat und für bestimmte Kolonialgesellschaften wird die Mehrstimmaktie erlaubt. Das scheint sehr energisch. Manche Feinde der Vorzugsaktie in Deutschland werden neidvoll auf die entschlußfrohen Franzosen sehen. Aber — es kommt noch ein Nachtrag. Die Verweigerung der Entlastung des conseil d'administration oder seiner Wiederwahl bedarf der Zustimmung von einem Drittel des Aktienkapitals. Andernfalls muß eine zweite GV. berufen werden. Hier genügt, daß die Mehrheit ein Viertel des Grundkapitals aufweist. Erst wenn auch dies nicht zu erreichen ist, können diese Beschlüsse schlechthin mit einfacher Mehrheit gefaßt werden. Das wird als Schutz der Verwaltung vor Ueberraschungen und Zufallsmehrheiten bezeichnet. Es ist doch nicht unfraglich, was eine stärkere Beherrschung der Verwaltung nach sich zieht, die deutsche Mehrstimmaktie oder die gesetzliche Fürsorge des französischen Entwurfs. Die Trägheit und Gleichgültigkeit der Aktionäre bei normaler Lage der Dinge wird in Frankreich kaum anders sein als bei uns.

In einem bis zum RG. gelangten Prozeß hat der Kläger vom Deutschen Reich eine große Summe für Provisionen auf Grund der von ihm erstatteten Anzeigen wegen Steuerhinterziehung eingeklagt. Das hat berechtigtes Aufsehen erregt. So sehr, daß das Reichsfinanzministerium sich darüber äußerte. Es gibt zu, daß Privatpersonen eine Belohnung bis zu 5 % des an die Reichskasse fließenden Mehrbetrages an Steuern und Strafen zugebilligt wird, „wenn sie Angaben machen, die zu der Aufdeckung von Steuer- und Abgabezuwiderhandlungen führen“. Bei dem heutigen bedauerlichen Stand der Steuermoral könne hierauf noch nicht verzichtet werden. Die Praxis zeige auch, daß der finanzielle Erfolg derartiger Mitteilungen recht groß sei. Zahlreiche Steuerzuwiderhandlungen würden aufgedeckt, von denen die Finanzämter andernfalls keine Kenntnis erhalten würden. Es ist begreiflich, daß die Kaufmannschaft wie überhaupt die Steuerpflichtigen sich dagegen wenden. Daß die Sache auch ihre bedenkliche Seite hat, weiß das Reichsfinanzministerium sicher selbst. Es ist nirgends angenehm, Denunziationen entgegenzunehmen. Auch die Behörden wissen sehr wohl, daß die Anzeigen nicht aus reiner Vaterlandsliebe erfolgen. Haß und Rachsucht sind häufig die Triebfeder. Entlassene Angestellte bilden das Hauptkontingent der Denunzianten. Trotzdem ist der Standpunkt des Reichsfinanzministeriums verständlich. Die Steuermoral ist in Deutschland nach Kriegsende schwer geschädigt. Hier hilft kein Beschönigen. Es ist unendlich schwer, den Steuerpflichtigen auf den Standpunkt zu bringen, daß die schwere Steuerlast von allen nach Kräften getragen werden muß. Es gibt

immer noch eine Reihe von solchen, die in der Höhe der Steuer einen Entschuldigungsgrund zur Steuerhinterziehung sehen. Dann dürfen sich die Herren Defraudanten nicht beschweren, wenn auch der Staat gegen sie mit allen Mitteln vorgeht. Kehrt wieder Ehrlichkeit und Ordnung bei uns ein, so wird auch die Finanzverwaltung auf die ihr selbst nicht sympathischen Mitarbeiter verzichten.

Im Reichsjustizministerium, im Reichsarbeitsministerium und Reichslandwirtschaftsministerium ist der Entwurf eines Gesetzes über die Pacht landwirtschaftlicher Grundstücke fertiggestellt. Er basiert auf den früher schon veröffentlichten „Grundzügen“. Er soll die Wünsche der Pächter auf Verbesserung ihrer Lage erfüllen. Er soll zugleich auch das Interesse der Landwirtschaft selbst durch eine Stärkung der rechtlichen Lage der Pächter erhöhen. Er soll die Investierung des mobilen Kapitals in der Landwirtschaft erleichtern. Daher versucht der Entw. den sozialen Schutz der Pächter gegenüber dem stärkeren Verpächter durchzuführen. Er hat eine Reihe von Vorschriften des BGB. zu zwingendem Recht erhoben. Die Abdingbarkeit ist nunmehr ausgeschlossen. Es wird sich fragen, ob in dieser weiten Form ein solches Bedürfnis für alle Pachtverhältnisse in gleicher Weise gegeben ist. Bei der Regelung der Pachtzeit führt der Entwurf 3 Klassen von Pachtungen ein. Ein Pachtverhältnis über ein Gut von mehr als 100 ha und mit einer Pachtzeit von mindestens 18 Jahren bedarf in diesem Gebiete keiner besonderen Schutzmaßnahme. Hier stehen sich auch Pächter und Verpächter paritätisch gegenüber. Bedürfen jene auch auf den anderen Gebieten des weitgehenden Schutzes gegen die Vertragsfreiheit? Andererseits fällt auf, daß der dem alten Recht eigenartige Schutz des Pächters gegen Mißernte durch den Anspruch auf Pachtachlaß nicht berücksichtigt wurde. Das Schweizer Recht hat ihn aufgenommen. Nur die Versicherungssumme, die der Pächter erhält, unterliegt der Einrechnung. Ueber diesen Punkt ist bereits bei der Schaffung des BGB. viel gestritten worden. Es lohnt wohl auch heute, nochmals darüber nachzudenken. Noch eines kann man dem Schweizer Zivilgesetzbuch entnehmen. Es kennt eine Eintragung von Pachtverträgen zum Grundbuch. Sie erlangen hierdurch Wirkung auch gegen Dritte. Das bedeutet eine Festigung des Pachtverhältnisses bei einem Vermögensverfall des Verpächters. Die Zwangsversteigerung trifft den Pächter nicht. Es scheint, daß man in der Schweiz für den Realkredit des Eigentümers nicht fürchtet, wenn man die Pachtverträge auch gegen Zwangsversteigerungen schützt. Sollte dies nicht auch für die deutschen Verhältnisse zutreffen?

Die sächsische Regierung hat dem Landtag des Freistaates Sachsen den Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung eines Zuschlages zu den Gebühren der Gerichte und Verwaltungsbehörden vorgelegt. Die finanzielle Notlage des Staates mache es nötig, für das kommende Haushaltsjahr Zuschläge zu erheben. Die jetzt vorgeschlagene Erhöhung von 15% soll nach der Begründung als eine mäßige und trotz der ungünstigen Wirtschaftslage tragbare erscheinen. Die Mehreinnahme wird bei den Gerichtsgebühren auf rund 600 000 M. geschätzt. Daß die Finanzlage Sachsens eine ungünstige ist, wird man ohne weiteres glauben. Die Frage ist aber nur, ob man in der heutigen Zeit das Recht hat, in irgendeinem Staate zur Erhöhung

der Gerichtsgebühren zu schreiten. Ueberall ertönt der Ruf nach Ersparnissen. Eine Reihe von Vorschlägen wird eifrig erörtert. Es wird aber in der Begründung des Gesetzes kein Wort von der Möglichkeit solcher Einsparungen gesprochen. Und doch liegt es nahe, daß sich jede Regierung, ehe sie zu einer Erhöhung der Gerichtskosten schreitet, zunächst über die Ersparnis auszuweisen hätte. Und immer wieder drängt sich der Hinweis auf den Uebergang der Justiz von den Ländern auf das Reich auf. Können jene die Kosten der Rechtspflege auf normalem Wege nicht mehr aufbringen, so bleibt eben nichts übrig, als auf diese zu verzichten.

Das Schöffengericht Berlin-Mitte hat eine Anzahl wegen Bestimmungsmensuren angeklagter Studenten von der Anklage des Zweikampfes mit tödlichen Waffen freigesprochen. Es handelte dabei bewußt im Widerspruch zu der Rechtsprechung des RG. Nach den Zeitungsberichten soll sich die Begründung auch auf das subjektive Moment, das mangelnde Bewußtsein der Angeklagten von der Tödlichkeit der Waffen, stützen. Damit dürfte das Urteil kaum zu halten sein. Weit wichtiger ist die Heranziehung des Sportgedankens. In der Tat ist auf diesem Gebiete seit der Stellungnahme des RG. eine Wandlung eingetreten. Nicht, daß der Speer in den Händen des Fechters etwas anderes wäre, als er früher war. Aber die Wertung des Kampfsports im Volke hat sich geändert. Auf die Gefährlichkeit allein kommt es allerdings nicht an. Ein Motorrad- oder Autorennen ist gefährlicher als die Mensur. Aber ihm fehlt der Kampf des Einzelnen gegen den Einzelnen. Wohl besitzt der Boxkampf diese Eigenschaft. Wenn das Publikum den Champions im Ring begeistert zusehen darf, wie diese berufsmäßig sich die Knochen zerschlagen, weshalb soll die Bestimmungsmensur nicht auch als sportliche Veranstaltung der gleichen Beurteilung unterliegen? Freilich wird es zunächst dem Juristenverstand schwer eingehen, warum dann die unter den gleichen Bedingungen und den gleichen Vorsichtsmaßnahmen sich abspielende Beleidigungsmensur anders behandelt werden sollte. Die Unterscheidung wird in das psychologische Gebiet verlegt. Das Motiv entscheidet. Auch wenn sich zwei Arbeiter regelrecht verprügeln und einer dem anderen beim Austrag dieses Streites schwere Verletzungen zufügt, liegt kein strafloser Boxkampf vor. Das sportliche Moment ist also doch in beiden Fällen, bei Boxmatch wie bei der Bestimmungsmensur, das Entscheidende. Man darf nicht vom Zweikampf im rechtlichen Sinne, von dem Austrage eines Ehrenhandels mit der Waffe sprechen.

Jeder Zusammenbruch eines großen Unternehmens ruft auch die Untersuchung des Gesetzes, das es untersteht, hervor. Das Schicksal der „Favag“ diente vielfach als Antrieb zu Reformforderungen im Aktienrecht. Namentlich die verstärkte Publizität wurde unterstrichen. Ein Aufsatz im Handelsblatt der „Frankfurter Zeitung“ wendet diese auch auf die GmbH. an. Soweit dabei ein Bericht über die Tochtergesellschaften einer AktGes. in Form der GmbH. durch jene gefordert wird, darf dies Verlangen auf Zustimmung rechnen. Es geht nicht an, daß man aus formalrechtlichen Gründen den Aktionär im Dunkeln über vielleicht lebenswichtige Vorgänge läßt, nur weil diese in einer dem Konzern angeschlossenen GmbH. sich abspielen. Sieht man aber von diesem Falle der Verflechtung der GmbH. mit

einer zur Publizität gesetzlich verpflichteten AktGes. ab, so muß es bei dem bisherigen System sein Bewenden haben. Es darf auch nicht „bei allen nicht publizitätsreifen GmbH. eine Revision ähnlich wie bei den eingetragenen Genossenschaften mbH. — zur Regel werden“. Dieser Vorschlag übersieht den tiefen Unterschied zwischen Genossenschaft mbH. und Gesellschaft mbH. Jene umfaßt eine unbestimmt große Zahl von Personen, vielfach völlig Geschäftsunkundiger. Diese ist auf einen festen Kreis beschränkt. Nur durch Erhöhung des Stammkapitals könnten neue Mitglieder eintreten. Jene bedürfen des Schutzes der Kontrolle. Diese nicht. Man wird schon die GmbH. in diesem Punkte lassen müssen wie sie sind. Sint ut sunt, aut non sint.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Vermischtes.

Der gegenwärtige Stand der Abwicklung der Gemischten Schiedsgerichte. I. Die Pariser Sachverständigenkonferenz hatte in ihrem Bericht v. 7. Juni 1929 im Abschnitt 144 den all. Regierungen die Einstellung der Liquidation des deutschen Privateigentums und den Abschluß von Sondervereinbarungen mit Deutschland über die noch nicht erledigten Fragen hinsichtlich dieses Eigentums empfohlen. Die Verhandlungen, die demgemäß bereits nach der grundsätzlichen Annahme des Sachverständigenplans auf der 1. Haager Konferenz mit einzelnen der ehem. Feindstaaten eingeleitet wurden, haben zu einer Reihe von Abkommen geführt¹⁾, die zum Teil auch einzelne, inhaltlich durchaus verschiedene Bestimmungen über die auf Grund des Art. 304 des VersVertr. eingesetzten Gemischten Schiedsgerichte (GemSchGer.) enthalten.

Während das deutsch-italienische GemSchGer. vollständig aufgehoben wird, werden die mit England, Belgien und Frankreich gebildeten GemSchGer. aufrecht erhalten. Die Abmachungen mit England und die gleichlautenden Vereinbarungen mit Australien und Neuseeland, nach denen die Praxis vor dem deutsch-englischen GemSchGer., d. h. die weitere Mitwirkung der deutschen Staatsvertretung bei der Abwehr der gegen Deutschland gerichteten Ansprüche, unverändert bleiben soll, stellen ein besonderes deutsches Entgegenkommen dar, weil einerseits die noch gegen das Reich ergehenden Urteile wie bisher aus dem hohen Erlöse des in diesen Ländern liquidierten deutschen Eigentums zu begleichen sind, andererseits mit dem Neuen Plan die in Art. 243 (a) VersVertr. vorgesehene Anrechnung der Ueberschüsse dieser Erlöse auf die deutschen Reparationszahlungen wegfällt und damit ein materielles deutsches Interesse an der Vermeidung von Verurteilungen zwecks Erhaltung eines möglichst hohen Ueberschusses beseitigt wird. Allerdings sind bei dem deutsch-englischen Gericht im wesentlichen nur noch einige hundert Ansprüche aus deutschen außerordentlichen Kriegsmaßnahmen im früheren Deutsch-Ostafrika anhängig, mit deren Erledigung in diesem Jahr gerechnet werden kann. In dem mit Belgien geschlossenen Abk. v. 16. Jan. 1930 wird dem Mangel eines deutschen Interesses an den weiteren Entscheidungen dadurch Rechnung getragen, daß die Kosten des SchGer. künftig von Belgien allein zu tragen sind und die deutsche Staatsvertretung an den gerichtlichen Verf. nicht mehr mitwirkt. Die Entsch. des GemSchGer., bei dem noch eine größere Anzahl von Ausgleichsforderungen anhängig ist, behalten, nachdem das Ausgleichsverf. zwischen den Staaten für beendet erklärt ist, Bedeutung nur noch für die Abrechnung der belgischen Regierung mit ihren eigenen Staatsangehörigen. Die Aufrechterhaltung des deutsch-französischen GemSchGer., das seit 1924 nur noch in 2 Sektionen tagt²⁾, rechtfertigt sich vom deutschen Standpunkt dadurch, daß Frankreich sich bereits Ende 1926 zur Auszahlung des Liquidationsüberschusses über die aus dem Erlöse zu begleichenden französischen Ansprüche ver-

plichtet hat und die Höhe dieses Ueberschusses von den in Zukunft noch für oder gegen das Reich ergehenden Urteilen abhängig ist. Andererseits hat Frankreich sich zu Maßnahmen für eine beschleunigte Abwicklung des GemSchGer. und zur Festsetzung einer endgültigen Frist für die Einreichung neuer Klagen bereit finden lassen. Immerhin wird, da das Ausgleichsverf. gegenüber Frankreich noch nicht beendet ist und aus diesem Verf. voraussichtlich noch eine größere Anzahl weiterer Klagen, insbes. deutscher Aktivklagen, erwachsen wird, mit einem Fortbestand des Gerichts für annähernd zwei Jahre zu rechnen sein. Durch den in der Warschauer Uebereinkunft v. 31. Okt. 1929 ausgesprochenen gegenseitigen Verzicht werden alle bei dem deutsch-polnischen GemSchGer. gegen einen der beiden Staaten von dem gegnerischen Staat oder dessen Staatsangehörigen erhobenen Klagen, insbes. die nach Art. 92 Abs. 4 VersVertr. von liquidierten Reichsdeutschen geltend gemachten Ansprüche gegen den polnischen Staat auf sog. Zusatzentschädigung erledigt. Anhängig geblieben sind eine Anzahl von Vertragsklagen polnischer Arbeitnehmer gegen deutsche Arbeitgeber sowie Klagen deutschstämmiger polnischer Staatsangehöriger, die von Polen zu Unrecht als Reichsdeutsche liquidiert worden waren und denen die Rechtsprechung des Gerichts den Weg für eine Zusatzentschädigungsklage gegen den polnischen Staat eröffnet hat¹⁾. In Art. V der Uebereinkunft sind weitere Regierungsverhandlungen über diese dem Gericht verbliebenen Aufgaben vorgesehen.

Die übrigen zwischen Deutschland und den Oststaaten eingerichteten GemSchGer. — die mit Siam, Japan und Jugoslawien gebildeten Gerichte haben ihre Aufgaben vollständig beendet — sind durch die Haager Verhandlungen nicht berührt worden. Beim deutsch-tschechoslowakischen GemSchGer., das seit längerer Zeit nicht mehr getagt hat, schweben noch Ansprüche Reichsdeutscher gegen den tschechoslowak. Staat wegen der Anwendung der Agrarreform auf ihren Grundbesitz. Auf Grund einer Vereinbarung der beiderseitigen Staatsvertreter haben zunächst unter deren Mitwirkung vor dem Prager Bodenamt Verhandlungen stattzufinden, die bereits in der Mehrzahl der Streitfälle zu einem Vergleich geführt haben. Verhandlungen mit Rumänien gemäß Abschn. 144 des Sachverständigenplans erübrigten sich dadurch, daß die Freigabe des noch nicht liquidierten deutschen Eigentums bereits in dem am 10. Nov. 1928 in Berlin unterzeichneten Abk. (RGBl. 1929 II S. 81) geregelt war. Hierbei war von den bei dem GemSchGer. schwebenden Prozessen nur eine Klage der rumänischen Nationalbank erledigt worden. Dagegen hatte Rumänien sich nicht entschließen können, die Befriedigung der gegen Deutschland gerichteten Ansprüche seiner Staatsangehörigen zu übernehmen, die demnach — da das Reich nach der Globalklausel des Dawesplans (Teil I Abschn. XI) zu einer besonderen Barzahlung außerhalb der Annuitäten nicht verpflichtet ist — auf ihre Urteile z. Zt. von keiner Seite Bezahlung erhalten. Außer diesen meist aus Beschlagnahmen rumänischer Waren zu Zwecken der deutschen Kriegswirtschaft herrührenden Angelegenheiten sind bei dem deutsch-rumänischen GemSchGer. vor allem noch auf Grund des Art. 304 (b) Abs. 2 VersVertr. — ein Ausgleichsverf. findet zwischen Rumänien und Deutschland nicht statt — Klagen rumänischer Kaufleute gegen deutsche Fabrikanten auf Rückerstattung von Kaufpreisvorauszahlungen anhängig, die das Gericht nach dem Prozentsatz zuspricht, zu dem die deutsche Firma sich ihr Gesamtvermögen über die Inflation hinaus erhalten hat (bisher durchschnittlich 60%)²⁾. Von den wenigen auf Grund der Zuständigkeitsbestimmungen des VersVertr. (Art. 304 b) bei dem deutsch-griechischen GemSchGer. anhängig gewordenen Prozessen ist für Deutschland noch von Interesse eine Klage, die die Deutsche Schiff- und Maschinenbau-A.-G. (Deschimag) als Nachfolgerin der Vulkan-Werft vor kurzem gegen die griechische Regierung wegen Zahlung der Kaufpreistraten für den noch nicht abgenommenen Kreuzer Salamis erhoben hat.

¹⁾ Gesetz v. 18. März 1930, RGBl. II S. 539 ff.

²⁾ Vgl. Herwegen, DJZ. 1920, S. 413 Anm. 1.

¹⁾ Entsch. i. S. Kunkel & Gen. contra Poln. Staat v. 2. Dez. 1925, Recueil des décisions des Tribunaux Arbitraux Mixtes, Bd. VI, S. 974 ff. S. auch Grimm, DJZ. 1925, S. 1461 ff.

II. Neben den GemSchGer. sind im VersVertr. besondere Schiedsrichter für Schadensersatzansprüche wegen völkerrechtswidriger Handlungen Deutschlands aus der Zeit v. 1. Aug. 1914 bis zum Eintritt der betr. all. Macht in den Krieg vorgesehen¹⁾. Diese Neutralitätsansprüche sind, soweit sie von englischer Seite erhoben waren — in Betracht kamen nur deutsche Maßnahmen bis 4. Aug. 1914 — durch Vergleiche und Entsch. des hierfür eingesetzten Schiedsrichters vollständig geregelt. Das Amt des deutsch-italienischen Schiedsrichters, bei dem eine bedeutende Anzahl von Ansprüchen angebracht war, wird gleich dem deutsch-italienischen GemSchGer. durch das Haager Sonderabk. mit Italien aufgehoben. Die Entsch. über die zahlreichen griechischen Ansprüche, deren Mehrzahl auf Torpedierungen griechischer Schiffe durch deutsche Unterseeboote und Requisitionen griechischen Eigentums während des rumänischen Feldzuges beruhen, wurde durch eine Vereinbarung der Staatsvertreter v. April 1924 dem deutsch-griechischen GemSchGer. übertragen. Auf die bisher ergangenen Urte. hat die griechische Regierung aus dem geringen Erlöse des liquidierten deutschen Eigentums nur teilweise Zahlung geleistet. Nachdem ihr nunmehr von den Alliierten für solche Zahlungen aus den Ostreparationen weitere Beträge zur Verfügung gestellt sind, und damit die Entschädigung der griechischen Geschädigten endgültig eine interne griechische Angelegenheit geworden ist, ist damit zu rechnen, daß nach Inkrafttreten des Neuen Planes das deutsch-griechische GemSchGer. von diesen umfangreichen Angelegenheiten entlastet oder doch eine weitere Mitwirkung der deutschen Staatsvertretung entbehrt werden kann. Der deutsch-rumänische Schiedsrichter wird über die wenigen bei ihm anhängig gewordenen Ansprüche, vorwiegend aus Kriegsrohstoffbeschlagnahmen, voraussichtlich schon in nächster Zeit vollständig entschieden haben. — Ueber die portugiesischen Neutralitätsansprüche, wegen deren auf den Aufsatz von OLGR. Dr. Marx²⁾ verwiesen werden kann, wird gegenwärtig von dem eingesetzten Schiedsgericht erneut beraten. Da der niedrige Erlös des deutschen Eigentums in Portugal zur Deckung der Ansprüche nicht ausreichen wird, hat der portugiesische Vertreter bei den Haager Verhandl. zu Art. III des Schlußabk. v. 20. Jan. 1930 einen Vorbehalt erklärt.

III. Von den GemSchGer., die mit den ehem. Verbündeten Deutschlands auf Grund der mit diesen geschlossenen Friedensverträge errichtet sind, blieben von den Haager Verhandlungen nur die mit der Türkei nach dem Lausanner Vertrag gebildeten Gerichte unberührt. Die zwischen Italien einerseits und Bulgarien und Oesterreich andererseits eingesetzten GemSchGer. werden, ebenso wie das Amt des italienisch-österreich. Neutralitätsschiedsrichters, durch im Haag geschlossene Sonderabk. aufgehoben, in denen Oesterreich und Bulgarien sich zur Zahlung gewisser Pauschalbeträge an Italien verpflichten. Ueber die Abgeltung der griechischen Neutralitätsansprüche gegen Oesterreich durch besondere von Oesterreich zu leistende Jahreszahlungen war zwischen diesen Staaten eine Vereinbarung bereits am 27. Dez. 1929 zustande gekommen. Nach einem am 18. Jan. 1930 im Haag unterzeichneten Abk. bleibt das österreichisch-belgische GemSchGer. nur noch zu Entsch. über Berufungen der beiderseitigen Staatsangehörigen gegen gemeinsame Aemterentsch. über das Bestehen oder Nichtbestehen von Ausgleichsforderungen zuständig und behält insoweit, da alle finanziellen Fragen zwischen den beiden Staaten endgültig geregelt sind, ausschließlich Bedeutung für die interne Abrechnung der beiden Regierungen mit ihren eigenen Staatsangehörigen. Die Kosten des Gerichts werden demgemäß von den beiden Ländern nicht mehr je zur Hälfte, sondern nach dem Verhältnis der Zahl der von den beiderseitigen Staatsangehörigen erhobenen Klagen getragen.

Die einschneidendsten Veränderungen haben die Haager Verhandlungen über die Ostreparationen für die nach dem Verträge von Trianon zwischen Ungarn und Rumänien, Jugoslawien und der Tschechoslowakei eingesetzten GemSchGer. gebracht. Die Mitgliederzahl dieser Gerichte, deren

Tätigkeit auf 6 Monate ausgesetzt worden ist, wird durch Hinzuziehung zweier weiterer neutraler Mitglieder auf 5 erhöht. Für die Ansprüche der ungarischen Staatsangehörigen wegen Anwendung der Agrarreform auf ihren Grundbesitz in den abgetretenen Gebietsteilen tritt an die Stelle der beklagten Staaten ein mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteter sog. Agrarfonds, dem außer gewissen Anteilen der ungarischen Reparationszahlungen Beiträge seitens der beteiligten drei Staaten der Kleinen Entente und Englands, Frankreichs und Italiens zufließen. Die GemSchGer. haben sich nicht über die stark umstritten gewesene Rechtsfrage der Zuständigkeit¹⁾ und darüber, ob die Agrarreform in ihrer Anwendung gegen Ungarn eine unzulässige Liquidation i. S. des Art. 250 des Vertrages von Trianon darstellt, auszusprechen, sondern nur die ungarische Staatsangehörigkeit des Klägers und die Höhe des Entschädigungsbetrages festzustellen. Für alle anderen Entsch. dieser GemSchGer., die nicht die Agrarreform betreffen, ist die Berufung an den ständigen Internat. Gerichtshof im Haag zugelassen worden.

IV. Bei der zwischen Deutschland und den Ver. Staaten von Amerika auf Grund des Abk. v. 10. Aug. 1922²⁾ errichteten Mixed Claims Commission konnten nur von den Ver. Staaten oder deren Staatsangehörigen Klagen erhoben werden. Die noch schwebenden Verfahren, von denen besonderes Interesse zwei sog. Sabotage-Claims, Ansprüche auf Schadensersatz wegen Inbrandsetzung von Munitionslagern durch angebliche deutsche Saboteure, verdienen, werden voraussichtlich im Laufe dieses Jahres beendet werden können. Die nach dem Vorbild der Mixed Claims Commission Ende 1925 zwischen den Ver. Staaten und Oesterreich und Ungarn errichtete Tripartite Claims Commission hatte ihre Aufgaben bereits Anfang 1929 erledigt.

Vor 100 Jahren. Ein Rückblick als Beitrag zur Justizreform. Dieser Tage fiel mir ein altes Buch wieder einmal in die Hand: „Vergleichung der Französischen und Preussischen Gesetze“, das meinen Urgroßvater Otto von Oppen, damals (1827) LG-Präsident in Köln, gestorben als Obertribunalsrat in Berlin, zum Verfasser hat.

Den Rheinländern war durch Entsch. des Königs das fortschrittliche, ihnen liebgeordnete französische Recht gelassen worden. Die Gefahr der Einführung der alt-preussischen Gesetzgebung oder der auch vorgeschlagenen Vermischung beider Gesetzgebungen war damit beseitigt. Aber es galt, für die nunmehr geplante „Allgemeine Revision der Gesetze“ mit dem Ziel einer einheitlichen Gesetzgebung für den preuß. Staat — ein Ziel, das erst durch die Reichsjustizgesetze erreicht wurde — rechtzeitig die Vorzüge der französischen Gesetzgebung aufzuweisen, deren Zivilprozeß z. B. schon damals auf dem Grundsatz des Parteibetriebes beruhte und deren Strafprozeß als fortschrittliche Errungenschaft die Einrichtung der Staatsanwaltschaft und des Schwurgerichts kannte. Mein Urgroßvater, der 1817 OLGRat in Halberstadt geworden war, 1820 als der erste Oberprokurator (Oberstaatsanwalt) an das neuerrichtete LG. in Koblenz kam und 1823 General-Advokat (Generalstaatsanwalt) beim AppGer. in Köln wurde, beide Rechtsgebiete also aus amtlicher Tätigkeit kannte, konnte sich wohl berufen fühlen, in dem Streit um die eine oder andere Gesetzgebung das Wort zu nehmen.

Schon im Vorwort findet sich ein Satz, der allgemein den Freunden von Teilreformen zu denken geben könnte: „Daß ein Bau zusammenstürze, wenn man an den Grundvesten rüttelt, gibt jeder zu; vom Gesetz aber meinen Manche, könnten sie einen Stein nach dem anderen nehmen, ohne daß ihnen Ziegel auf den Kopf fielen.“

Im Abschnitt XIV wird die Frage: „Gerichtshöfe und einzelne Richter“ behandelt. Der Verfasser ist offenbar ein Anhänger der Beibehaltung der Einzelrichter, die in den Rheinlanden als „Friedensrichter“ eine angesehene Stellung einnahmen. Er weist darauf hin, daß Frankreich die Frage durch die fortdauernde Beibehaltung der Friedensrichter mit Aufrechterhaltung der Grenzen ihrer Zuständigkeit entschieden habe, während in Preußen

¹⁾ § 4 Anl. zu Art. 297, 298; sog. Lusitaniaklausel.

²⁾ DJZ. 1928 S. 1425 ff.

¹⁾ DJZ. 1928 S. 200.

²⁾ RGBl. 1923 II S. 113 ff.

bald die kollegialische Beratung ohne Ausnahme als etwas Wünschenswertes dargestellt werde, bald wieder dem Einzelrichter mehr Gewalt als selbst in Frankreich gegeben worden sei, so daß auch heute (1827) die Ansichten nicht geklärt seien. Wie man sieht, handelt es sich bei dem heutigen Streit um eine recht alte Streitfrage, die in Preußen 1810 zugunsten der Kollegialgerichte entschieden worden war. In einem Erlaß v. 10. Dez. 1810 hatte nämlich der Justizminister von Kirchheim die Vereinigung der Justizämter, denen Einzelrichter vorstanden, zu Land- und Stadtgerichten empfohlen mit folgender Begründung:

„Die Rechtspflege gewinnt dabei unleugbar. Bis dahin mußte sie von dem Stadtrichter oder Justizbeamten, also von einem einzelnen Manne besorgt werden, und war nach der individuellen, moralischen oder physischen Beschaffenheit dieses Subjekts gut oder schlecht, veränderlich und unsicher. Nach der Vereinigung wird sie gebessert, und mehr gesichert durch eine kollegialische Behandlung der Geschäfte, durch die erleichterte Aufsicht, durch den Wett-eifer der Arbeiter oder wenigstens durch die Vereinigung mehrerer Kräfte.“

Ich glaube, daß das Kollegialgericht diese Erwartungen bis heute erfüllt hat, wenn auch Preußen in den alten Provinzen, wie der Verfasser hervorhebt, bald wieder neben dem Kollegialgericht den Einzelrichter schuf, weil man erkannt habe, daß „zur Erleichterung des Publikums der einzelne Richter nicht so verwerflich sei“. Immerhin wird man in Ansehung der geplanten Ausdehnung der Zuständigkeit des Einzelrichters beim LG., der nicht „zur Erleichterung des Publikums“ dient, auf die Erfahrungen verweisen dürfen, die schon vor mehr als 100 Jahren vorlagen.

Der Verfasser betont in weiterem Verlauf seiner Ausführungen, daß man „bei der verordneten Zusammenfassung der Justizämter zu Land- und Stadtgerichten nur den Gesichtspunkt aufgefaßt habe, daß für die Staatskasse keine oder nur eine geringe Mehrausgabe entstehe; man habe aber die Mehrausgabe für die Untertanen durch die Entfernungen unberücksichtigt gelassen“. Wer denkt hier nicht an die geplante Zusammenfassung der Zivilprozeßtätigkeit mehrerer AG. an einem AG.? Auch heute scheint man in erster Linie an die Staatskasse, sehr wenig aber an die Erschwerung und Verteuerung für die Rechtsuchenden zu denken, die eine solche Zusammenfassung notwendig mit sich bringen wird.

Wenn der Verfasser meint, daß „der einzelne in der Nähe wohnende Richter leichter das Vertrauen gewinne und wohlthätig auf den Vergleich hinwirke“, so dürfen sich das allerdings die zunutze machen, die eine erhebliche Erhöhung der Zuständigkeit der AG. als notwendig vertreten. Ihrer Auffassung und dem Gedanken des Einzelrichters beim Landgericht kommt auch die Meinung des Verfassers entgegen, daß „einem Kollegium die Erzielung eines Vergleichs schwerer falle“, und daß eine „beratende Versammlung von 3 Personen im Durchschnitt wenig mehr Erkenntnisse liefern werde als ein einzelner tätiger und geschäftserfahrener Richter“.

Endlich findet sich in einem weiteren Abschnitt bei der Behandlung der Frage, ob größere oder kleinere Gerichte am Platze seien, der Hinweis, daß „für die Finanzverwaltung die Betrachtung einiges Gewicht haben könnte, daß kleine Gerichte den Städten, wo sie eingerichtet werden, einigen Vorteil bringen“. Leider muß sich die Finanzverwaltung heute dieser Betrachtung aus Gründen einer sparsamen Verwaltung verschließen und drängt mit Recht auf die Aufhebung kleiner, nicht vollbeschäftigter Behörden. Der Verfasser nennt die fragliche Rücksichtnahme auf die kleinen Gerichte „eine Nebenrücksicht“, welcher Vorzüge anderer Art nicht aufzuopfern seien. Indessen würde er aus seiner Vorliebe für den Einzelrichter heraus sicher nichts gegen den Gedanken einzuwenden gehabt haben, kleine Gerichte durch Schaffung des Doppelrichters aufrecht zu erhalten

Landgerichtspräsident Eichhoff, M. d. L., Neuruppin.

Der bayerische Wahlrechtsentscheid. Schon S. 215 d. Bl. wurde erwähnt, daß über die Gültigkeit der letzten bayerischen Landtagswahlen eine Klage beim bayerischen

Staatsgerichtshof anhängig ist, deren Ergebnis möglicherweise auf die Gestaltung der bayerischen politischen Verhältnisse von Einfluß sein kann. Diese Entsch. ist nun am 12. Febr. 1930 vom Staatsgerichtshof ergangen und im GVBl. S. 77f. veröffentlicht worden. Danach sind die Anträge auf Berücksichtigung der Stimmen der Splitterparteien in den Mandaten in Uebereinstimmung mit dem Reichsstaatsgerichtshof abgelehnt, dagegen nach einem weiteren Antrag die Art. 42 und 58 des bayer. Landtagswahlgesetzes als gegen die RVerf. verstoßend und damit die Wahl der 15 Landesabgeordneten für ungültig erklärt worden. Der bayerische Landtag setzt sich aus 113 nach der Verhältniswahl unmittelbar gewählten Abgeordneten und aus 15 Landesabg. zusammen, die nach den Stimmverhältnissen nach Abschluß der Wahlhandlung die Vertrauensmänner der Parteien nach ihrem Ermessen benennen. Diese Wahl der Landesabg. beruht nicht auf der Anrechnung von übrig gebliebenen Reststimmen, sondern auf einer die ganzen Parteien begünstigenden nochmaligen Anrechnung der Gesamtstimmzahlen der Parteien aus dem ganzen Lande, deren Verhältnis für die Verteilung der Landtagsabgeordnetensitze maßgebend ist. Der StGerH. hat hierin einen Verstoß gegen die Unmittelbarkeit der Wahl erblickt und die Wahl der Landesabg. als eine unmittelbare Volkswahl nicht anerkannt.

Die Entsch., die sich wie graue Wolken über den Landtag und das politische Leben Bayerns gelegt hat, wurde bisher unseres Wissens staatsrechtlich nur von Prof. Dr. Nawiasky, München, in zwei Artikeln in Nr. 78 und 79 der Münchener Neuesten Nachrichten erörtert. Nawiasky kommt zu dem u. E. richtigen Schluß, daß die 15 Landtagsmandate ungültig sind, ihre Inhaber aus dem Landtag auszuschneiden haben und der Landtag, der damit an sich selbst in der etwas sagenhaft gewordenen bayerischen Staatsdienstvereinfachung eine Vereinfachungsaktion begänne, in der Restzahl von 113 Abg. gültig sei und weiteramtieren könne. Diese 113 Abg. sind gesetzestechisch im Landtagswahlgesetz anders behandelt als die Landesabg. Die Zahl der Mitglieder des bayer. Landtags ist im Gesetze, Verfassung und Wahlgesetz, überhaupt nicht bestimmt. Dieser Weg, der eine gesetzgeberische Maßnahme und insbes. keine Neuwahlen verlangen würde, wäre der einfachste, fordert allerdings von den Betroffenen ein politisches Opfer. Er würde eine glatte Lösung bringen und die politische Entwicklung in Bayern nicht gefährden. Ein anderer Weg wäre vielleicht die Heilung der Ungültigkeit durch eine Novelle zum Wahlgesetz, die die 15 Landesabg. einer mehr unmittelbaren Wahl unterstellen würde und dafür Neuwahlen zuließe. Ein radikaler Weg ist die Erlassung eines neuen Wahlgesetzes vom jetzigen Landtag und völlige Neuwahlen, wobei sich allerdings die Frage aufwirft, ob dabei die 15 Landesabg. noch mitwirken können. Der Landtag steht in seinem Ältestenrat auf letzterem Standpunkt, will ein neues Landeswahlgesetz und Neuwahlen und hält die Mitwirkung der Landesabg. hierfür und für die Erledigung der noch anfallenden Geschäfte für zulässig. Neuwahlen sind in den jetzigen politisch erregten Zeiten nicht ungefährlich und führen nach wiederholten Vorgängen in der Regel zur Verstärkung der radikalen Parteien. Die Angelegenheit drängt und kann nicht auf die lange Bank geschoben werden. Wohl ist der Landtag der Souverän, allein über ihm steht der Staatsgerichtshof, der jederzeit angerufen werden kann. Er hat im Schlußsatze seiner Entsch. dies auch angedeutet und bemerkt, daß eine Stellungnahme des StGerH. zur Frage der Verfassungswidrigkeit der letzten Landtagswahlen und der Rechtswidrigkeit von Landtagsbeschlüssen erst in Frage kommen könnte, wenn die aus der gegenwärtigen Entsch. sich ergebenden Wirkungen und Folgerungen Anlaß geben sollten zu neuen Streitigkeiten, deren Entsch. dem StGerH. obliegt. Ob es durch eine Verkettung der politischen Dinge möglich wäre, die Angelegenheit nunmehr auch vor den Reichsstaatsgerichtshof in Leipzig zu bringen, der z. B. in einer Wahlrechtsentsch. gegen Sachsen entschieden eingegriffen hat, kann dahingestellt bleiben. Für den Rechtszustand in Bayern — Staatsverwaltung und Rechtspflege — bringt der jetzige Schwebzustand mancherlei Fährlichkeiten,

die jederzeit der Entsch. des bayer. StGerH. unterbreitet werden könnten. Es wäre denkbar, daß ein Gericht die von dem jetzigen Landtag unter Mitwirkung der Landesabg. erlassenen Gesetze, insbes. eine Strafbestimmung, für ungültig und nicht anwendbar erklären würde oder daß bei einer landesrechtlichen Steuererhöhung die Steuer verweigert und die Entsch. des StGerH. grundsätzlich über diese Fragen angerufen würde. Darum eilt die staatspolitische Entsch., und es empfiehlt sich bei einer realpolitischen Betrachtung der Dinge vielleicht die erneute Prüfung, ob nicht der von Nawiasky vorgeschlagene Weg ehestens betreten werden soll. Nach der Schamade, die Bayern in der Frage der Staatsdienstvereinfachung erfahren hat, ist es nicht nötig, daß es in dieser Wahlrechtsfrage noch eine Niederlage erleidet, die das an sich nicht gemehrte bayerische Ansehen noch vermindern würde und — der Gang der politischen Dinge ist nicht voraussehbar — eine Entsch. des Reichsstaatsgerichtshofs oder gar ein Eingreifen des Reiches hervorgerufen würde.

Ueber das Verfahren vor dem Reichsgericht auf Grund des Gesetzes zum Schutze der Republik haben die Reichsminister des Innern und der Justiz mit Zustimmung des Reichsrats eine V. v. 3. April 1930 erlassen (RGBl. I S. 130). Der durch den Geschäftsverteilungsplan zu bestimmende Senat des RG. ist in drei Fällen zuständig:

1. hat er darüber zu entscheiden, ob eine Landesregierung einem Ersuchen des Reichsministers des Innern um die Auflösung eines Vereins oder um das Verbot einer periodischen Druckschrift entsprechen muß, falls die Landesregierung dem Ersuchen von sich aus nicht nachkommen will;

2. hat er über die Beschwerde eines aufgelösten Vereins oder einer verbotenen Druckschrift zu entscheiden, falls die Landesregierung einer solchen Beschwerde nicht von sich aus abhilft;

3. wird er tätig, wenn der Reichsminister des Innern ihn gegen die Entsch. einer Landesregierung, die einer solchen Beschwerde abgeholfen hat, anruft. In diesem Falle hat er darüber zu entscheiden, ob es bei der Entsch. der Landesregierung verbleibt oder ob die Auflösung des Vereins oder das Verbot der Druckschrift erneut von ihr anzuordnen ist.

Der Senat entscheidet auf Grund der ihm von den Beteiligten vorgelegten Unterlagen. Beteiligte sind in den Fällen 1 und 3 nur der Reichsminister des Innern und die Landesregierung, im Falle 2 die Landesbehörde, welche den Verein aufgelöst oder die Druckschrift verboten hat, die oberste Landesbehörde, der Verein oder der verantwortliche Schriftleiter und der Verleger der periodischen Druckschrift, ferner der Reichsminister des Innern in den Fällen, wo die Auflösung des Vereins oder das Verbot der Druckschrift auf sein Ersuchen erfolgt ist. Die Beteiligten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Der Senat kann von den Beteiligten schriftliche Äußerungen einholen oder sonstige Erhebungen anstellen, insbes. Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen. Die Gerichte sind ihm dabei zur Rechtshilfe verpflichtet. Der Senat kann mündliche Verhandlung anordnen. Sie ist öffentlich; die Verkündung des Beschlusses braucht jedoch nicht in öffentlicher Sitzung zu erfolgen. Die Entsch. erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie sind schriftlich zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Für die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden die entsprechenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung Anwendung. Die Gerichtsferien sind auf die Verfahren ohne Einfluß.

Oberregierungsrat Erbe, Berlin.

Die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht hält ihre 10. Jahresversammlung v. 12.—15. Juni 1930 in Königsberg ab. Am 11. Juni 8 Uhr abends zwangloses Beisammensein im Berliner Hof, am 12. Juni Sitzungen des Vorstandes, des Rates und der Mitgliederversammlung in der Stadthalle. In der ersten Hauptversammlung um 3 Uhr findet ein Vortrag von Prof. Dr. Kraus, Göttingen, statt über „Kant und das Völkerrecht“ und ein Referat von Obertribunalsrichter Dr. Hesse, Memel, über das

„Memelstatut“. Um 8 Uhr ist Empfang durch die Stadt Königsberg in der Stadthalle. Am 13. Juni, 9¹/₂ Uhr, Beginn der zweiten Hauptversammlung mit dem Referat des Geh. JR., Prof. Dr. Niemeyer, Kiel, über „Die Quellen des Völkerrechts“ (Korreferent Prof. Dr. v. Verdross, Wien); um 3 Uhr Referat von RA. Dr. Sebba, Königsberg, über „Das internationale Privatrecht der Binnenschifffahrt“ (Korreferent Prof. Dr. Oppikof, Königsberg). Die 3. Hauptversammlung findet am 14. Juni statt mit einem Vortrag von Prof. Dr. Schücking, Kiel, über „Die Einarbeitung des Kelloggpaktes in den Völkerbundpakt und die Genfer Generalakte“. An Unterhaltungen sind vorgesehen: Fahrten nach dem Frischen Haff, nach der Samländischen Steilküste und der Kurischen Nehrung, ferner eine zweitägige Masuren-Tannenbergfahrt und ein Ausflug nach Marienburg-Marienwerder-Danzig; für die Damen Führungen und besondere Festlichkeiten. Die Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht werden um baldige Anmeldung an den Präsidenten Dr. Simons, Berlin-Dahlem, Ziethenstr. 35 a, gebeten.

Ein internationaler Kongreß für Gläubigerschutz findet anlässlich des 60jährigen Bestehens des Creditoren-Vereins von 1870, Wien, vom 31. Mai bis 3. Juni 1930 in Wien statt. Von den berufensten Vertretern verschiedener Länder werden Referate über die wichtigsten Probleme des Insolvenzrechts, wie Präventivakkord, Liquidationsausgleich, außerkonkursliche Zwangsliquidation, Verbesserung des Konkursverfahrens, internationale Vereinheitlichung des Insolvenzrechts usw. erstattet. Anmeldungen zur Teilnahme an dem Kongreß sind an den Creditoren-Verein von 1870 (Wien, I. Zelinkagasse 10) zu richten.

Aus dem amerikanischen Rechtsleben betitelt sich eine soeben erschienene Schrift des LGR. Dr. Fritz¹⁾, eine Veröffentlichung vom Berliner Anwaltverein gemeinsam mit den Literarischen Abteil. des Norddeutschen Lloyd und der Hamburg-Amerika-Linie. Auf diese Schrift machen wir hier besonders aufmerksam im Hinblick auf die gemeinschaftliche Reise der Teilnehmer am Kongreß der International Law Association in New York v. 2.—12. Sept. 1930 (vgl. DJZ. 1930 S. 419). Die Schrift enthält ein Vorwort von Prof. Dr. Mendelssohn Bartholdy und gibt eine Übersicht über Gerichtsverfassung und Justizverwaltung, über Richter und Recht, Prozeßwesen usw. der Ver. Staaten. Sie ist aber nicht nur für die Teilnehmer an der erwähnten Auslandsreise, sondern darüber hinaus beachtenswert.

Schwander-Denk Münze. Anlässlich des Ausscheidens unseres sehr verehrten Mitherausgebers Exz. Dr. Schwander aus dem Amte als Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau ist von der Künstlerhand des Prof. Vocke eine Denk Münze geprägt worden, die am 28. März Exz. Dr. Schwander überreicht worden ist. Sie trägt sein Bildnis und auf der Rückseite die Worte: „Dem scheidenden Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau in Dankbarkeit“. Die Denk Münze ist für 7 M. vom Kunstverein zu Kassel zu beziehen.

Präsident Dr. Lucas †. Am 13. April 1930 verschied im fast vollendeten 65. Lebensjahre der Präsident des Reichswirtschaftsgerichts und Vors. des Kartellgerichts, Geh. ORegRat Dr. Georg Lucas. Reichswirtschaftsgericht und Kartellgericht betrauern den Verlust ihres ersten Präsidenten und Vorsitzenden. Die Wirtschaftsrechtspflege verliert in ihm einen ihrer gründlichsten Kenner und hervorragenden Richter, die DJZ., in der er wiederholt zu wichtigen Fragen des Rechtsschutzes, des Wirtschafts- und Kartellrechts das Wort nahm, einen treuen Freund und stets unverdrossenen Mitarbeiter, dessen Andenken sie dankbar bewahren wird. Im preuß. Justizdienst rasch aufgestiegen, hat Dr. Lucas auch im Kommunaldienst, im Kreisausschuß und Kommunal-landtag seiner kurhessischen Heimat, von 1903—1906 als nationalliberales Mitglied des Reichstages reiche Erfahrungen gesammelt. 1909 als Vortr. Rat in das Reichsjustizamt

¹⁾ Verlag der DJZ. Otto Liebmann, Berlin. M. 1,50.

berufen, stellte er sich bei Kriegsausbruch seinem Vaterlande zum Waffendienste zur Verfügung, bis er 1915 von der Front an die Spitze des neu zu bildenden Reichsschiedsgerichts für Kriegsbedarf und Kriegswirtschaft, des nachmaligen Reichswirtschaftsgerichts, berufen wurde. Hier hat er nicht nur unter schwierigsten sachlichen und persönlichen Verhältnissen organisatorisch und sachlich Bedeutendes geleistet, sondern sich darüber hinaus ein bleibendes Verdienst durch sein kraftvolles und überzeugendes Eintreten für die Notwendigkeit eines Rechtsschutzes gegen Maßnahmen der Verwaltung auf dem Gebiete des öffentlichen Wirtschaftsrechts erworben. Das allgemeine Vertrauen, das er sich erworben, führte ihn bei Schaffung der staatlichen Kartellaufsicht Ende 1923 auch an die Spitze des Kartellgerichts. Auch diese Aufgabe faßte er mit der ihm eigenen Pflichttreue und dem Einsatz seiner ganzen Persönlichkeit an, keinen Augenblick im unklaren über die außergewöhnlichen Schwierigkeiten der ihm gestellten Aufgabe. Ihr hat er seine besten Kräfte bis in seine letzten Lebenstage gewidmet; noch bei Erstattung des wichtigen Gutachtens v. 3. März 1930 über den Begriff der sperreähnlichen Nachteile i. S. des § 9 KartV. führte er persönlich den Vorsitz. Seine vornehme Persönlichkeit, seine große Anschauung der Dinge, der alles Kleinliche fremd war, sein tiefes Verantwortungsgefühl und sein starker Wille zum Recht als Mittel und Kraft zum Wiederaufbau des Staates erwarben ihm weit über den Kreis seiner Mitarbeiter Verehrung und sichern ihm ein dankbares Andenken.

Senatspräsident beim Reichswirtschaftsgericht
Dr. Köppel, Berlin.

Personalien. Reichsgerichtsrat Dr. Mende, Leipzig, früher Ministerialrat im Reichsjustizministerium, ist auf seinen Wunsch zum Reichsfinanzrat ernannt worden. — Staatssekretär im Reichsfinanzministerium i. e. R. Dr. Popitz, Honorarprof. an der Univ. Berlin, wird im SS. auf Einladung der Rechts- u. staatswissenschaftl. Fakultät der Univ. Kiel Vorlesungen über Finanzpolitik halten. — Zu ord. Prof. wurden ernannt: ao. Prof. Dr. Molitor, Leipzig, in Greifswald, und RA., PrivDoz. Dr. Hellmuth Mayer, Erlangen, in Rostock. — Am 12. April beging Prof. Dr. Rauberg von der Deutschen Univ. Prag seinen 70. Geburtstag. Ihm zu Ehren hat die „Prager Juristische Zeitschrift“ eine wertvolle Festschrift mit zahlreichen Beiträgen aus den Spezialgebieten des Jubilars: dem Verfassungs-, Völker- und Verwaltungsrecht sowie der Statistik veröffentlicht. Prof. Dr. Engelmann, Marburg i. H., begeht am 1. Mai seinen 65. Geburtstag; ihm verdankt die Strafrechtswissenschaft zahlreiche wertvolle kriminalistische Forschungen. Am 12. Mai wird Prof. Dr. Binder, Göttingen, bekannt durch zahlreiche Abhandlungen und Schriften über die Rechtsstellung des Erben, die subjektiven Grenzen der Rechtskraft, die Philosophie des Rechts u. a., 60 Jahre alt. Wir wünschen diesen hervorragenden Gelehrten noch lange Jahre gleich erfolgreichen Schaffens. — Am 20. April beging LGPräs. a. D. Schrader, Göttingen, seinen 90. Geburtstag. Er war LGPräs. in Verden; sein Sohn ist RGR. Der Jubilär erfreut sich vollster körperlicher und geistiger Frische und wird, wenn nicht überhaupt der älteste, so jedenfalls einer der ältesten preußischen Richter sein.

Anlässlich des vierzigjährigen Bestehens meines Verlages, der Vollendung des 65. Lebensjahres und der an diesem Tage erfolgten Verleihung des Dr. rer. pol. h. c. durch die philosophische Fakultät der Univ. Gießen ist mir eine so große Zahl von Glückwünschen, Telegrammen, Adressen, Gaben und Blumenspenden zugekommen, daß ich an dieser Stelle allen, die meiner in so gütiger Weise gedacht haben, meinen herzlichsten Dank ausspreche.

Dr. Dr. Otto Liebmann.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Herren Herausgeber der DJZ. wird die von Herrn Kammergerichtspräsidenten i. R. Dr. v. Staff verfaßte, von Herrn Geh. Rat. Prof. D. Dr. Kahl überreichte Adresse nachstehend veröffentlicht:

Hochverehrter Herr Doktor Liebmann!

Sie blicken heut auf fünfundsechzig Lebensjahre zurück. Das kann viel bedeuten und wenig. Auch für Sie, hochverehrter Herr Doktor, hat das Geltung. Wer nur an Ihre Frische und Rüstigkeit, Ihre ungeminderte, bewundernswerte Arbeitskraft, die Beweglichkeit Ihres Geistes, die Entschlußkraft Ihres Willens und überhaupt an alle die Eigenschaften denkt, in denen Sie es noch mit den Jüngsten aufnehmen können, der mag vielleicht meinen, daß Sie noch nicht ein Lebensalter erreicht haben, das Freunden und Verehrern begründeten Anlaß bieten könnte, an Ihrem Geburtstag mit guten Zukunftswünschen vor Ihnen zu erscheinen.

Wir betrachten aber den heutigen Tag aus einem anderen Gesichtspunkte. Vor unseren Augen steht die Fülle der Verdienste, die Sie sich um die Gesetzgebung, um die Rechtspflege, um die Justizverwaltung — um jeden Zweig der Rechtswissenschaft — erworben haben. Bewundernd vergegenwärtigen wir uns das ungeheure Maß an Arbeit, das Sie geleistet, von Verantwortung, die Sie getragen, von Ueberzeugungsmut, den Sie in schwersten Zeiten stets bewiesen haben. Die Jahre eines solchen, erster, segensbringender Arbeit im Dienste des Rechtes und des Vaterlandes gewidmeten Lebens dürfen wir, rückschauend, heut doppelt zählen. In diesem Sinne aber haben Sie das biblische Lebensalter längst erreicht, ja es schon weit überschritten.

So ziemt es sich wohl, daß wir Ihnen heut die wärmsten und herzlichsten Wünsche für ihr ferneres Leben aussprechen. Möge Gott Ihnen Arbeitskraft und Arbeitslust — mentem sanam in corpore sano — noch lange Jahre erhalten und Ihnen — als die notwendige Grundlage fernerer segensreicher Arbeit — in Ihrem Leben und in Ihrem Wirken das Glück und die Erfolge geben, die Sie in so hohem Maße verdienen.

Wir bringen Ihnen heut in warmer Verehrung unsere freundschaftlichen Wünsche für eine lange glückliche Zukunft dar, und wir bitten, daß auch Sie uns ferner der treue Freund bleiben, als der Sie sich stets bewiesen haben.

Berlin, den 24. April 1930.

Dr. Ebermayer Dr. Engel Dr. Grimm
Dr. Hachenburg Dr. Heinitz Dr. Heymann D. Dr. Kahl
Dr. Lindenau Dr. Mamroth Dr. Meyer Dr. Popitz
Dr. Rießer Dr. Schiffer Dr. Schmidt D. Dr. Schwander
Dr. v. Staff Dr. Triepel Dr. Wildhagen

Justizstatistik.

Berichterstatter: Dr. Roesner, Referent im Statistischen Reichsamte, Berlin.

Konkurse und Ausgleiche in der tschechoslowakischen Republik im Jahre 1928¹⁾. Im Jahre 1928 wurden in der Tschechoslowakei 518 Konkurse (1927: 502) eröffnet und 2145 Ausgleiche (1927: 2424) eingeleitet. Gegenüber dem Vorjahr haben die Konkurse weiter (um 3,2%) zugenommen, während die Ausgleiche um 11,5% zurückgegangen sind. Infolgedessen hat sich das Verhältnis der Konkurse zu den Ausgleichen in den letzten Jahren zugunsten der seit 1925 stetig steigenden Konkurse verschoben. Es entfielen auf 100 Ausgleiche im Durchschnitt 1926: 19,6, 1927: 20,7 und 1928: 24,1 Konkurse.

Die Kridatäre und Schuldner sind vorwiegend physische Personen und off. HGes., und zwar bei 496 Konkursen und 2109 Ausgleichen. Die Genossenschaften mbH. sind mit 17 Konkursen und 19 Ausgleichen, die GmbH. mit 8 Konkursen und 13 Ausgleichen, die Akt.-Ges. mit 3 Konkursen und 11 Ausgleichen beteiligt.

Aus der Aufgliederung der Kridatäre und Schuldner nach Berufsgruppen ergibt sich, daß mehr als die Hälfte aller Zahlungseinstellungen auf die Gruppe „Handel und

¹⁾ Vgl. Mitteilungen des Statist. Staatsamtes der tschechoslowakischen Republik. X. Jg. (1929). Nr. 102—107.

Geldwesen“ und etwa ein Drittel auf „Industrie und Gewerbe“ entfällt.

Von den einzelnen Berufsgruppen steht an erster Stelle das Bekleidungs-gewerbe (204 Konkurse und Ausgleiche). Es folgen die Nahrungsmittelindustrie (183), das Baugewerbe (106), die Holzindustrie (95) und die Maschinenindustrie (84). Im Handel ist am stärksten der Gemischtwarenhandel (432 Konkurse und Ausgleiche) vertreten.

Die tschechische Konkursstatistik enthält auch aufschlußreiche Angaben über die Aktiva und Passiva, die allerdings für das Jahr 1928 nur für 384 Konkurse = 74,1% und für 2129 Ausgleiche = 99,2% vorliegen. Bei den Konkursen gab es Aktiva im Betrage von 53,0 Mill. Kč, denen Passiva von 124,7 Mill. Kč gegenüberstanden. Bei den Ausgleichen betragen die Aktiva 312,5 Mill. Kč, die Passiva 594,8 Mill. Kč. Auf 100 Kč Aktiva entfallen 1928 bei den Konkursen 235 Kč, bei den Ausgleichen 190 Kč Passiva. Das Verhältnis der Aktiva zu den Passiven ist also bei den Ausgleichen günstiger als bei den Konkursen.

Sprechsaal.

Die Bezeichnung „Bembergseide“. Weiten Kreisen des deutschen Volkes ist die Bezeichnung „Bembergseide“ durchaus geläufig, wobei eine jahrelange Riesenreklame mit der steten Vervollkommnung der so bezeichneten Produkte und der Neigung besonders der weiblichen Bevölkerung zu einem ungeahnten Erfolge zusammenwirkten. Viele Frauen, besonders in der Großstadt, wissen auch, daß es sich um Kunstseide handelt; bei vielen anderen kann das zweifelhaft sein. Erwartet der Käufer unter Bembergseide nicht ein Kunstseidenprodukt, sondern wirkliche Seide, so ist die Bezeichnung geeignet, ihn über die Beschaffenheit der Ware zu täuschen. Bei der Wertschätzung, die sich wirkliche Seide — trotz der Entwicklung der Kunstseidenindustrie — in weitesten Kreisen erfreut, ist das Angebot einer Ware mit solch täuschender Beschaffenheitsangabe zu erschwinglichem Preise wegen unberechtigter Erweckung des Anscheins eines besonders günstigen Angebots nach § 3 UnlWG. unzulässig.

Gestützt auf diese Vorschrift haben einige Schappseidenfabrikanten gegen mehrere Kunstseidenfabrikanten Klage auf Erlassung eines gerichtlichen Verbots der Bezeichnungen Bemberg-, Agfa- usw. Seide erhoben. Während das KG. die Klage abwies, hat soeben das RG. (II. 393/29, Urt. v. 25. März 1930) der Klage stattgegeben und den Bekl. die Benutzung der Bezeichnung Seide (auch in den gen. Zusammensetzungen) statt Kunstseide verboten. Die hierfür maßgeblichen Gründe sind die folgenden:

Die Bekl. hatten in erster Linie geltend gemacht, daß infolge der Entwicklung der Kunstseidenindustrie sich in Deutschland das Wort Seide zu einem Oberbegriff entwickelt habe, wonach man darunter sowohl Naturseide wie Kunstseide verstehe. Ein solcher Sprachgebrauch besteht nach der Überzeugung des RG. nicht. Dazu würde gehören, daß nicht nur weite Kreise, sondern die gesamte Bevölkerung, höchstens mit Ausnahme verschwindend geringer und darum unbeachtlicher Teile des Volkes, diese Auffassung von der Bedeutung des Wortes Seide teilen. Ein allg. Sprachgebrauch, der den seit Jahrhunderten mit einem Worte verbundenen Sinn grundsätzlich umgestaltet und die bisher in dem Wort enthaltene Beschaffenheitsangabe verwässert, bildet sich nur selten und nur langsam. Trotz Riesenreklame bleiben weite Kreise des Volkes in der Regel lange Zeit von der Entwicklung eines solchen Sprachgebrauchs unberührt. Die Wandlung in der allg. Auffassung von dem Sinn des Wortes „Seide“ kann sich daher mit der für die Beseitigung täuschender Wirkung wesentlichen Vollständigkeit solange noch nicht vollendet haben, als noch irgendein beachtlicher Teil der in Betracht kommenden Käuferkreise an dem alten Wortsinn festhält und nichts davon weiß, daß andere Kreise, z. B. die Händler, unter Seide nicht nur Naturseide, sondern auch Kunstseide verstanden wissen wollen. Wenn also eine beachtliche Minderheit der Käufer und Händler die von gewissen Kreisen angestrebte Entwicklung nicht mitmacht, und diese Tatsache sogar von der Industrie- und Handelskammer

Berlin bestätigt wird, ist die Annahme einer Wandlung des Sprachgebrauchs nicht gerechtfertigt.

Trotzdem könnte sich das Wort „Seide“ in den hier beanstandeten Zusammensetzungen, z. B. Bembergseide, als Bezeichnung eines Kunstseidenproduktes infolge großer Reklame im Verkehr durchgesetzt haben. Hier ist zweierlei zu unterscheiden: Die allbekannte umfangreiche Reklame für eine Warenbezeichnung wird regelmäßig einen Ausstattungsschutz schaffen, so daß man weiß, daß Ware unter dieser Bezeichnung nur aus einer bestimmten Herkunftsstätte stammt, anderenfalls nicht „echt“ ist. Daneben kann die Reklame auch die weitergehende Wirkung haben, dem Publikum gewisse Eigenschaften der Ware „einzuhämmern“. Letzteres ist natürlich nur möglich, wenn die Reklame auf die Eigenschaften der Ware, z. B. durch Angabe des für die Gewinnung des Stoffes wesentlichen Verfahrens gemeinverständlich hinweist. Dazu würde genügt haben, daß die Ware in der Reklame irgendwie, aber deutlich erkennbar, als Kunstseide bezeichnet wäre. Das ist indessen bis in die neueste Zeit ängstlich vermieden, und die daneben in Prospekten angeblich betriebene Aufklärungsarbeit der Kunstseidenfabrikanten hat offenbar ihr Ziel nicht erreicht. Es genügt nicht, daß als Fabrikant von Bemberg- usw. Seide ein Fabrikunternehmen bezeichnet wird. Die an den Verbraucher gelangende Ware muß vorher fabrikmäßig verarbeitet werden, mag es sich um Natur- oder Kunstseide handeln. Bei dieser Sachlage kann nicht festgestellt werden, daß sich die Bezeichnung „Bembergseide“ oder eine ähnliche zusammengesetzte Bezeichnung im Verkehr derart durchgesetzt hat, daß alle beteiligten Abnehmerkreise — bis auf verschwindende Ausnahmen — wissen, hier handelt es sich um Kunstseide. Dann wirken die gen. zusammengesetzten Bezeichnungen auf die beteiligten Abnehmerkreise, mindestens auf eine nach dem Gesetz ausreichende, weil nicht ganz unerhebliche, Minderheit irreführend.

Beachtlich erscheint auch, daß, soweit bekannt, nirgends im kultivierten Ausland der von der Bekl. behauptete Sprachgebrauch besteht. So bezeichnet man im französischen und englisch-amerikanischen Sprachgebiet Kunstseide stets mit „soie artificielle“ bzw. „artificial silk“. Es kann nicht Aufgabe der deutschen Gerichte sein, die Entwicklung eines Sprachgebrauchs zu fördern, der die Beseitigung klarer und unmißverständlicher sprachlicher Unterscheidungsmerkmale erstrebt, auch im Ausland offenbar nirgends auf Verständnis rechnen könnte.

Diese Entscheidung dürfte in weiteren Kreisen Zustimmung finden, weil sie mit Recht an eine die Täuschung des Publikums ausschließende Aenderung in der allgemeinen Bewertung bisher anerkannter Beschaffenheitsangaben hohe Anforderungen stellt. Man wird sich noch des lebhaften Streits um die ältere Rechtsprechung des RG. betr. Pilsener und Münchener Bier, bes. in Zusammensetzungen wie z. B. Radeberger Pilsener, erinnern. Zwar handelte es sich damals um geographische Herkunftsbezeichnungen, die objektiv unrichtig waren, durch den Zusatz angeblich den Charakter als örtliche Herkunftsangaben verloren hatten. Man erinnert sich auch der beschämenden Bestimmungen des Versailler Vertrages betr. Cognac und Champagner. Bei Bembergseide handelt es sich zwar nicht um eine Herkunftsangabe, aber ebenfalls um eine inhaltlich unrichtige Angabe. Derartige Mißbräuche zu verhindern und eine frühere, allzu milde Auffassung aufzugeben, dürfte gerade in heutiger Zeit als Pflicht der Gerichte anzuerkennen sein.

Reichsgerichtsrat Dr. Pinzger, Leipzig.

Ist die genaue Angabe des Alters der Zeugen entbehrlich? Vor einiger Zeit war in einer Tageszeitung zu lesen, es sei eine überflüssige Härte, wenn der Richter weibliche Zeugen nach ihrem Alter frage. Das Leben nötige so manche Frau, sich jünger zu machen als sie sei; sie komme in eine üble Lage, wenn sie gezwungen wäre, ihr wahres Alter öffentlich bekannt und aktenkundig zu machen. Anregungen solcher Art fallen in der gegenwärtigen Zeit auf fruchtbaren Boden. So fand ich jüngst in einem Protokoll I. Instanz den Satz: „Die Zeugin erklärte: Ich heiße Anna Müller, bin eidesfähig, ohne

Beruf usw.“ Abgesehen davon, daß Anna Müller schwerlich erklärt haben wird, sie sei eidesfähig, stehen diesem Verfahren doch auch sonst Bedenken entgegen.

Die §§ 68 StrPO. und 395 ZPO. schreiben vor, daß der Zeuge nach Namen, Alter, Stand usw. zu befragen ist. Nun ist diese Vorschrift zwar nur Ordnungsvorschrift, aber auch Ordnungsvorschriften sind dazu da, um befolgt zu werden, und die Prozeßordnungen schreiben die Frage nach dem Alter ausdrücklich vor. Richtig ist weiter, daß diese Frage dazu dient, die Zulässigkeit der Vereidigung des Zeugen festzustellen; denn des Zeugeneids fähig sind nur Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Danach würde es genügen, wenn der Zeuge befragt wird, ob er 16 Jahre alt ist, und protokolliert wird, daß er diese Frage bejaht oder verneint hat. Aber die genaue Angabe des Alters ist doch mindestens in allen Fällen wünschenswert, wo der Zeuge nicht vor dem erkennenden Gericht vernommen wird. Hat ein Einzelrichter, beauftragter oder ersuchter Richter den Zeugen vernommen, so kann das erkennende Gericht aus einer Niederschrift, die nur die Angabe enthält, der Zeuge sei nach seiner Erklärung über oder unter 16 Jahre alt, nicht ersehen, wie alt er wirklich ist. Und doch ist die Altersangabe für die Beweiswürdigung von Bedeutung. Ob der Zeuge 16 oder 40 Jahre alt ist, ist für die Beurteilung des Wertes seiner Aussage nicht gleichgültig. So fragt es sich bei verwickelteren Lebens- oder Wirtschaftsverhältnissen, ob der Zeuge die zur Beurteilung dieser Verhältnisse erforderliche geistige Reife und Lebenserfahrung besitzt. Es fragt sich ferner, ob er die für eine objektive Aussage nötige Unbefangenheit und Unabhängigkeit besitzt. Das gilt insonderheit für Zeugenaussagen in Straf- und Ehesachen. Man denke nur an den alltäglichen Fall, daß eine weibliche Familienangehörige einer Partei als Zeugin über Ehebruch oder ehewidrige Beziehungen der Partei zu einer anderen Person oder über eheverletzende Vorgänge in der Familie vernommen wird. Hier wird es — namentlich bei der Abwägung der Beweiskraft einander widersprechender Zeugenaussagen — darauf ankommen, zu wissen, wie alt die Zeugen sind. Der Aussage einer sechzehn-jährigen Person wird man mit größerer Vorsicht gegenüberzutreten haben, wie der Aussage einer älteren, wirtschaftlich selbständigen Person.

Was hier von dem Beweisverfahren vor dem Einzelrichter, beauftragten oder ersuchten Richter gesagt ist, gilt aber auch für die Beweisaufnahme vor dem erkennenden Gericht selbst. Auch bei dieser ist die Festlegung des genauen Alters des Zeugen im Protokoll geboten, weil die Besetzung des Gerichtshofs sich bis zum Urteil ändern kann und weil auch das Gericht 2. Instanz ein Interesse daran hat, das genaue Alter des in der 1. Instanz vernommenen Zeugen zu erfahren.

Kammergerichtsrat Dr. Goldmann, Berlin.

Richterselbstablehnung gegenüber einem Richter und Verjährung. Früher konnte es kaum vorkommen, daß ein Richter eine Verkehrsvorschrift verletzen konnte und dadurch in die Rolle des Angeklagten gedrängt wurde. Die Richter lebten so zurückgezogen, daß sie keine Gelegenheit hatten, Verkehrsvorschriften zu übertreten. Der moderne Richter dagegen fährt Auto und macht sich alle Errungenschaften der modernen Technik zunutze; er hat dadurch auch Gelegenheit, mit einer der vielen Verkehrsvorschriften in Widerstreit zu geraten. Der folgende Fall, der wegen der rechtlichen Fragen besonders interessant ist, soll hier veröffentlicht werden, zumal die Probleme bisher in der Rechtsprechung und Literatur nicht erörtert worden sind.

Ein AGR. hatte eine polizeiliche Strafverfügung wegen Übertretung der Kraftfahrzeugverkehrsordnung erhalten — wie sich später herausstellte zu Unrecht —, da er als Herrenfahrer angeblich das Zeichen des Verkehrsbeamten nicht beachtet haben sollte. Er hatte dagegen gerichtliche Entsch. beantragt. Der zuständige Strafrichter lehnte sich als befangen ab, weil er seit Jahren mit dem Angeklagten eng befreundet ist. Das LG. erkannte den Ablehnungsgrund als berechtigt an. Der Stellvertreter des Strafrichters lehnte sich ebenfalls als befangen ab, weil er sich mit dem

Angeklagten auf „Du“ stand. Auch diese Selbstablehnung wurde vom LG. bestätigt. Da ein weiterer zuständiger Richter nicht vorhanden war, beantragte der Vorstand des AG. beim LGPräsidium die Bestellung eines Richters für diesen Fall. Das Präsidium bestimmte einen solchen, der sich aber ebenfalls als befangen ablehnte, und zwar „aus kollegialen Gründen“. Diese Ablehnung konnte das LG. nicht als stichhaltig anerkennen und verwarf sie. Durch die verschiedenen Selbstablehnungen war inzwischen soviel Zeit verstrichen, daß die 3monatliche Verjährungsfrist abgelaufen war. Der nunmehr ernannte Richter lehnte deshalb den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Hauptverhandlung durch Beschluß ab. Das LG. hob diesen Beschluß auf die Beschwerde der StA.schaft auf und ordnete Hauptverhandlung an. In dieser wurde das Verfahren wegen Verjährung eingestellt, mit der Begründung, daß die verschiedenen Selbstablehnungen der Richter und die darauf ergangenen Entsch. des LG. keine richterlichen Handlungen darstellen, die gegen den Angeklagten gerichtet wären. Das AG. hob noch hervor, daß die sich ablehnenden Richter nach § 29 StrPO. die Pflicht gehabt hätten, irgendwelche unaufschiebbaren Unterbrechungshandlungen gegen den Angeklagten vorzunehmen.

Es ergab sich nun der unerfreuliche Zustand für den Angeklagten, daß seine Unschuld nicht dargetan worden war, da nur eine formale Entsch., aber keine solche in der Sache ergangen war. Andererseits hatte auch die Polizei ein Interesse am Ausgange des Rechtsstreits, da gegen den anzeigenden Beamten wegen dieses Vorganges eine dienstliche Beschwerde lief, deren Entsch. bis zur Beendigung des Strafverfahrens ausgesetzt war.

Die StA.schaft legte deshalb Revision ein und wies darauf hin, daß § 29 StrPO. nach den Erläuterungen von Löwe-Rosenberg und den Motiven des Gesetzes nur Anwendung finden könne, wenn von Dritten ein Ablehnungsgesuch angebracht würde, nicht aber, wenn ein Richter sich selbst ablehnt. Man könne einem Richter nicht zumuten, gegen den befreundeten Richter Handlungen vorzunehmen, die gegen diesen gerichtet wären. Sie machte weiter geltend, daß der Beschl. des LGPräs., der einen neuen Richter zur Aburteilung der Sache bestimmte, die Verjährung unterbrochen habe, da er bezweckte, das Verfahren in Gang zu bringen, also gegen den Angeklagten gerichtet war.

Das OLG. in Jena (S. 7/30) hob die Entsch. des AG. auf mit der Begründung: „Ob das Urteil des AR., das auf Einstellung lautet, nach § 313 StrPO. mit der Berufung angefochten werden konnte und die Revision der StA.schaft als Sprungrevision anzusehen war, kann dahingestellt bleiben, da die Rüge, daß der Vorderrichter zu Unrecht Eintritt der Verjährung angenommen hat, materiellrechtlicher Natur und daher durch § 340 StrPO. nicht ausgeschlossen ist. Die Rüge ist auch begründet.“

Allerdings liegen zwischen dem Erlaß der Strafverfügung und der Anberaumung des Termins zur Hauptverhandlung mehr als 3 Monate, weil die zur Entsch. berufenen Richter sich gemäß § 30 StrPO. als befangen ablehnten, so daß die Bestimmung des Richters endlich durch das Präsidium des übergeordneten LG. erfolgte. Ein Ruhen der Verjährung nach § 69 StrGB. trat dadurch nicht ein. Die Befangenheit einzelner Richter bildete vielleicht ein — durch § 29 StrPO. begrenztes — tatsächliches, aber kein rechtliches Hindernis der Strafverfolgung. Aber die Verjährung ist nicht eingetreten, weil sie unterbrochen wurde. Mit Unrecht hält der Vorderrichter die richterlichen Handlungen, die sich nur auf die Ablehnung eines Richters beziehen, hierfür nicht geeignet. Eine bestimmte Tat und ein bestimmter Täter waren in dem Verfahren gegeben. Wenn § 68 StrGB. verlangt, daß sich die Handlung des Richters gegen den Täter richten müsse, so bedeutet das nicht, daß sie bestimmt sein müsse, den Täter zu überführen, sondern es genügt, wenn sie bestimmt und geeignet ist, das den Täter betreffende Strafverfahren durchzuführen. Das aber trifft auf die hier in Frage stehenden Handlungen: die gemäß § 30 StrPO. erfolgenden Anzeigen der befangenen Richter und die darauf ergehenden Beschlüsse der Strafkammer, endlich auch auf den Beschluß des

Präsidiums, zu. Sie waren darauf gerichtet, den zur Entsch. der Sache geeigneten Richter zu bestimmen und damit die Durchführung des Strafverfahrens zu ermöglichen. Da diese richterlichen Handlungen in geringeren Abständen als 3 Monate ergingen, ist die Verjährung nicht eingetreten.“

Erster Staatsanwalt Dr. Bernhardt, Eisenach.

Denkschrift eines Untersuchungsgefangenen über Zweck und Sinn der Bewährungsfrist. In einem großen, in Moabit verhandelten Betrugsprozeß hatte der Angeklagte (ein Kellner) in seiner 8 monatlichen Untersuchungshaft eine Denkschrift verfaßt, in der er sich u. a. mit dem Problem der Bewährungsfrist auseinandersetzt. Diese Denkschrift, die der Gefangene dem Gericht und dem Staatsanwalt überreichte, enthielt wörtlich folgende bemerkenswerten Ausführungen:

„Ich bin in der Inflation wegen Betrug zu drei kleinen Strafen von 3 Wochen, 1 Monat und 3 Monaten Gefängnis verurteilt, jedoch ist mir für alle Strafen in vollem Umfange Bewährungsfrist bewilligt worden. Auf denjenigen, der sich auf der abschüssigen Bahn befindet, macht nur die Verbüßung der Strafe, nicht die bloße Verurteilung Eindruck. Für mich wäre es notwendig gewesen, daß man mich aus der mir verhängnisvoll gewordenen Umgebung herausgerissen hätte. Hätte ich damals auch nur 3 Monate lang die Pein und das Degradierende des Strafvollzugs kennengelernt, so wäre ich zur Besinnung gekommen und würde bestimmt jetzt nicht in dieser großen Strafsache auf der Anklagebank stehen. Die Mitschuld der Beharrung in der Tat trifft daher in meinem Falle und sicherlich in vielen anderen Fällen die Justiz selbst, die den sofort nach der Tat einsetzenden Vollzug der Strafe oft versäumt. Wenn jeder, dem das Gericht Bewährungsfrist zubilligen will, zunächst einmal wenigstens für einen Teil der Strafe, m. E. mindestens 3 Monate, die Härte der Strafe kennenlernt, so würden die noch besserungsfähigen Charaktere, zu denen auch ich mich rechne, von weiteren Straftaten bestimmt abgehalten werden. Das Gesetz über die Bewährungsfrist, wie es die Praxis milde handhabt, ist für die Mehrzahl der Gestrauchelten kein Vorteil.“

Diese beachtlichen Ausführungen eines „Strafpraktikers“, die in nur These gipfeln: Laßt uns zunächst die Strenge der Strafe fühlen, erst dann uns der Milde des Strafvollzuges teilhaftig werden, stellen in ihrer Art sicherlich einen sehr beachtlichen Beitrag zu der jetzt im Vordergrunde des öffentlichen Interesses stehenden Debatte über die Reform des Strafvollzuges dar.

Rechtsanwalt Dr. Herbert Fuchs, Berlin.

Die Bedeutung des Blochmannschen Kalenders für die gerichtliche Praxis. Eine Kalenderreform ist eine unabwiesbare Notwendigkeit. Deshalb hat sich auch der Völkerbund mit dieser Reformarbeit beschäftigt, die aber bisher an mannigfachen, vielfach kirchlichen Widerständen scheiterte. Jetzt soll dem Vernehmen nach im preußischen Landtag ein Antrag auf Einführung einer Kalenderreform gestellt werden. Nicht nur, daß man in Rußland mit der radikalen Einführung der 5-Tage-Woche begonnen hat, auch bei uns empfindet man viele Einrichtungen unseres für das moderne Wirtschaftsleben veralteten, aus dem 16. Jahrhundert stammenden Gregorianischen Kalenders als höchst nachteilig.

Die Juristen leiden besonders unter diesem Mißstande. Nicht nur bedürfen alle Kalender der Gerichte und Anwälte immer wieder einer Erneuerung für jedes Jahr, nicht nur ist es unmöglich, Kalender für mehrere Jahre im voraus anzuschaffen; man muß vor allem, wenn man ein Datum vergangener oder zukünftiger Jahre nach seinem Wochentag bestimmen will, jedesmal umständliche Berechnungen anstellen, oder einen ganzen Stoß von Kalendern benutzen. Wie oft erlebt man es vor Gericht, daß ein Zeuge noch genau den Wochentag oder das Oster- oder Pfingstfest usw. des betr. Jahres als Zeitpunkt angeben kann, während er das Datum selbst nicht mehr kennt. Liegt das Ereignis schon Jahre zurück, so ist es meist

unmöglich, in der Verhandlung das Datum festzustellen, obwohl es gerade darauf ankam. Dieser Mißstand rührt daher, daß die Wochentage und die beweglichen Feiertage in jedem Jahr wieder auf andere Daten fallen. Würde jeder Wochentag stets wieder auf dasselbe Datum fallen, würden Ostern und die danach bestimmten Feste feststehen, dann hörten alle diese Umstände auf. Man wüßte durch einen Blick auf den Kalender, vielleicht gar auswendig, an welchem Datum Ostern, Pfingsten usw. ist. Gerade bei Aufwertungsprozessen z. B. macht die nur durch Zeugen bekundete Datierung bestimmter Ereignisse nach den beweglichen Feiertagen oder nach Wochentagen in weiter zurückliegenden Jahren große Schwierigkeiten.

Bei Einführung eines anderen Systems würde auch manche im Wirtschaftsleben störende Ungleichheit der gesetzlichen Fristberechnung verschwinden, wie sie der geltende Gregorianische Kalender mit sich bringt. Nach § 188 BGB. wird fälschlich heute die Frist v. 31. Jan. eines Nichtschaltjahres bis zum 28. Febr. als eine Zeitspanne von 30 Tagen berechnet, wenn die Parteien unter dem 31. Jan. „heute in einem Monat“ vereinbaren, da der Februar am 28. endigt und dieser Tag nach § 188 Abs. 2 BGB. als Ende der vereinbarten Frist gilt, andererseits aber 1 Monat als 30 Tage gerechnet wird. Ebenso wird nach § 189 BGB. der Zeitraum v. 31. Jan. bis 14. Febr. als 15 Tage berechnet, wenn die Parteien am 31. Jan. „heute in einem halben Monat“ vereinbaren.

Diese unhaltbare Verschiedenartigkeit der Berechnung führt bei monatlichen Miet- und Gehaltszahlungen zu wirtschaftlichen Schädigungen, die sich nur aus der Unvollkommenheit unseres Kalenders ergeben.

Auch braucht, wenn die Weihnachtstfeiertage auf Freitag oder Sonnabend fallen, eine bereits am 25. fällige Leistung gemäß § 193 BGB. erst am 28. bewirkt zu werden. Handelt es sich um eine mehrere Jahre regelmäßig am 25. oder 26. zu bewirkende Leistung, so braucht sie also in einem solchen Jahre erst einen Tag später als sonst bewirkt zu werden, nur infolge der Unübersichtlichkeit und Ungleichmäßigkeit unseres Kalenders.

Diese Beispiele ließen sich beliebig vermehren. Jedenfalls zeigen sie, daß eine Reform nötig ist. Der beste Vorschlag hierzu stammt von dem Kieler Ingenieur Dr. Blochmann. Sein Kalender baut sich folgendermaßen auf:

1. Das gemeine Jahr enthält 364 Tage mit Wochentagscharakter und einen (zwischen Juni und Juli eingeschobenen) Tag ohne Wochentagscharakter.
2. Der in allen Schaltjahren vorkommende Schalttag fällt (als 366. Tag des Jahres) an das Ende des Jahres und trägt auch keinen Wochentagscharakter.
3. Jedes Datum fällt in allen Jahren auf den gleichen Wochentag. Jedes Quartal beginnt mit einem Sonntag.
4. Die Monate Januar, April, Juli, Oktober haben 31 Tage, die anderen 30 Tage. Es sind also alle Quartale völlig gleichgestaltet. Jeder Monat hat 26 Werktag.
5. Ostern wird festgelegt auf Sonntag, den 8. April, den 99. Tag des Jahres. Demgemäß fallen die anderen von Ostern abhängigen Festtage auch auf bestimmte Tage des Jahres, z. B. Pfingsten auf den 26. Mai.

Das Jahr liegt also in zwei gleichen Hälften um den Mitsommertag, den 183. Tag des Jahres, der keinen Wochentagsnamen trägt. Der Charakter dieses Tages kann beliebig ausgestaltet werden; er eignet sich wohl als allg. Weltfeiertag. Jedes Quartal umfaßt mit 91 Tagen genau 13 Wochen, beginnt mit einem Sonntag und schließt mit einem Sonnabend. Die 4 Quartale ergeben zusammen also 364 Tage; dazu tritt, um die 365 Tage des gewöhnlichen Jahres voll zu machen, in allen Jahren der Mitsommertag; in Schaltjahren als 366. Tag der Schalttag, der, soll er nicht das gleichmäßige Gefüge aller Jahre bis zum 365. Tag stören, nur am Ende des Jahres seinen Platz finden kann.

Diese vollkommene Gleichheit der Quartale, die in allen Monaten gleiche Anzahl von Werktagen, die Festlegung von Ostern und der anderen Feste, die Bestimmtheit jedes Wochentags nach dem Datum bringen größere Regelmäßigkeit in den Ablauf des Jahres, erleichtern die Bestimmung von Daten der Vergangenheit und Zukunft und geben eine

bessere Uebersicht zum Vergleich der einzelnen Jahresabschnitte.

Diese Vorzüge für die juristische Welt hat auch Reichsgerichtspräsident Dr. Simons anerkannt, indem er schrieb, daß nach seiner Ansicht von allen ihm bisher bekannt gewordenen Vorschlägen für die Kalenderreform jener Vorschlag den Vorzug der größten Einfachheit und Klarheit besitze. Er teile auch die Ansicht, daß für die gesamte Juristenwelt die geplante Reform einen großen Vorteil bieten würde. Schon die Verteilung der gerichtlichen und anwaltlichen Geschäfte auf das Kalenderjahr, die Behandlung amtlicher und privater Terminkalender werde dadurch wesentlich vereinfacht. Jeder Praktiker könne ermessen, was das bedeutet.

Rechtsanwalt Dr. Humpoletz, Bensheim.

Wiederholte Reichstagsauflösung durch den Reichspräsidenten. Zeitungsnachrichten anlässlich der Konstituierung des Kabinetts Brüning regen die Behandlung folgenden Falles an, der Gelegenheit gibt zur Erörterung einiger Fragen des Reichsverfassungsrechts:

Der Reichstag versagt dem vom Reichspräsidenten (RPr.) ernannten Reichskanzler (RK.) und den Reichsministern durch ausdrücklichen Beschluß sein Vertrauen. Der RPr. löst darauf den Reichstag auf. Der neugewählte Reichstag versagt ebenfalls dem RK. und den Reichsministern, die nicht zurückgetreten sind, durch Beschluß das Vertrauen. Darauf stellt der RPr. auch diesem Reichstage eine Auflösungsverfügung zu. Wie ist die Rechtslage?

I. Nach Art. 25 Abs. 1 RVerf. kann der RPr. den Reichstag auflösen, jedoch nur einmal aus gleichem Anlaß. „Der“ Reichstag ist nicht der einzelne Reichstag in seiner speziellen Zusammensetzung, sondern der Reichstag als Sammelbegriff. Der neugewählte Reichstag ist somit gemeinsam mit dem vorher aufgelösten „der“ Reichstag i. S. des Art. 25 Abs. 1 RVerf. Anlaß für jede der beiden Auflösungsverfügungen ist das Mißtrauensvotum gegenüber den Ministern des RPr.; der Anlaß ist also der gleiche. Wird in den Auflösungsverfügungen der Beweggrund der Auflösung angegeben¹⁾, so verstößt die zweite Auflösung gegen Art. 25 Abs. 1 RVerf. Das gleiche muß gelten, wenn die zweite Auflösung nach den Umständen offensichtlich aus gleichem Beweggrunde wie die erste Auflösung erfolgt.

Es fragt sich, ob die Auflösungsverf. infolge Verstoßes gegen Art. 25 Abs. 1 RVerf. unwirksam ist oder ob der Verstoß nur eine schuldhaftige Verletzung der RVerf. mit den Folgen des Art. 59 enthält, die Wirksamkeit der Verfügung selbst aber unberührt läßt. Im letzten Sinne wird die Frage beantwortet von Anschütz²⁾, Poetzsch-Heffter³⁾ und Schelcher⁴⁾, im ersten Sinne von Giese⁵⁾ und Pohl⁶⁾.

Für die Unwirksamkeit der Auflösungsverf. dürfte zunächst die Fassung des Art. 25 zwingend sprechen. Der RPr. „kann“ nur einmal aus gleichem Anlaß auflösen, „kann“ also das zweite Mal nicht. Durch „Nichtkönnen“ wird im geltenden Recht der Ausschluß der Macht, eine gewollte Rechtsfolge herbeizuführen, bezeichnet. Die Auflösungsverf. vermag folglich bei gleichem Anlaß nicht die gewollte Auflösung des Reichstags herbeizuführen und fällt damit ins Leere. Art. 25 Abs. 1 RVerf. stellt ferner die gesetzliche Ermächtigung des RPr. zur Auflösung des Reichstages dar. Diese Ermächtigung ist in bestimmter Beziehung eingeschränkt. Soweit die Einschränkung nicht eingehalten wird, findet eine Ueberschreitung der Ermächtigung statt. Die Verfügung ist, da die alleinige Rechtsgrundlage weggefallen ist, demnach unwirksam. Auf Art. 25 Abs. 1 RVerf. läßt sich also die zweite Auflösungsverf. nicht stützen.

II. Bietet Art. 48 Abs. 2 RVerf. eine geeignete Rechtsgrundlage? Die Frage spitzt sich darauf zu, ob der Reichstag

überhaupt auf Grund des Art. 48 Abs. 2 RVerf. mit der Begründung aufgelöst werden kann, daß im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird und die Auflösung die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötige Maßnahme ist.

Daß Art. 25 Abs. 1 RVerf. die Befugnis des RPr. zur Auflösung abschließend, also auch für den Fall des Notstandes nach Art. 48 Abs. 2 RVerf., regeln wollte, ist nicht anzunehmen. Art. 25 Abs. 1 RVerf., der von der Auflösungsbefugnis im Zusammenhang mit den allg. Rechten des RPr. handelt, ist nicht lex specialis gegenüber dem die außergewöhnliche Diktaturgewalt des RPr. allgemein regelnden Art. 48 Abs. 2 RVerf.

Dagegen dürfte der Auflösung des Reichstages auf Grund Art. 48 Abs. 2 RVerf. der Abs. 3 dieses Art. entgegenstehen. Danach hat der RPr. von den gemäß Abs. 2 des Art. 48 getroffenen Maßnahmen unverzüglich dem Reichstage Kenntnis zu geben und die Maßnahmen auf dessen Verlangen außer Kraft zu setzen. Daraus folgt, daß der RPr. im Rahmen seiner Befugnisse aus Art. 48 RVerf. der gesetzgebenden Körperschaft untergeordnet ist, diese also nicht auf Grund des Art. 48 Abs. 2 auflösen kann.

Demgegenüber könnte man folgern: Durch die Verfügung des RPr. wird der Reichstag aufgelöst. Daher ist es unmöglich, demselben Reichstag unverzüglich gemäß Art. 48 Abs. 3 Kenntnis zu geben. Die Bekanntmachung kann demnach erst und muß alsdann an den neuen Reichstag erfolgen, womit Art. 48 Abs. 3 Genüge getan ist.

Abgesehen von der *petitio principii* am Anfang widerspricht dieser Ausweg dem in Art. 48 Abs. 3 zum Ausdruck gelangten Grundsatz von der Unterordnung des RPr. unter die ordentliche Gesetzgebungsgewalt auch bei Diktaturmaßnahmen. Der RPr. soll nicht auf Grund von Art. 48 Abs. 2 RVerf. den vom Volke gewählten Reichstag solange auflösen können, bis eine Zusammensetzung aus gefügigen Mitgliedern erreicht ist. Die Unterordnung unter den Reichstag ist demnach nicht nur die allg. Unterwerfung unter die Körperschaft, sondern die spezielle Unterordnung unter den Reichstag, wenn er und wie (in welcher Zusammensetzung) er im Augenblick der nach Art. 48 getroffenen Maßnahmen vorhanden ist. Diese Unterordnung schließt die Befugnis des RPr. zur Auflösung des Reichstages auf Grund von Art. 48 Abs. 2 RVerf. aus.

Die fehlende Befugnis ließe sich auch nicht durch eine Verfassungsänderung gemäß Art. 48 Abs. 2 RVerf. erreichen, wenn man dem RPr. eine solche Befugnis überhaupt zugestehen wollte¹⁾. Denn seine eigenen Befugnisse kann der RPr. keinesfalls durch eine Verfassungsänderung erweitern, insbes. nicht seine Stellung gegenüber den anderen Organen des Reiches verstärken²⁾.

Da somit die zweite Auflösungsverf. die dem RPr. durch Art. 48 Abs. 2 RVerf. erteilte Ermächtigung überschreitet, ist sie auch bei Vorliegen des in dem Art. gedachten Notstandes unwirksam.

III. Daraus folgt: Der neu gewählte (2.) Reichstag bleibt gesetzgebende Körperschaft. Er kann die Auflösungsverf. des RPr. unbeachtet lassen und seine Tätigkeit mit den Befugnissen aus Art. 20 ff., 68 ff. RVerf. fortsetzen. Die von ihm beschlossenen Gesetze sind gültig und von den Gerichten anzuwenden. Denn an die Auflösungsverf. sind sie auch im Falle eines Vorgehens auf Grund von Art. 48 Abs. 2 RVerf. nicht gebunden, da sie allgemein zur Nachprüfung befugt sind, ob sich die nach Art. 48 Abs. 2 und 4 getroffenen Maßnahmen in den gesetzten Grenzen halten³⁾. Weigert sich der RPr., die von dem Reichstage beschlossenen Gesetze zu verkünden, so ist die Anklage nach Art. 59 RVerf. gegeben. Außerdem kann der Reichstag die Absetzung des RPr. auf Grund Art. 43 Abs. 2 RVerf. einleiten.

Gesetze, die von einem nach Auflösung des zweiten Reichstages etwa neu gewählten Reichstage beschlossen

¹⁾ So die bisherige Praxis; vgl. V. v. 13. März 1924, RGBl. S. 173; V. v. 20. Okt. 1924, RGBl. S. 713; V. 31. März 1928, RGBl. S. 136.

²⁾ Die Verf. des Deutschen Reichs v. 11. Aug. 1919. 11. Aufl. Berlin 1929. Art. 25 Anm. 7, S. 181.

³⁾ Handkommentar der RVerf. 3. Aufl. 1928. Art. 25 Anm. 5.

⁴⁾ DJZ. 1924 S. 890.

⁵⁾ Die RVerf. 6. Aufl. 1925. Art. 25 Anm. 2.

⁶⁾ Die Auflösung des Reichstags. 1921. S. 28.

¹⁾ Dagegen die herrschende Meinung; vgl. Anschütz, Art. 48 Anm. 13 S. 252f.

²⁾ So auch die im übrigen von der herrschenden Meinung abweichenden Carl Schmitt u. Jacobi, Veröffentlichungen der Vereinigung d. Staatsrechtslehrer, Heft 1, S. 93 ff.

³⁾ Anschütz, Art. 48 Anm. 8 S. 248.

und vom RPr. verkündet würden, wären ungültig, da nach der RVerf. nur eine gesetzgebende Körperschaft mit der Rechtsstellung aus Art. 20ff., 68ff. RVerf. bestehen und daher die trotz Vorhandenseins eines Reichstages gewählte weitere Körperschaft Beschlüsse mit Gesetzeskraft nicht fassen kann. Auch die Gerichte wären an die „Gesetze“ dieser weiteren, sich als Reichstag bezeichnenden Körperschaft nicht gebunden. Da sie das verfassungsmäßige Zustandekommen der Gesetze zu prüfen haben, bedürfte es zur Feststellung der fehlenden organschaftlichen Handlungsmacht der gewählten zweiten Körperschaft keiner vorherigen Nichtigkeitserklärung der Wahlhandlung durch das Wahlprüfungsgericht. Es würde die Feststellung genügen, daß ein Reichstag gewählt ist, als bereits ein solcher bestanden hat, und daß wegen des Einkammersystems der RVerf. der zweite Reichstag nicht die Stellung des in der RVerf. vorgesehenen haben kann.

Referendar Dr. Küchenhoff, Breslau.

Ein künftiger neuer Anwendungsfall des Rechtsbegriffes „Großaktionär“. Die offiziellen Organe einer Aktiengesellschaft haben bei ihren Entschlüssen selten freie Hand; hinter ihnen stehen meist, wenn nicht geradezu als „Drahtzieher“, so doch zumindest maßgebenden Einfluß ausübend jene Personen, deren Willen als der des Majoritätssyndikats gilt. Das österreichische „Bankhaftungsgesetz“ v. 29. Juli 1924 hat in § 4 aus der erwähnten Erfahrungstatsache durch Schaffung des Rechtsbegriffes „Großaktionär“ juristische Konsequenzen gezogen und damit legislatives Neuland betreten. In der ganzen Welt gab es bis dahin kein Gesetz, das die erwähnte, dem Wirtschaftsleben geläufige Erscheinung rechtlich zu erfassen versucht hätte; das österr. Beispiel fand allerdings bald Nachahmung, und zwar im Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrecht v. 20. Jan. 1926.

Gemäß §§ 4 und 11 des österr. Bankhaftungsges. haftet ein Großaktionär einer AktGes. (auch einer solchen, die andere als Bankgeschäfte betreibt), der nicht dem Vorstände angehört, aber mittelbar oder unmittelbar veranlaßt, daß Vorstandsmitglieder bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verletzen, zur ungeteilten Hand mit solchen Vorstandsmitgliedern für den der Gesellschaft daraus entstandenen Schaden. Nimmt die Gesellschaft die Haftung der Vorstandsmitglieder in Anspruch, so können diese Rückersatz des Geleisteten vom Großaktionär fordern. Durch diese Regelung sollte, wie aus den Gesetzesmaterialien hervorgeht, „den Versuche vorgebeugt werden, die Bestimmungen des Bankhaftungsges. durch die Bestellung vermögensloser Strohmannen, die nach den Weisungen ihres Auftraggebers handeln müssen, zu umgehen“.

Als Großaktionär definiert § 4: a) denjenigen, der „auf Grund eigenen Aktienbesitzes oder auf Grund eines anderen Rechtstitels über das Stimmrecht für wenigstens den zehnten Teil oder doch einen so großen Teil des Aktienkapitals der Gesellschaft verfügt, daß die ihm zustehenden Stimmen mit Rücksicht auf die Höhe des Aktienkapitals, das erfahrungsgemäß bei Generalversammlungen der betr. Gesellschaft vertreten ist, ausschlaggebend ins Gewicht fallen;“

b) denjenigen, „dessen Ehegatte oder Verwandter bis zum zweiten Grade allein oder zusammen mit ihm in dem im vorstehenden Satze bezeichneten Ausmaße stimmberechtigt ist“.

Diese Legaldefinition ist, offenbar in der Absicht, den zu regelnden Tatbestand möglichst lückenlos zu erfassen, so kautschukartig ausgefallen, daß ein maßgebender Fachmann (Hofmannsthal) der Ansicht ist, man müsse die Bestimmung schlechtweg auf den „ausschlaggebenden Aktionär“ anwenden.

Ähnliche Normen enthält Art. 221 des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes, dessen Bestimmungen zunächst (unbeschadet einer der Regierung erteilten Ausdehnungsermächtigung) nur für die Haftung der „Großanteilhaber“ von „Bankunternehmungen oder Treuhändergesellschaften“, die in der Rechtsform einer „Verbandsperson“ (nicht bloß AktGes., sondern z. B. auch GmbH.) betrieben werden, gelten.

Die durch den 34. Deutschen Juristentag zur Prüfung

einer Reform des Aktienrechts eingesetzte Kommission hat den von der österr. Gesetzgebung erschlossenen Weg nicht für gangbar erachtet, sondern zur Erreichung des gleichen Zieles die sog. „Generalklausel“ vorgeschlagen¹⁾.

Eine den Anwendungsbereich des § 4 empfindlich einschränkende Interpretation liegt der jüngst veröffentlichten Entsch. des Wiener Obersten Gerichtshofes v. 21. Nov. 1929, 2 Ob. 795/29 zugrunde. Sie ist m. E. der unrichtigen Meinung, daß die Bestimmung nur den Schutz des Vorstandes gegenüber seinem Großaktionär im Auge habe, und schließt daraus, daß die im § 6 des BankGes. der Minderheit eingeräumten Rechte sich nur auf die Klage gegen ein Vorstandsmitglied und nicht auch auf die unmittelbare Verfolgung des Großaktionärs erstrecken.

Dagegen unternimmt der jetzt veröffentlichte österr. Regierungsentwurf einer „II. Ausgleichsnovelle“ den interessanten Versuch, die originelle Rechtsfigur des Großaktionärs auszubauen. Durch Abänderungen des § 32 der KonkO. und des § 4 AnfechtungsO. soll für den Bereich der konkursmäßigen wie der außerkonkursmäßigen Anfechtung bestimmt werden, daß der Großaktionär und dessen nahe Verwandte im Verhältnis zur gemeinschuldnerischen AktGes. als „nahe Angehörige“ gelten. Diese Ausdehnung des Kreises der sogen. familia suspecta entspricht einer gesunden, den Erscheinungen der Wirklichkeit an den Leib rückenden Auffassung und dürfte Gesetz werden, ungeachtet des in ihr enthaltenen Abrückens von der doktrinen Auffassung der juristischen Person als eines im Verhältnis zu den sie konstituierenden Gesellschaftern fremden Rechtssubjektes. So bewährt sich auch an diesem Beispiele das große Dichterwort: „Grau, Freund, ist alle Theorie, grün ist des Lebens goldner Baum.“

Rechtsanwalt Dr. Maximilian Köbeler, Wien.

Kann der Beamte seinen Anspruch auf Einsichtnahme in die Personalakten durchsetzen? In Ergänzung der Ausführungen von Dr. Hundertmark S. 430 d. Bl. sei erwähnt, daß auch in Hamburg ein klagbarer Anspruch auf Vorlage der Personalakten bestehen dürfte. Nach § 9 des Hamb. Ges. über Verwaltungsgerichtsbarkeit v. 2. Nov. 1921 (Hamb. Ges. u. VOBl. S. 585, 673) entscheiden die Verwaltungsgerichte über die Anfechtung von Anordnungen oder Verfügungen der Verwaltungsbehörden und in sonstigen Streitigkeiten des öffentlichen Rechts, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt oder ein besonders den Rechtsweg einschließender Rechtsweg angeordnet ist. Hier ist also die weitest denkbare Zuständigkeit für die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben, die von den Verwaltungsgerichten und der Literatur dahin verstanden ist, daß ein Verwaltungsstreitverf. immer zulässig ist, wenn es sich um irgendwie geartete Rechtsansprüche desjenigen handelt, der den Rechtsweg beschreiten will. Insbes. ist die Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs für Streitigkeiten darüber zugelassen, ob die Verwaltungsbehörde zu einem bestimmten Tun gegenüber dem Beteiligten verpflichtet ist (Entsch. der Hamb. VerwGer. Bd. 1 S. 119). Es ist also unzweifelhaft, daß auch nach Hamb. Recht die von Hundertmark angeführte Württembergische Entsch. in derselben Weise ergangen wäre.

Rechtsanwalt Dr. John Jacobsohn, Hamburg.

¹⁾ Vgl. Bericht der Kommission, S. 27.

Die DJZ. nimmt grundsätzlich keine Beiträge an und auf, die irgendwo anderweitig bereits erschienen sind, gleichzeitig anderweitig erscheinen sollen oder anderen Organen bereits angeboten waren.

Die DJZ. gestattet nur Nachdruck der Arbeiten im Auszug unter genauer, unverkürzter Quellenangabe.

Die DJZ. erteilt grundsätzlich keine Rechtsauskünfte oder Auskünfte privater Art.

Die Vergabung der Bücherbesprechungen für die Literaturbeilage ist fest geregelt. Angebote, Bücher zu besprechen, sind daher zwecklos.

Jeder nichtverlangten Einsendung von Manuskripten ist Rückporto beizufügen. Sendungen mit Strafporto werden nicht angenommen. Empfangsanzeigen erfolgen nicht.

Spruch-Beilage zur DJZ 35. Jahrg. (1930) Heft 9

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt b. RG. C. G. Ruland, Leipzig.

Verjährung von Aufwertungsansprüchen. Der Ehemann und Vater der Kläger starb durch einen Eisenbahnunfall. In einem Vorprozeß wurde der Klageanspruch zu $\frac{3}{4}$ aus dem Haftpflichtgesetz für begründet erklärt. Nach Rechtskraft schlossen die Parteien am 12. Juli 1922 einen gerichtlichen Vergleich, daß der Eisenbahnfiskus an die Kläger zur Abfindung 96 000 M. zahle. Sie wurden am 11. Aug. 1922 überwiesen. Mit Schreiben v. 8. Febr. 1928 verlangten die Kläger von der Reichsbahn Aufwertung ihrer Schadenersatzansprüche. Der Anspruch auf Aufwertung der ursprünglichen Schadensforderung wurde wegen Verjährung abgewiesen, die Rev. der Kläger zurückgewiesen. Die Klageerhebung im Vorprozeß habe die zweijährige Verjährungsfrist des § 8 des Haftpflichtges. zunächst gewahrt; durch den gerichtlichen Vergleich v. 12. Juli 1922 habe er sein Ende gefunden. Die von da an an sich laufende neue Verjährungsfrist sei kraft des entsprechend anwendbaren § 202 Abs. 1 BGB. bis zur Anerkennung des AufwGedankens in der höchstrichterlichen Rechtsprechung gehemmt gewesen. Zu Anfang des Jahres 1928 sei der Anspruch längst verjährt gewesen. Grundsätzlich habe seit spätestens 1. Juli 1924 die Rechtsprechung den Grundsatz Mark = Mark aufgegeben und die Bahn für Aufwertungsansprüche freigemacht. Zur Erörterung der Frage, ob eine Ausnahme für die Fälle zu machen sein würde, in denen AufwAnsprüche einer bestimmten Art in einer früheren höchstrichterlichen Rechtsprechung abgelehnt, in der späteren zugiebilligt seien, biete der Fall keinen Anlaß. Wenn einzelne OLG. einen Aufwertungsanspruch gewisser Art ablehnten, so berechtiige das den Leistungspflichtigen nicht vorübergehend zur Verweigerung der Leistung (§ 202 Abs. 1 BGB.). Schon lange vor dem 1. Juli 1926 sei in der reichsgerichtl. Rechtspr. anerkannt gewesen, daß Papiermarkzahlungen der Inflationszeit nur Teilleistungen darstellten, daß in der Inflationszeit erlassene Verurteilungen zu Papiermarkzahlungen der nachträglichen Geltendmachung weiterer Ansprüche nicht entgegenständen, daß Aufwertung einer Unfallrente, zu deren Zahlung sich die Eisenbahn i. J. 1920 vergleichsweise verpflichtet hatte, gefordert werden dürfe. Wenn auch erst die Urteile v. 20. Sept. und 7. Okt. 1927 AufwAnsprüche trotz eines in der Inflationszeit abgeschlossenen Kapitalabfindungsvergleichs, insoweit in Wirklichkeit die Forderungen durch den Vergleich nicht erledigt waren, bejahten, so sei die Geltendmachung des eingeklagten Anspruchs vor dem 1. Juli 1926 nach der höchstrichterlichen Rechtspr. doch jedenfalls nicht aussichtslos erschienen. Die Zweifelhaftigkeit einer Rechtsfrage berechtiige den Gläubiger nicht, sich gegenüber der Verjährungseinrede darauf zu berufen, daß die betreffende Frage in der Rechtspr. noch nicht geklärt gewesen sei. Erginge das gegenwärtige Urteil zugunsten der Kläger, dann müßte man den Gläubigern ähnlicher Forderungen folgerichtig gestatten, solche noch jetzt einzuklagen, und die Verjährungseinrede mit Erfolg zu bekämpfen, weil erst durch dieses Urteil die Unbegründetheit des Verjährungseinwandes festgestellt, bis zu seinem Bekanntwerden die Verjährungsfrist gehemmt worden sei. Ein solches Ergebnis würde aber den Bedürfnissen des Wirtschaftslebens nicht minder zuwider laufen als dem Ziele der Rechtsordnung, den Rechtsfrieden herbeizuführen und zu erhalten. (Urt. VI. 172/29 v. 9. Dez. 1929.)

Organ oder Angestellter der A.-G.? Zum Vorrecht des § 61 Ziff. 1 KO. Der Kl. war stellvertretendes Vorstandsmitglied der beklagten A.-G. mit dem Titel Direktor, mit Dienstvertrag v. 1. April 1923 auf 5 Jahre angestellt. Die Bekl. geriet in Konkurs. Der Konkursverwalter kündigte dem Kl. Der Kl. fordert u. a. Feststellung seiner Gehaltsforderung v. 1. April 1925 bis Konkursöffnung als nach § 61 Ziff. 1 KO. bevorrechtigte Konkursforderung. Die Bekl. wurde verurteilt, auf ihre

Revision nur das Vorrecht beseitigt. Der Kl. sei seiner Stellung nach Organ der A.-G. gewesen, wenn auch nur stellvertretendes Mitglied, so doch Direktor mit durch die Satzung und die Vorschriften des HGB. bestimmten Rechten und Pflichten. Der Vertrag sei dem Anstellungsvertrag für ordentliche Vorstandsmitglieder nachgebildet. Der Kl. sei auch allein zeichnungsberechtigt gewesen, deshalb stellvertretendes Vorstandsmitglied nicht in dem Sinn, daß er nur ausnahmsweise bei Verhinderung zu vertreten, im übrigen wie ein Angestellter tätig zu sein, vielmehr ständig neben dem Generaldirektor Aufgaben des Vorstands zu erledigen gehabt hätte, ohne wirtschaftliche Abhängigkeit von diesem. Deshalb sei die rechtliche Stellung als Organ der Gesellschaft ausschlaggebend, und er nicht einem Angestellten gleich zu achten, das Vorrecht des § 61 Ziff. 1 KO. deshalb zu beseitigen. (Urt. II. 258/29 v. 17. Dez. 1929.)

Beginn der Verzinsung des nach § 15 AufwNov. erhöhten AufwBetrages. Aus dem Verkauf ihres Grundstücks an die Bekl. im Sept. 1921 erstand für die Kl. eine Kaufgeldresthypothek von 314 000 RM. Die Hypothek wurde von der AufwStelle auf 25 %, die ihr zugrunde liegende Forderung auf 100 % des Goldmarkwertes festgesetzt. Nach Inkrafttreten der AufwNov. v. 9. Juli 1927 erwirkte die Kl. Erhöhung des AufwBetrages der Forderung um 300 % des GMwertes. Die Kl. beansprucht Verzinsung auch des Erhöhungsbetrages v. 1. Jan. 1925 an. Die Bekl. hält sich erst von der Rechtskraft des letzten AufwBeschl. an für zinspflichtig. Das LG. verurteilte i. S. der Kl. Die Sprungrevision der Bekl. wurde zurückgewiesen. Durch die Nov. Art. III § 15 sei lediglich die AufwSchranke des § 10 Abs. 3 AufwGes. gelockert, der Höchstsatz der Aufw. geändert, nicht aber sonst das AufwGes. beiseite geschoben worden. § 15 sage nicht, von wann ab der AufwBetrag, soweit er auf Grund seiner Bestimmung erhöht werde, zu verzinsen sei. Dieser Umstand rechtfertige aber nicht den Schluß, die Zinspflicht beginne erst mit der Festsetzung der Erhöhung oder vom Inkrafttreten der Novelle an. Andere Bestimmungen der Novelle bestätigten diese Auffassung. Art. I AufwNov. ändere nur die im Abs. 2 des § 28 AufwGes. enthaltene Zinsbestimmung ab, die den Beginn der Verzinsung einer infolge Aufw. kraft Rückwirkung wieder einzutragenden Hypothek regelt. Die Hypothek der Kl. sei nicht gelöscht gewesen. Die Verzinsung richte sich nach dem Abs. 1 des § 28. § 28 Abs. 2 sei über seinen unmittelbaren Bereich nicht auszudehnen. Eine entsprechende Anwendung des Art. I § 1 Abs. 1 der Novelle auf den streitigen Fall sei nicht zulässig, der Zinsbeginn vielmehr aus § 28 Abs. 1 AufwGes. i. V. m. § 15 der Novelle zu entnehmen. § 28 Abs. 1 regelt die Verzinsung nicht nur für den AufwBetrag der Hypothek selbst, sondern auch für den AufwBetrag der gesamten persönlichen Forderung, die also, wenn nichts anderes vereinbart worden sei, nach der gesetzlichen Vorschrift v. 1. Jan. 1925 an laufe. Da die AufwNov. den Zinsbeginn bei nicht gelöschten Hypotheken nicht bestimmt habe, eine Bestimmung darüber aber nicht fehlen könne, sei die allgemeine gesetzliche Regel im § 28 Abs. 1 hier anzuwenden und der nach § 15 der AufwNov. festgesetzte Erhöhungsbetrag wie der übrige Teil des AufwBetrages v. 1. Jan. 1925 an zu verzinsen. Das sei auch nicht unbillig. Habe die AufwNov. Härten beseitigen und eine höhere, gerechtere Aufw. gewähren wollen, so entspreche es der natürlichen Auffassung, daß auch bez. der Verzinsung der neue Gesamtbetrag an die Stelle des alten Betrags der Aufw. treten solle. (Urt. RG. V. 14/29 v. 8. Jan. 1930.)

Vorbehalt nach § 14 AufwGes. Der Kl. verlangt von der Bekl. Aufwertung eines Grundstückskaufpreises, der im Aug. 1919 vereinbart, in der Zeit vom Mai 1920 bis 1922 in Raten getilgt wurde. Er habe sich seine Rechte gegenüber den Zahlungen i. S. des § 14 AufwGes. vorbehalten. Das BerGer. erkannte nach Klageantrag. Der Kläger habe schon Ende 1919 den Verkauf des Grundstücks bereit, dem Käufer erklärt, er könne wegen Ent-

wertung des Geldes vom Kaufpreis nicht mehr leben. Der Käufer habe Verständnis gezeigt und erklärt, er sei kein Unmensch und werde unter Umständen den Kaufpreis erhöhen. Der Kl. habe zwar, als sich das Verhältnis der Parteien verschlechterte, unter dem Druck der gegen ihn erhobenen Klage den Anspruch des Käufers auf Auflassung und Uebergabe anerkannt, aber seine Bemühungen, das Haus wieder zu bekommen, nie aufgegeben. Diese Haltung des Kl. zeige, daß er sich mit Auszahlung des Restkaufgeldes in Papiermark nicht zufrieden geben wollte. Der Bekl. sei sich auch des Willens des Kl., durch die Zahlung und Annahme der Papiersumme die Angelegenheit nicht für erledigt zu erachten, bewußt gewesen. Auf Revision des Bekl. wurde die Klage abgewiesen. Die Feststellungen des BerGer. reichten nicht aus, um einen Tatbestand aus § 14 AufwGes. anzunehmen. Die Versuche des Kl., vom Vertrag loszukommen, offenbarten gerade seine Ansicht, daß er bei Vertragserfüllung nur einen Anspruch auf die vereinbarten Papiermarkbeträge hätte. In dem Bestreben, den Verkauf rückgängig zu machen, könne nicht der Ausdruck des Willens gefunden werden, sich, wenn es beim Verkauf bliebe, mit den vereinbarten Beträgen nicht endgültig zufrieden zu geben, sondern die Möglichkeit einer Nachforderung wahren zu wollen. Voraussetzung des Vorbehalts sei, daß der Gläubiger mindestens mit der Möglichkeit rechne, daß der Satz Mark = Mark in Zukunft keine unveränderte Geltung behalten werde. Im Verhalten des Kl. sei nur eine Unzufriedenheit mit dem als geltend angenommenen Rechtszustand zu finden. Das genüge aber nicht, um den Tatbestand des § 14 AufwGes. zu erfüllen. Von jedem Gläubiger, der bei Annahme der Zahlung seine Unzufriedenheit äußere, müsse der Schuldner erwarten, daß er gewillt sei, künftighin sich bietende AufwAnsprüche zu verfolgen. § 14 AufwGes. verlange aber eine besondere, wenn auch nicht notwendig ausdrückliche Erklärung, daß der Gläubiger mit der Möglichkeit von Nachforderungen rechnen und sich solche vorbehalten wolle. (Urt. V. 502/28 v. 15. Jan. 1930.)

Anschlußgleis. §§ 95, 97 BGB. Der Bekl. war Eigentümer einer Eisengießerei und hatte in deren Interesse durch Vertrag mit der Reichsbahn auf fiskalischem Boden ein Anschlußgleis angelegt, das im Fall der Kündigung vom Bekl. weggenommen oder von der Reichsbahn gegen Entschädigung übernommen werden konnte. Das Gießereigrundstück erstand die Kl. in der Zwangsversteigerung. Das Anschlußgleis wurde in diesem Verf. nicht erwähnt. Die Kl. behauptet Eigentum am Gleis. Der Bekl. wurde verurteilt, auf seine Rev. die Sache zur weiteren Klarstellung zurückverwiesen. Unbedenklich dürften mit dem BerGer. in der Klage die im § 97 Abs. 1 Satz 1 BGB. aufgestellten Begriffsmerkmale des Zubehörs gefunden werden. Es sei aber nicht klar, ob die Annahme der Eigenschaft beweglicher Sachen sich nur auf die Schienen und Schwellen oder auch auf das Material, in das sie gebettet sind, beziehen sollte. Auch der Bahnkörper, wenn er aus lockerem Material, wie Steinschotter und Schlacken bestehen sollte, könne zu den beweglichen Sachen im natürlichen Sinn gerechnet werden. Die vom BerGer. bisher abgelehnte Anwendbarkeit des § 95 BGB. werde aber noch einmal zu prüfen sein mit Rücksicht auf den Inhalt des Vertrags zwischen Bekl. und Reichsbahn. Sei er anwendbar, so sei der ganze Gleisanschluß mit allen zugehörigen Stoffen als bewegliche Sache im Rechtssinn zu betrachten, und es komme dann nicht darauf an, ob er auch im natürlichen Sinn aus beweglichen Sachen bestehe. Ohne Rechtsirrtum nehme das BerGer. an, daß das Gleis für die Dauer seines Vorhandenseins dem wirtschaftlichen Zweck des Fabrikgrundstücks zu dienen bestimmt sei und zu diesem in entsprechenden räumlichen Verhältnissen stehe. Zubehör eines Grundstücks könnten auch solche Sachen sein, die sich auf anderen Grundstücken befänden. Aber wenn sonach auch alle Begriffsmerkmale eines Zubehörs des Fabrikgrundstücks zuträfen, sei eine Sache doch nicht Zubehör, wenn sie im Verkehr nicht als Zubehör angesehen werde. Das sei der Sinn des zweiten Satzes § 97 BGB. Der Bekl. hätte auf Gutachten der Reichsbahn unter Beweis gestellt, daß das Anschlußgleis nach Verkehrsauffassung nicht als Zubehör gelte. Die Ab-

lehnung dieses Beweisantritts zeige, daß das BerGer. § 97 Satz 2 BGB. verkannt habe, denn es weise darauf hin, daß der Gleisanschluß ein wichtiges Hilfsmittel für den Fabrikbetrieb und das Grundstück, für den Eigentümer aber ohne die Fabrik wertlos sei. Deshalb müsse der Gleisanschluß als Zubehör des Grundstücks angesehen werden und könne eine entgegenstehende Verkehrsauffassung nicht anerkannt werden. Das sei rechtsirrig, denn eine entgegenstehende Verkehrsauffassung hebe die Zubehöreigenschaft auf, auch wenn alle ihre Merkmale zuträfen. Der Beweis sei deshalb zu erheben. (Urt. VI. 227/29 v. 20. Jan. 1930.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat a. D. † Conrad, Leipzig.

§ 61 Berliner Straßenordnung. Verbot des Anbringens von Plakaten an anderen als den behördlich bestimmten Einrichtungen. Die (2) Angekl. haben an dazu nicht bestimmten Stellen Plakate geklebt und sind deswegen aus § 110 StrGB., verübt in Tateinheit mit Uebertretung der §§ 61, 85 der Berl. StraßenO. v. 15. Jan. 1929 verurteilt worden. Die Revisionen der beiden Angekl. sind verworfen worden. Aus den Gründen: § 61 . . . bestimmt, daß Zettelanschläge jeder Art nur an den für Zettelanschläge behördlich bestimmten Einrichtungen (Anschlagsäulen und dgl.) angebracht werden dürfen. Zuwiderhandlungen sind in § 85 mit Strafe bedroht. Gegen die Gültigkeit dieser Vorschriften sind begründete Bedenken nicht zu erheben. Unbestrittenen Rechts ist, daß das öffentliche Anschlagswesen in Preußen durch PolV. geregelt werden kann (vgl. Johow Bd. 31 C. 18). Das Anbringen von Anschlägen an behördlich dazu nicht bestimmten Stellen kann das Stehenbleiben von Passanten und die Ansammlung einer Menschenmenge verursachen, durch welche ein geordneter Straßenverkehr behindert wird. Die Befestigung der Plakate an den Häuserfassaden mittels eines Klebestoffes oder dgl. ist auch geeignet, fremdes Eigentum zu verunreinigen und zu beschädigen (vgl. RGStr. Bd. 20 S. 183, Bd. 43 S. 204). Die Polizeivorschrift bezweckt daher die Erhaltung der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen sowie den Schutz des Eigentums und findet somit in § 6 lit. a und b des preuß. Ges. über die Polizeiverwaltung v. 11. März 1850 ihre gesetzliche Grundlage. Mit anderen Gesetzen steht sie nicht in Widerspruch. Insbes. nicht mit § 43 GewO., der das gewerbsmäßige Anschlagen von Schriften an öffentlichen Orten nur mit Erlaubnis der OrtspolBehörde gestattet. Denn diese Vorschrift enthält nur eine Beschränkung hinsichtlich der Personen, die Schriften an öffentl. Orten anschlagen oder anheften dürfen; sie regelt aber nicht das öffentl. Anschlagswesen bez. der Orte auf den öffentl. Wegen, wo das Anheften oder Anschlagen stattfinden darf. Sie steht daher der Regelung des Anschlagwesens durch eine PolV. nicht entgegen, die alle Plakate an bestimmte Anschlagseinrichtungen verweist (vgl. Urt. des preuß. OVG. vom 1. Mai 1908, Preuß. VerwBl. Bd. 30 S. 24). Die §§ 9, 10 und 41 d. Ges. über die Presse v. 12. Mai 1851 sind durch das preuß. Ges. v. 28. Nov. 1925 (GS. S. 169) aufgehoben. Diese Vorschriften bezogen sich jedoch nur auf den Inhalt der anzuschlagenden Ankündigungen (RGStr. Bd. 59 S. 158). Die Aufhebung beseitigt daher nicht die Gültigkeit einer V., die im verkehrspolizeilichen Interesse die Anschläge nur an bestimmten Orten erlaubt (vgl. Urt. des KG. v. 26. Sept. 1907, DJZ. XIII. S. 141). Gegen den rechtsrechtlichen Grundsatz der Preßfreiheit (§§ 1, 30 Abs. 2 RPreßGes.) verstößt die Vorschrift nicht, weil sie sich nicht aussch. auf solche Zettelanschläge erstreckt, die mittels der Presse hergestellt werden (Urt. d. erk. Sen. v. 14. Jan. 1929, RGStr. Bd. 62 S. 432). Ueberdies ist der Landesgesetzgebung durch § 30 Abs. 2 RPreßGes. ausdrücklich das Recht vorbehalten, Vorschriften über das öffentl. Anschlagen zu erlassen. Die Gültigkeit der vorl. V. wird auch dadurch nicht in Frage gestellt, daß sich das Verbot nicht auf verkehrsreiche Straßen beschränkt. Ob für verkehrsarme Straßen ein Bedürfnis bestand, ist eine Frage der Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, welche die Gerichte nicht nachzuprüfen haben. (§ 17 PolVerwGes.) . . . (Urt. II. 1282/29 v. 19. Dez. 1929 g. G. u. Gen.)

Reichsarbeitsgericht.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Linz, Leipzig

Unterliegt eine Kreissparkasse dem RTV. für das Bankgewerbe? Kl. war bei der Kreissparkasse beschäftigt und verlangt den höheren Lohn des RTV. für das Bankgewerbe, dessen beruflicher Geltungsbereich alle Unternehmungen und Betriebe umfaßt, die geschäftsmäßig Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben. Der gemeinnützige Charakter einer Sparkasse steht der Annahme, daß sie Bank- oder Bankiergeschäfte geschäftsmäßig betreibt, ebensowenig entgegen, wie der, daß sie diese Geschäfte als Gewerbe betreibt. Denn geschäftsmäßig handelt der, der eine bestimmte Tätigkeit in der Absicht ausübt, sie zu einem dauernden regelmäßigen Bestandteil der Beschäftigung zu machen. Die Absicht besonderer Gewinnerzielung wird nicht vorausgesetzt. Der berufliche Geltungsbereich ist durch die Worte Banken und Bankiers bestimmt, im übrigen betrifft die Bestimmung den persönlichen Geltungsbereich. Als Bank im beruflichen Sinne ist aber jedes geschäftliche Unternehmen anzusehen, das gleich einer Bank Bankgeschäfte betreibt, weshalb auch eine Sparkasse als Bank i. S. des RTV. zu gelten hat, wenn ihr Betrieb durch Ueberwiegen der bankmäßigen Geschäfte dem der Banken wirtschaftlich gleich zu erachten ist. Im gleichen Sinne ist die Allg. Verbindlichkeitserklärung aufzufassen, wenn sie allgemein Betriebe oder Unternehmungen, die geschäftsmäßig Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben, als unter die Allg. Verbindlichkeit fallend bezeichnet. Nicht als Ueberschreitung des beruflichen Geltungsbereichs des RTV. kann es angesehen werden, daß die Allg. Verbindlichkeitserklärung sich nicht nur auf die Unternehmungen erstreckt, die Bank- oder Bankiergeschäfte als Gewerbe, also mit der Absicht, aus ihnen Gewinn zu erzielen, betreiben, sondern auch auf diejenigen, die solche Geschäfte nur geschäftsmäßig betreiben. Sowohl die fachliche Tätigkeit des Angestellten, als die Art des Betriebes bleiben die gleichen, mag es sich um eine als Gewerbe oder um eine nur geschäftsmäßig ausgeübte Banktätigkeit handeln. (Urt. 425/29 v. 5. Febr. 1930.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten beim RFH. Dr. Kloß, München.

Auf Einkünfte aus Gewerbebetrieb und freiem Beruf i. S. des § 26 Abs. 1 RBewGes. findet der Dreimonatsabzug (§ 47 Abs. 1 Nr. 3 RBewGes.) keine Anwendung. Der Beschwerdef., ein Rechtsanwalt, beantragt, von seinem Gesamtvermögen bei Feststellung auf den 1. Jan. 1925 nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 RBewGes. als Dreimonatsabzug rund 3500 M. abzusetzen, nämlich laufende Einnahmen aus der Anwaltspraxis. Das Verlangen ist unbegründet. Nach der Fassung der streitigen Vorschrift genießen nicht alle Einkünfte die Vergünstigung des Dreimonatsabzugs, sondern nur die aufgeführten und die, die ihnen ähnlich sind. „Ähnlich“ können den Gehältern, Löhnen und Zinsen nur solche Bezüge sein, die im wesentlichen dieselben Merkmale wie jene Bezüge aufweisen. Ein Hauptmerkmal jener Bezüge ist, daß sie regelmäßig in bestimmten Zeitabschnitten den Berechtigten zufließen (als sog. feste Einnahmen) und aus bestimmten dauernden Rechtsverhältnissen herrühren (Dienst-, Darlehensverträgen). Diese Hauptmerkmale fehlen bei den Einnahmen des Beschwerdef. aus seiner Tätigkeit als Anwalt. Deshalb können diese nicht als jenen Bezügen „ähnlich“ angesehen werden. Auch der Ausdruck „Bezüge“ deutet darauf hin, daß nicht an Einnahmen von der Art der Einkünfte des Beschwerdef. gedacht ist. Diese werden nicht Bezüge genannt. Dieser Auslegung entspricht auch die amtliche Begr. der Vorschrift. (Urt. III. A. 17/28 v. 28. Nov. 1929.)

= Bewertung von Hypothekenforderungen (Damnum).

Für den Wert von Hypothekenforderungen spielt die Möglichkeit ihrer Veräußerung eine bedeutsame Rolle; RFH. Bd. 16 S. 95 und Bd. 25 S. 130. Daß Hypothekenschulden nicht sofort zahlbar sind, wird als besonderer Umstand i. S. des § 143 Abs. 1 RABGO. nicht angesehen werden können; hier handelt es sich um einen Umstand, der bei Hypothekenschulden im allg. vorkommt. Als besonderer Umstand wird nur ein Umstand zu erachten sein, der nur ausnahmsweise bei Hypothekenschulden vorkommt, wie

z. B. ungenügende Sicherheit des Schuldners oder besonders gute oder ungewöhnlich geringe Verzinsung oder Ausschluß der Kündbarkeit für längere Zeit. Von diesem Gesichtspunkt aus wird das weitere Vorbringen zu würdigen sein, daß im fraglichen Steuerabschnitte Hypothekenschulden der in Betracht kommenden Art in der Regel zum Nennwert nicht verwertbar waren, sondern nur mit einer Einbuße veräußert werden konnten, die die auch sonst bei Hypothekenabtretungen im Geschäftsverkehr üblichen Abzüge vom Nennwert übersteigt. (Urt. V. A. 113/29 v. 13. Dez. 1929.)

Steuerprozeß und Konkurs. Gegen den Pflichtigen erging am 24. April 1929 in seiner Einkommensteuersache 1927 ein vorläufiger Bescheid des Vors. des Finanzgerichts. Als der Bescheid zugestellt werden sollte, ergab sich, daß über das Vermögen des Pflichtigen der Konkurs am 28. März 1929 eröffnet war. Hiernach unterblieb die Zustellung an den Pflichtigen. Dafür wurde der Bescheid am 16. Mai 1929 dem KonkVerw. zugestellt. Dessen Rechtsbeschwerde ist begründet. Mit Eröffnung des Konkurses wurde das schwebende BerVerf. der Konkursmasse gegenüber unterbrochen. Das schwebende Verf. konnte zwischen Steuergläubiger und KonkVerw. in der Lage, in der es sich z. Zt. der Konkursöffnung befand, nur insoweit fortgesetzt werden, als die streitige Steuerforderung seitens des FA. im Prüfungstermin angemeldet und ihr vom KonkVerw. widersprochen wurde (RFH. Bd. 19 S. 356; Bd. 21 S. 308; DJZ. 1927 S. 88, 1928 S. 385). Abgesehen davon, daß der KonkVerw. noch in das BerVerf. hätte eingreifen können, fehlt es hier an der Voraussetzung der Fortführung des schwebenden Verf. schon deshalb, weil nach Angaben des KonkVerw. eine Anmeldung der strittigen Steuerforderung im Prüfungstermin nicht erfolgt ist und das Reich sich dadurch bez. der Weiterverfolgung seiner Ansprüche aus dem KonkVerf. ausgeschaltet hat. Hiernach war festzustellen, daß die vom KonkVerw. in der Rechtsbeschwerde angefochtene Entsch. der Konkursmasse gegenüber keine Wirkung haben kann. (Urt. VI. A. 1187/29 v. 19. Dez. 1929.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

Rechtsweg im Kriegsschädenschlußgesetz (KSSG.) auch bei Entsch. über Forderungsverluste. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, obwohl ein NachentschVerf. nicht stattgefunden hat. Nach dem Wortlaut des Ges. ist zwar Voraussetzung für das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde, daß eine im EndentschVerf. getroffene Feststellung im NachentschVerf. abgeändert ist. Bei der Auslegung einer Vorschrift darf aber nicht an dem Wortlaut gehaftet werden; deren Bedeutung ist aus dem Zusammenhang zu erforschen. Bei Abfassung des Ges. ist nur an den Regelfall gedacht, daß die Schlußentsch. sich auf der Nachentsch. aufbaue. Das NachentschVerf. steht hier nur im Gegensatz zum EndentschVerf., ohne daß damit zum Ausdruck gebracht ist, daß Abänderungen zuungunsten des Betroffenen, die erst im SchlußentschVerf. vorgenommen sind, schlechthin kein Beschwerderecht eröffnen sollen, auch wenn ein NachentschBescheid nicht ergangen ist. Das KSSG. beseitigt die bisherige Zurücksetzung der Forderungsverluste und stellt sie für die Schlußentsch. den im NachentschVerf. zu berücksichtigenden Schäden völlig gleich. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 3, § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 8 Abs. 1 Satz 4 KSSG. Da das Schlußgesetz an keiner Stelle zu erkennen gibt, daß in irgendwelcher Beziehung eine abweichende Behandlung der Forderungsverluste stattfinden soll, muß angenommen werden, daß für Forderungsverluste, wenn an diesen Fall bei Abfassung des Ges. gedacht wäre, auch derselbe Rechtsschutz gewährt wäre, der im § 21 Abs. 2, 3 KSSG. gewährt ist. Der Grundgedanke des § 21 KSSG. ist der, daß der Rechtsweg demjenigen Geschädigten eröffnet werden soll, zu dessen Ungunsten von Feststellungen, die im Endentsch.-Verf. getroffen sind, abgewichen ist. Die vom Gesetz gewollte Gleichstellung der von Forderungsverlusten Betroffenen würde durchbrochen werden, wenn diesen der Rechtsschutz deshalb versagt würde, weil in diesen Fällen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 die Berechnungen der Entschädigung maßgebend sein sollen. Somit ist die Rechtsbeschwerde unter den Voraussetzungen des § 21

Abs. 2, 3 KSSG. auch in den Fällen zulässig, in denen ein Nachentscheid zufolge des § 3 Abs. 1 letzter Satz der Nachentscheidrichtlinien nicht ergangen ist. (Urt. 13. S. XXXIIIc. 45/29 v. 13. Nov. 1929.)

Reichsdisziplinarhof.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Dr. Schwalb, Leipzig.

§§ 75 Nr. 2 Abs. 2, 34, 45 ff. RBG. Voraussetzungen der Belassung von Ruhegehaltsteilen bei der Dienstentlassung. Belassung von Ruhegehaltsteilen darf nur bei der Dienstentlassung derjenigen Beamten stattfinden, die unter Einrechnung der vorschriftsgemäß auf die Pensionsdienstzeit anzurechnenden Zeiträume eine Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren hinter sich haben. (Urt. F. 41/29 v. 17. Dez. 1929.)

§ 76 RBG. Erschleichung von Kinderbeihilfen. Gegen einen 50jährigen kriegsbeschädigten Postschaffner von bisher tadelloser Führung, der sich infolge ständiger Krankheit seiner Frau in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen befunden und sich deshalb Jahre hindurch mittels betrügerischer Vorspiegelungen Kinderbeihilfen erschlichen hat, wird wegen dieses Dienstvergehens Strafversetzung mit einer einmaligen Geldstrafe von 150 M. als ausreichende Sühne erachtet. Der einmaligen Geldstrafe wird vor der von der Reichsdisziplinkammer angeordneten dauernden Kürzung des Gehalts um $\frac{1}{8}$ mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Angeschuldigten der Vorzug gegeben. (Urt. F. 81/29 v. 18. Dez. 1929.)

§ 127 RBG. Wirkungen der vorläufigen Dienstenthebung. Die vorläufige Dienstenthebung beseitigt nur das Recht und die Pflicht des Beamten zur Führung seiner Amtsgeschäfte, nicht dagegen seine sonstigen Pflichten, insbes. die Pflicht, seine vorgesetzte Behörde über seinen Aufenthalt zu unterrichten. Ein Beamter, der während mehr als 4 Monaten wegen angeblicher Dienstunfähigkeit durch nervöse Erkrankung vom Dienste ferngeblieben ist und hierbei unterlassen hat, seine vorgesetzte Behörde über seinen Aufenthalt aufzuklären, kann deshalb diese letztere Unterlassung nicht damit entschuldigen, daß er eine Erklärung eines Vorgesetzten dahin verstanden habe, er sei vom Dienste vorläufig entbunden. Bei der hochgradigen Nervenschwäche des Beamten kann aber dieses Mißverständnis es rechtfertigen, das Dienstvergehen anstatt mit Dienstentlassung nur mit Strafversetzung und einer Geldstrafe zu ahnden. (Urt. F. 109/29 v. 15. Jan. 1930.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen¹⁾.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Beuster, Berlin.

§§ 866 Abs. 3, 923, 927, 932 ZPO. Zulässigkeit der Eintragung einer Arresthypothek trotz Unzulässigkeit der Eintragung von Zwangshypotheken für die arrestgesicherten Forderungen. a) Uebersteigt die in einem Arrestbefehl festgesetzte Lösungssumme die im § 866 Abs. 3 ZPO. bezeichnete Wertgrenze, so kann auf Grund des Arrestbefehls die Eintragung einer Sicherungshypothek zum Höchstbetrage der Lösungssumme auch dann erfolgen, wenn die durch den Arrestbefehl gesicherten mehreren Forderungen mit ihren einzelnen Beträgen hinter dieser Wertgrenze zurückbleiben.

b) Das gleiche gilt auch, wenn in dem zu a gen. Falle für alle oder einzelne der durch den Arrestbefehl gesicherten Forderungen vollstreckbare Urteile in verschiedenen Verfahren verwirkt worden sind. (Beschl. 1 X. 830/29 v. 12. Dez. 1929.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Simon, Berlin.

Ladung des Verteidigers. Beantragt ein RA. unter Beibringung einer Vollmacht gerichtl. Entscheidung gegen eine pol. Strafverfügung, so ist damit seine Bestellung als

¹⁾ Unser langjähriger Berichterstatter für die Entsch. des I. Zivilsen. des KG., Herr KGR. Dr. Koehne, mußte wegen seiner Einberufung als Hilfsrichter am Reichsgericht zu unserem lebhaften Bedauern die Berichterstattung niederlegen. Wir sprechen ihm auch an dieser Stelle für seine hingebende Tätigkeit unseren verbindlichsten Dank aus. An seiner Stelle hat Herr KGR. Dr. Beuster die Güte gehabt, die Berichterstattung zu übernehmen. Die Schriftleitung.

Wahlverteidiger dem Gericht angezeigt. Seine Nichtladung zur Hauptverhandlung verstößt daher gegen § 218 StrPO. (Urt. 3 S. 572/29 v. 14. Okt. 1929.)

Probeaufführung. Eine hausiersteuerpflichtige gewerbmäßige Tätigkeit liegt auch dann vor, wenn der Gewerbetreibende sich vorbehält, den zunächst auf die Dauer berechneten Gewerbebetrieb wieder aufzugeben, falls der Versuch sich nicht als lohnend erweisen sollte. (Urt. 3 S. 580/29 v. 21. Okt. 1929.)

Haftung des Auftraggebers im Hausiersteuergesetz. Für die Strafbarkeit des Auftraggebers ist ohne Belang, ob der Beauftragte selbständig tätig oder Angestellter ist. (Urt. 3 S. 576/29 v. 21. Okt. 1929.)

Marktverkehr mit Speiseeis. Eine PolVorschrift, die den Verkauf von Speiseeis an Kinder unter 14 J. auf öffentl. Straßen usw. verbietet (Merseburg, 7. Okt. 1927), findet ihre Rechtsgrundlage in § 6 a und f PolVerwGes. Sie ist auch auf Jahrmärkte anwendbar, da sie keine nur für den Marktverkehr geltende Einschränkung des Nahrungsmittelverkehrs enthält. (Urt. 1 S. 525/29 v. 22. Okt. 1929.)

Beteiligung des amtierenden Beamten. Der in § 57 Abs. 5 östl. Kreisordn. v. 13. Dez. 1872/19. März 1881 bez. des Amtsvorstehers ausgesprochene Grundsatz, daß er sich aller Amtshandlungen zu enthalten habe, die den Ausgang einer Angelegenheit betreffen, an der er persönlich interessiert ist, gilt für alle Beamten. Daher (vgl. auch § 2 Abs. 2 S. 2 MinAnw. v. 8. Juni 1883, JMBL. S. 223) ist der Landrat nicht zum Erlaß einer pol. Strafverfügung gegen jemand befugt, der durch Nichtbeachtung von Fahrvorschriften ihn am Vorbeifahren gehindert hat. (Urt. 3 S. 515/29 v. 24. Okt. 1929.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I. Mitget. vom Senatspräsidenten des OVG. Dr. Lindenau, Berlin.

Widerruf der Anerkennung eines vergnügungssteuerpflichtigen Unternehmens als künstlerisch hochstehend. Für Anerkennung eines Unternehmens als künstlerisch hochstehend i. S. des § 22 der Reichsratsbest. über die Vergnügungssteuer in der Fassung der Bek. v. 12. Juni 1926 (RGBl. I, 262) fehlte es an einem besonderen landesrechtlichen Verfahren. Die staatliche Anerkennung eines Unternehmens als künstlerisch hochstehend gibt diesem ein wohlverworbenes Recht, wie dies z. B. für gewerbliche Erlaubnisse in den Entsch. des OVG. 55, S. 463 ausgesprochen ist. Wegen der Schwierigkeit der Rückgängigmachung einer einmal ausgesprochenen Anerkennung wies die Regierung in der Verf. v. 10. Mai 1922 die RegPräs. an, die Anerkennung nur unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs auszusprechen. Solche unter Vorbehalt ausgesprochene Anerkennung gibt dem Beliehenen nur ein bedingtes wohlverworbenes Recht, das bei Eintritt des Widerrufs fortfällt. Das mit der auflösenden Bedingung verknüpfte Rechtsverhältnis hat aber bis zum Eintritt des auflösenden Umstandes, d. h. des Widerrufs, volle Rechtswirkung. Dieser Gedanke beherrscht das bürgerliche Recht (§ 158 Abs. 2 BGB.) und ist auch in § 78 RABgO. anerkannt, soweit der Verwaltungsakt nicht durch unlaunere Mittel erschlichen war. Der Grundsatz wird auch von der Wissenschaft als allgemein gültig betrachtet. Wenn daher in der Verf. v. 10. Mai 1922 der RegPräs. angewiesen ist, Anerkennungen nur unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs auszusprechen, so ist die Anerkennung bis zum erfolgten Widerruf rechtswirksam. Auch dem Erl. des Min. v. 30. Juli 1927, der nach Maßgabe dieser allg. Verf. für den vorl. Fall erging, kann eine andere Absicht nicht unterstellt werden. Die Entsch. der Frage, ob es sich um ein künstlerisch hochstehendes Unternehmen handelt, ist durch § 22 Reichsratsbest. der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörde zugewiesen, die Landesregierung hat aber das Verwaltungsgericht nicht beauftragt; eine sachliche Nachprüfung der Anerkennung steht mithin dem Gericht nicht zu, vielmehr ist die im Rahmen der Zuständigkeit von der Verwaltungsbehörde getroffene Entsch. für es bindend. Bis zum Widerruf der durch den RegPräs. in K. ausgesprochenen Anerkennung des Unternehmens [des Kl. durch den Min. am 30. Juli 1927 müssen deshalb die

Veranstaltungen als künstlerisch hochstehend bewertet und dürfen demgemäß nur mit dem Vorzugssatz des § 22 der SteuerO. der Stadt K. von 8% herangezogen werden. (Urt. II. C. 28/29 v. 25. Juni 1929.)

II. Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des OVG. Dr. Scholz, Berlin. Steuersachen.

Hundesteuer. Nach § 16 pr. KommAbgG. 1893 können die Gemeinden „das Halten“ von Hunden besteuern. Der Rechtsbegriff des Haltens eines Hundes setzt nach ständiger Rechtspr. des OVG. eine auf gewisse Dauer bemessene und im Interesse des Halters oder seiner Hausgenossen begründete Zugehörigkeit des Hundes zum Haushalte des Halters voraus (OVG. 59, 107; 66, 157; pr. VerwBl. 37, 106; 38, 70; 51, 119). Eine SteuerO., die den bloßen Gewahrsam eines Hundes als steuerbegründenden Tatbestand festlegt, ist daher rechtsunwirksam. Die gleichen Bedenken bestehen gegen die in einer SteuerO. vorgesehene Steuerpflicht hinsichtlich zugelaufener Hunde und der Hunde von auswärtig kommender Personen bei mehr als dreitägigem Aufenthalt in der Stadt. (Urt. II. C. 17/29 v. 26. Nov. 1929.)

Disziplinarhof für nichtrichterliche Beamte.

Mitgeteilt vom Präsidenten Dr. Meyer, Berlin.

Zu § 2 des DisziplGes. v. 21. Juli 1852. Ablehnung eines Beamten, die Beflaggung seiner Dienstwohnung mit den Reichsfarben am Verfassungstage zu gestatten. Der Justizminister hatte durch Verf. v. 5. Aug. 1929 für seinen Geschäftsbereich angeordnet, daß am Verfassungstage auch die staatlichen Dienstwohngebäude zu beflaggen seien. Diese Verf. war durch Vermittlung der Präs. der Strafvollzugsämter auch den Gefangenenanstalten zugegangen. Der Geistliche einer Strafanstalt lehnte es ab, die Reichsflagge an seiner Dienstwohnung anbringen zu lassen. Daher blieb seine Dienstwohnung am Verfassungstage als einzige ohne Fahnen schmuck. Der DisziplHof erblickte in diesem Verhalten ein schweres Dienstvergehen. Der Angeschuldigte hat zu seiner Verteidigung ausgeführt, er habe angenommen, daß er durch das Anbringen einer schwarz-rot-goldenen Flagge an seiner Dienstwohnung ein einseitiges politisches Bekenntnis ablegen sollte. Diese Farben gälten als Kennzeichen einer ganz bestimmten politischen Richtung. Mit Rücksicht auf seine Stellung als Pfarrer habe er geglaubt, sich nicht politisch festlegen zu dürfen. Dieser Entlastungsversuch ist haltlos. Nicht der einzelne Wohnungsinhaber, sondern der Staat war es, der hier auf den ihm gehörigen Dienstwohngebäuden flaggte. Der Staat war selbstverständlich berechtigt, zur Feier der Verfassung oder aus sonstigem Anlaß die in seinem Eigentum stehenden Dienstwohngebäude in jeder von ihm gewünschten Art und Weise beflaggen zu lassen. Auf die Zustimmung des einzelnen Wohnungsinhabers kam es dabei nicht an. Es kann also schon deshalb nicht davon die Rede sein, daß hier der einzelne Wohnungsinhaber durch Anbringen einer schwarz-rot-goldenen Flagge an seiner Dienstwohnung „politisch abgestempelt“ werden sollte. Abgesehen davon ist die schwarz-rot-goldene Flagge überhaupt keine Parteiflagge, auf die er hätte festgelegt werden sollen, sondern nach Art. 3 RVerf. das Hoheitszeichen des Reiches. Daran ändert nichts, daß bestimmte politische Parteien die verfassungsmäßigen Reichsfarben zum Kennzeichen ihrer Verfassungstreue erkoren haben. Die Annahme, daß der Angeschuldigte nur seiner persönlichen Abneigung gegen die verfassungsmäßigen Farben des Reiches Ausdruck geben wollen, wird durch sein Verhalten nach dem Vorfall bestätigt. Obwohl er von seinen Vorgesetzten über das Dienstwirdige seiner Handlungsweise belehrt worden war, blieb er dabei, eine andere Fahne, sei es die Kirchenfahne oder die schwarz-weiße Landesflagge, für seine Dienstwohnung zu erbitten. Der Angeschuldigte hat, obwohl er als Anstaltspfarrer gerade dazu berufen war, die Anstaltsleitung bei ihren Aufgaben zu unterstützen sowie die Achtung und das Ansehen der Verf. und ihrer Einrichtungen zu stärken und zu fördern, die verfassungsmäßigen Reichsfarben durch seine hartnäckige Weigerung, sie an seiner Dienstwohnung anbringen zu lassen, vor aller Öffentlichkeit herabgesetzt. (Beschl. Ds. 11/29 v. März 1930.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Cammerer, München.

Voraussetzungen der Löschung einer Firmeneintragung im Handelsregister von Amts wegen. Die Vorschrift des § 142 FGG., wonach eine Handelsregistereintragung wegen Unzulässigkeit beim Fehlen einer wesentlichen Voraussetzung zu löschen ist, dient der Reinigung des Registers von Eintragungen, die von vornherein nicht hätten vorgenommen werden sollen; es sind also nur solche Verhältnisse des Geschäfts oder dessen Inhabers in Betracht zu ziehen, die schon zur Zeit der Eintragung vorlagen und festgestellt werden konnten. § 18 Abs. 2 HGB. enthält eine Anweisung an den Registerrichter, Zusätze einer angemeldeten Firma daraufhin zu prüfen, ob sie nicht gegen ein in dieser Vorschrift enthaltenes Verbot verstoßen, ob also ein Firmenzusatz nach den objektiven Verhältnissen des Geschäfts und des Inhabers erlaubt ist. Demzufolge können auch im Lösungsverfahren nur Umstände berücksichtigt werden, deren Ermittlung im Rahmen des der Eintragung vorausgehenden Verfahrens lag. Das Verfahren nach § 142 FGG. dient nicht der Entscheidung von Streitigkeiten über den Eingriff der Registereintragung in ein einzelnes subjektives Recht, es ist demnach nicht geeignet zur Austragung von Wettbewerbsfragen und Wettbewerbsstreitigkeiten. Diese sind dem ordentlichen Prozeßverfahren vorbehalten. (Beschl. V. 24/1929 v. 26. Febr. 1930.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Oberstlandesgerichtsrat Zoller, München.

Zurücknahme des Einspruchs gegen einen Strafbefehl. § 411 Abs. 1 StrPO. — Beleuchtung von Kraftfahrzeugen. § 4 Abs. 1 Nr. 5, § 11 KraftVerkV. Wenn in der Sache mehrere Hauptverh. erster Instanz stattfinden, kann der Einspruch nach Beginn der ersten Hauptverh. nicht mehr wirksam zurückgenommen werden. — Der Senat hält an seiner Auffassung fest, daß ein nach eingetretener Dunkelheit auf einem öffentl. Weg oder Platz aufgestelltes Kraftfahrzeug auch dann mit Eigenbeleuchtung versehen sein muß, wenn es im Schein einer fremden Beleuchtungsquelle steht. (Urt. R. I. 721/29 v. 19. Nov. 1929.)

Ordnungsstrafbeschuß wegen Ungebühr. § 182 GVG. In das Protokoll ist nicht bloß die Formel, sondern auch die Begründung des Beschl. aufzunehmen. Fehlt die Aufnahme der Gründe, so gefährdet dies den Bestand des Beschl. dann nicht, wenn die Gründe für den Betroffenen außer Zweifel stehen und auch für das Beschwerdegericht in einer die Nachprüfung sicherstellenden Weise erkennbar sind. (Beschl. B. I. 388/29 v. 4. Dez. 1929.)

Landgericht Frankfurt a. M.

Mitgeteilt von Amtsgerichtsrat Dr. Rothschild, Frankfurt a. M.

Amtsvormundschaft oder Einzelvormundschaft. § 40 RJWGes. Das Jugendamt X hat als gesetzlicher Amtsvormund eines unehel. Kindes die Bestellung des Großvaters als Einzelvormund beantragt, da die Kindesmutter sich weigere, den Namen des Erzeugers zu nennen. Die Ablehnung des VormGer. ist begründet. Gerade weil die Kindesmutter sich weigert, den Vater zu benennen, und damit die Verhältnisse des Kindes völlig ungeklärt sind und sein Unterhaltsanspruch noch nicht feststeht, bietet die Führung der Vormundschaft Schwierigkeiten, denen ein Einzelvormund nicht gewachsen ist. Die Ermittlung des Vaters, auch gegen den Willen der Mutter, wird vorerst die wichtigste Aufgabe des Vormunds sein. Daß diese Aufgabe unerfüllbar sei, ist unzutreffend: in vielen Fällen haben Erkundigungen im Bekanntenkreis der Kindesmutter zur Ermittlung des unehel. Vaters geführt. Um diese oft nicht einfachen Ermittlungen anzustellen, stehen dem Jugendamt als Amtsvormund viel weitergehende Mittel zur Verfügung als dem Einzelvormund. So kann das Jugendamt, aber nicht jener, die Gerichte um Zeugenvernehmungen ersuchen. Solange nicht alle Mittel erschöpft sind, um den Vater festzustellen, ist es nicht angezeigt, die Amtsvormundschaft aufzuheben und damit auf die Feststellung des Erzeugers zu verzichten. Für ihre Fortdauer besteht ein dringendes Bedürfnis; ihre Beendigung würde dem Wohl des Kindes entgegenstehen. (Beschl. 9. ZK. 14 T. 708/29 v. 20. Sept. 1929.)

Literatur-Beilage zur DJZ. 35. Jahrg. (1930) Heft 9

Gleichheit vor dem Gesetz — Gerechtigkeit und Recht.

Entwickelt an der Frage: Welche Gewalten bindet der Gleichheitssatz in Art. 109 I RVerf.? Von Dr. Otto Mainzer. 1929. Berlin, Springer. 6,90 M.

Die Schrift handelt von dem aus zahlreichen früheren Verfassungen übernommenen Grundsatz des Art. 109 RVerf.: „Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.“ Die Auslegung dieser Norm ist von jeher streitig. Zwei Hauptgruppen scheiden sich. Die einen nehmen an, daß das in dem positiv gefaßten Satz enthaltene Gebot sich an den Anwender des Gesetzes, die anderen, daß es sich an den Gesetzgeber richtet; die Lehre von der Rechtsanwendungsgleichheit steht der Lehre von der Rechtsgleichheit gegenüber. Gegen letztere wendet sich Verf. In temperamentvollen, auch vor Kraftausdrücken nicht zurückschreckenden Ausführungen, wirft er ihr vor, daß sie durch naturrechtliche Vorstellungen, die er „Wunschrechte“ nennt, eine mangels jedes festen Maßstabes undurchdringliche Unklarheit über den Begriff der Gleichheit erzeuge, andererseits aber das Wesen und die Majestät des Gesetzes verletze. Die Verf. und die auf ihr beruhenden Gesetze seien der formalisierte Willen des Volkes, dem nicht bloß Justiz und Verwaltung, sondern die gesamte Rechtsvollziehung im Staate rückhaltlos zu dienen hätte. Die verfassungsmäßige Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz decke sich mit dem Gehorsam der Beamten gegen das Gesetz bei seiner Handhabung. Von diesem Gesichtspunkt aus fallen interessante Streiflichter auf die Stellung der Beamten und Richter im neuen Staat. Aber nur gestreift wird die wichtigste Seite des Problems: Wie verhält sich die Bedeutung der Parteizugehörigkeit für die Beamtenauswahl zu dem Grundsatz von der Gleichheit aller Bürger? Die Verf. lehnt die Beziehungen zwischen Beamten und Partei grundsätzlich ab (Art. 128, 130), will also nicht, daß Parteizugehörigkeit im allgemeinen eine Ausnahme von der Gleichstellung der Bewerber bilden darf. Und die Praxis? Reichsjustizminister a. D. Dr. Schiffer, Berlin.

Die englische Aktien-Gesellschaft nach neuem Recht.

Systematische Darstellung und Gesetz v. 10. Mai 1929. Von Arthur Curti. 1929. Berlin, Springer. Geb. 18,40 M.

Aus mancherlei Gründen interessiert uns das neue englische Aktienrecht. Zwar sind deutsche Aktien in englischen Händen häufiger als englische in deutschen. Aber die Anlage deutschen Kapitals in englischen Werten ist immer noch bedeutend genug, um die Kenntnis des englischen Rechts zu verlangen. Dies ist auch in den Fällen von Wert, in denen englische A.-G. deutsche Unternehmungen erwerben und hierfür ihre Aktien geben. Nicht minder wichtig ist die Rolle des neuen englischen Aktienrechts für die Reform des deutschen. Man kann dies auch aus den Fragebogen des Reichsjustizministers erkennen. An gar mancher Stelle verlangen sie eine Äußerung über die Verwertbarkeit eines Gedankens des englischen Rechts. Sie mag häufig verneinend lauten. Lernen wird man aus dieser Rechtsvergleichung stets etwas. Wer sich nicht mit dem englischen Original befaßt, dem bietet das Werk von Curti die Möglichkeit, sich selbst ein Bild zu machen. Ich möchte denen, die diesen Versuch machen, raten, mit dem „Zweiten Buche“ zu beginnen. Es enthält eine „wortgetreue“ Uebersetzung der Companies Act v. 10. Mai 1929. Das ist zutreffend. Die Uebersetzung hat sich keine Freiheiten erlaubt. Sie unterlag nicht der bei englischen Gesetzen naheliegenden Versuchung einer Zerlegung der langen und verschachtelten Sätze. Man fühlt, daß hier der ursprüngliche Stil gewahrt wurde. Und doch ist die Uebersetzung durchaus les- und genießbar. Man halte den englischen Text daneben. Man wird erkennen, wie vorzüglich die Aufgabe gelöst wurde. So ist es dem deutschen Leser möglich, sich selbst einen Ueberblick über das Gesetzeswerk zu verschaffen. Dann wird er im ersten Buche von der systematischen Darstellung Nutzen haben. Mit wenig Ausnahmen gibt der Verf. nur die Gedanken des Gesetzes wieder. Er übersetzt sie auch hier. Nur bringt er sie hier der Auffassungsweise des

kontinentalen Juristen oder Kaufmanns näher. An die sprachliche Uebersetzung schließt sich die gedankliche. Man wird ihm gerade für die Selbstbeschränkung danken. Dazwischen läßt man sich freilich auch kleine Abschweifungen, wie die Bemerkungen über die „guinea pigs“, die Drohnen in den Verwaltungen, gerne gefallen.

Rechtsanwalt Dr. Max Hachenburg, Mannheim.

Die preußischen Disziplinargesetze nebst allen Abänderungs- und Ergänzungsvorschriften. Erläutert von LGPräs. Dr. A. Brand. 1929. Berlin, Heymann. Geb. 24 M.

Das Werk bringt den Text der beiden Disziplinargesetze in jetziger Fassung. Daran schließt sich ein Kommentar zu beiden Gesetzen; vorangeschickt ist ihm ein Abriss ihrer Entstehungsgeschichte und eine Grundlegung des Disziplinarrechts in seinem Wesen und Verhältnis zum Strafrecht. Im Anhang finden wir alle Abänderungs- und Ergänzungsvorschriften, die Sondervorschriften für einzelne Beamtenklassen, die Bestimmungen der StrPO. und ZPO. sowie andere einschlägige Verordnungen. Das reiche Material ist sehr übersichtlich gegliedert. Das Buch füllt eine empfindliche Lücke aus. Denn die anderen Kommentare sind größtenteils veraltet und die vielen Abänderungen bei ihnen nicht in die Gesetzestexte eingearbeitet; auch bringen sie die Abänderungen und Rechtsprechung der Nachkriegszeit nicht. Der Kommentar ist vortrefflich, kurz, klar und vollständig; die Rechtspr. aller höheren Disziplinargerichtshöfe ist bis zur Gegenwart eingehend berücksichtigt. Die Ansichten des Verf., eines der besten Kenner des Beamtenrechts, kann man durchweg billigen. Hervorheben möchte ich die ausgezeichnete Erläuterung z. B. der §§ 2 und 5 Ges. v. 21. Juli 1852 und die Erörterung der Strafversetzungsfrage. Sehr dankenswert ist die Darstellung des Defektenverfahrens. Es ist nicht zu bezweifeln, daß das Buch der Praxis wie der Wissenschaft die besten Dienste leisten und bald den Platz des beliebtesten Handbuchs einnehmen wird.

Kammergerichtsrat Dr. Goldmann, Berlin.

Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten. Reichsbeamtengesetz, Hinterbliebenenfürsorgegesetz, Unfallfürsorgegesetz mit allen Ergänzungsvorschriften erläutert von LGPräs. Dr. A. Brand. 3., bedeutend erweiterte und vollst. umgearb. Aufl. 1929. Berlin, Springer. Geb. 36 M.

Die neue Auflage des altbewährten Werkes, die längst erscheinen sollte, aber im Hinblick auf das, bisher freilich vergeblich, erhoffte Erscheinen verschiedener dem Reichsbeamtenrecht zugehöriger neuer Gesetze immer wieder zurückgestellt wurde, füllt eine fühlbare Lücke aus. Mit Recht weist Verf. im Vorwort darauf hin, daß aus dem kurzgefaßten Kommentar der bisherigen Auflagen ein ausführliches Erläuterungsbuch geworden ist. Es geht weit über den Rahmen der früheren Auflagen hinaus. Abgesehen von der selbstverständlichen Neugestaltung nach dem derzeitigen Inhalt der Gesetze und Verordnungen, erfaßt das Werk das Beamtenrecht in seinen vielgestaltigen Verzweigungen und seinen Beziehungen zu verwandten Rechtsgebieten. Der Inhalt der Erläuterungen ist wesentlich erweitert und vertieft und berücksichtigt Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Schrifttum vollständig. Durch Verwendung verschiedener Drucktypen ist die Uebersichtlichkeit gewahrt.

Senatspräsident im RVA. Fuisting, Berlin.

Mein Leben. Erinnerungen des meckl.-schwerinschen Staatsministers D. Dr. Adolf Langfeld. 1929. Schwerin, Bärensprung. Geb. 7,50 M.

Ein nicht alltägliches und in vieler Hinsicht vorbildliches Juristenleben eines Gemeinrechtlers, Schülers von Wächter und Windscheid, wird in diesen Erinnerungen auf-

gerollt. Als Anwalt und Notar ohne Referendarzeit bringt es Langfeld zum LG-Präsidenten, Justizminister, Kultusminister und Ministerpräsidenten. Von bleibendem Werte sind die Darlegungen über die Mitarbeit am BGB. in Bundesrat und Reichstag, die ihn befähigte, als erste Ausführungsgesetze im Reiche die mecklenburgischen erscheinen zu lassen. Die Vorbereitung des Großherzogs auf die Regierung während dessen Studiums in Bonn, die Ausarbeitung der schwierigen Ehepakten der Königin der Niederlande im Haag, die trotz des ihnen anhaftenden bodenständigen Charakters vorsintflutlich anmutenden Verfassungskämpfe mit der Ritterschaft, der Landschaft und den Städten, die Ereignisse nach dem Freitode des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz und die Warnungen gegen die Kriegspolitik der Reichskanzler im Auswärtigen Ausschusse werden mit der spannenden Kraft eines guten Romans geschildert. Erstaunlich ist die Vielseitigkeit von Langfelds Betätigungsfeldern, die er nach der eingehend in ihren Auswirkungen von ihm geschilderten Staatsumwälzung in die Neuordnung der Vermögensrechte der früher regierenden Häuser, in den Neuaufbau der mecklenburgischen Landeskirche als deren Synodalpräsident sowie in den des evangelischen Kirchenbundes verlegte. Kein Staatsrechtler und kein Politiker darf dieses Buch übersehen, das ihn zugleich mit einem prächtigen Lebenskünstler und aufrechten deutschem Manne näher bekannt macht.

Wirkl. Geh. Admiraltätsrat Dr. jur. Felisch, Berlin.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Hans Paalzow, Direktor an der Preuß. Staatsbibliothek a. D., Berlin.

A. Zeitschriften.

Allgemeines.

- Rivista internaz. di filosofia del diritto.** Anno 10. Fasc. 2: Maroi, Tendenze antiche e recenti verso l'unificazione internazionale del diritto privato. Ragusa, Il sentimento dello Stato presso i Romani. Levi, Pandettistica, dogmatica odierna e filosofia del diritto. Curcio, Per la teoria generale dello Stato fascista.
- Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht.** 24. Jg. Nr. 6: Zeller, Gutgläubiger Erwerb einer widerrechtlich entnommenen Erfindung. Eger, Der Stand der Rechtsprechung zur Haftung der Bahn für Wagenmängel. Pitel, Wiedereintragung einer gelöschten, aber kraft Vorbehalts oder Rückwirkung aufgewerteten Hypothek in das Grundbuch.
- Jurist. Rundschau.** 1930. Nr. 7: v. Owstien, Möglichkeiten der Erforschung der Vaterschaft bei Mehrverkehr. Hellwig, Schund- und Schmutzschriften kraft gesetzl. Fiktion. Münzel, Eine aufwertungsrechtl. Rechtsfrage. (Erwidern.)
- Die Justiz.** 5. Bd. H. 7: Martin, Die Purifikation d. Beamtenstandes. Großmann, Der Kampf um eine neue Amnestie. Klinghoffer, Smends Integrations-theorie. (Bemerkungen zu Smends Schrift „Verfassung u. Verfassungsrecht“.) Mendel, Der zum Tode Verurteilte ist frei! Der Fall des Landwirts Herrmann v. Dielingen.
- Zeitschrift des Deutschen Notarvereins.** 30. Jg. Nr. 4: Netter, Zur Reform des Aktienrechts (Forts. folgt). Max Simon, Berlin, Die hauptsächl. Fehler bei Wechselprotesten. Siehr, Rechtsprechung in Registersachen (Schluß).
- Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.** 26. Jg. Nr. 6: Geigel, Prozessuale Sicherheitsleistung durch Bürgschaft. Kiefersauer, Mieterschutz und Mietzinsbildung in Bayern.
- Hessische Rechtsprechung.** 30. Jg. Nr. 3: OLGR. Mayer, Darmstadt, Bemerkungen zur Reform des Aktienrechts. Wendel, Entscheidungsschadensfragen aus dem hessischen Wohnungszwangrecht.
- Jahreskurse für Jurist. Fortbildung.** 4. Bd. H. 1/2: Weyrich, Der heutige Stand der Versorgungsgesetzgebung u. -Rechtsprechung. Jentsch, Uebersicht über die preuß. Landeskulturgesetzgebung. Doerr, Entwicklung des Strafrechts u. Strafprozessrechts i. J. 1929.
- Der junge Rechtsgelehrte.** 6. Jg. Nr. 7: Weinmann, Der Jahresbericht des Präsidenten des jurist. Landesprüfungsamts für 1929. MinR. i. R. Wagner, Eine Lücke im Handelsgesetzbuch?
- Zeitschr. f. ausländ. u. internat. Privatrecht.** 3. Jg. H. 4: Keßler, Die mangelhafte Akt-Ges. des nordamerikan. Rechts als de facto corporation, corporation by estoppel u. partnership — m. Berücks. der französischen société de fait par actions. Harencarspel, Die Neuordnung des niederländ. Seerechts. Hilb, Gesetzgebung, Rechtsprechung u. Schrifttum in Palästina von 1918—1928 unter Berücks. der noch in Kraft stehenden ottoman. Gesetze. Rost, Die Reform des portugiesischen Zivilprozesses. Arndt, Das Armenrecht in England u. die Verbürgung der Gegenseitigkeit. — H. 5: Melchior, Die Selbstbeschränkung des deutschen internat. Privatrechts. — Die deutsche Rechtsprechung in einzelnen Lehren des internat. Privatrechts: Keßler, Das für die Akt-Ges. maßgebende Recht. Wahl, Das Zustandekommen von Schuldverträgen u. ihre Anfechtung wegen Willensmangels. Rabel, Vertretungsmacht für obligatorische Rechtsgeschäfte. Letzgas, Die Bürgschaft. v. Schelling, Unerlaubte Handlungen. — Schlegelberger, Die Aufwertung im internat. Privatrecht. Richter, Internat. Privatrecht in Danzig.

- Zeitschr. f. Ostrecht.** 4. Jg. H. 2: Zebić, Vergleichende Betrachtungen üb. d. Aktienrecht Jugoslawiens. Djakov u. Karadžević, Die Sowjetisierung d. Eherechts in d. mohammedanischen Bundesrepublik der UdSSR. Iaday, Das neue rumänische Gesetz über d. Verkauf auf Kredit v. Maschinen.
- Die Polizei.** 27. Jg. Nr. 7: Janich, Versammlungspolizeiliche Maßnahmen n. d. neuen Republikschutzgesetz. Schumacher, Köln, Ruhestörender Lärm in landwirtschaftl. Betrieben.
- Deutsche Wirtschafts-Ztg.** 27. Jg. Nr. 11: Adametz, Von d. parlamentarischen zur konstitutionellen Demokratie (Der Weg d. österr. Verfassungsreform). — Nr. 14: Rheinsteiner, Schiedsrichterl. Verfahren nach englischem Recht.
- Mitteilungen d. Industrie- u. Handelskammer zu Berlin.** 28. Jg. H. 7: Holzinger, Bücherrevisor, Treuhänder, Wirtschaftssachverständiger. Schwartz, Die Entwicklung des Eigentumsvorbehalts. Abels, Zwischenhandelsprivileg u. Einzelhandel. VI. Steuer-vortragszyklus: Surén, Tagesfragen der Hauszinssteuer. Rosendorff, Steuerfragen b. Sanierung, Liquidation, Vergleich u. Konkurs kaufmännischer Unternehmungen.
- Das Grundeigentum.** 49. Jg. Nr. 12: KGR. Simon, Die strafrechtl. Verantwortlichkeit d. Hausbesitzer. Kniepkamp, Die Verkehrssicherungspflicht d. Hauseigentümers. (Ein unbefriedigendes Urteil d. KG.). — Nr. 14: Culemann, Die geplante Neuordnung des Fachtrechts. Loevy, Das Straßenanliegerrecht d. Grundeigentümers. (Zu der Lehre vom Enteignungsrecht.)
- Die Grundstücksware.** 5. Jg. Nr. 9: Lilienthal, Die Zusatzmiete. Wolfsohn, Die Abtretung v. Straßenland II. (Schluß in Nr. 10.) — Nr. 11: Gottschalk, Ehescheidungswohnung u. Wohnungswirtschaft. Proskauer, Die Umlagefähigkeit v. Fahrstuhlreparaturen auf die Mieter. (M. Nachwort v. Lilienthal.) — Nr. 12: Hanns Oppenheimer, Die Grunderwerbs- u. Wertzuwachssteuerpflicht bei Auflassung d. Grundstücks einer Jurist. Person auf ihre Gesellschafter. — Nr. 14: Hoch, Zur Frage d. sofortigen Freigabe gepfändeter Sachen bei Intervention Dritter.
- Zeitschr. f. Standesamtswesen.** 10. Jg. Nr. 7: Stölzel, Ein neues Ehehindernis (das der Geschlechtskrankheit). (Mit Aeußerungen v. Eck, Bergmann, Ostermann u. Kipp u. Gegenäußerungen v. Stölzel.) Smolle, Einführung in d. österr. Personenstandsrecht (Forts.). Boschan, Der Standesbeamte im Strafrecht (Forts.).
- Rundschau f. GmbH.** 21. Jg. Nr. 4: Lemberg, Der Begriff u. d. einkommensteuerrechtl. Behandlung d. Dienstaufwandsentschädigung (Forts. folgt). Senf, Gesellschafter-Darlehen u. Körper-schaftsteuer. Geis, Die Möglichkeit d. Neufeststellung bei der Vermögenssteuer 1929. Sommer, Die verlängerte Einfuhr im System d. Umsatzsteuerrechts (Schluß). Scholz, Kündigung der Kartell-GmbH.
- Das Recht des Kraftfahrers.** 5. Jg. Nr. 3: Stiefel, Die Schwarzfahrt als Sonderdelikt nach deutschem Recht. Walter Fischer, Elberfeld, Der Begriff des Hauptverkehrsweges. Gerh. Koch, Bremen, Zum Vorfahrtrecht d. Straßenbahn (Erwidern, m. Schlußwort v. Heucke). Alexander, Das Gebot des im Schritt Vorbeifahrens an haltenden Straßenbahnen u. s. Ausnahmen.
- Verkehrsrechtl. Rundschau.** 9. Bd. H. 3: Otte, Irrwege in d. Kraft-fahrtrechtsrechtl. Asch, Die Finanzierungsgeschäfte im Kraft-wagenhandel.
- Gerichts-Zeitg.** 81. Jg. Nr. 7: Demelius, Die Grundbuchnovelle. Kastner, Widersprüche im Abschnitt „Unzucht“ des Strafgesetzentwurfes. Federn, Zur Frage d. Idealkonkurrenz der Über-tretung n. § 496 StGB. m. anderen schwerer strafbaren Delikten. Kößler, Aus d. neueren reichsdeutschen Judikatur über private-rechtliche u. zivilprozessuale Fragen v. internationaler Bedeutung.
- Gerichtshalle.** 74. Jg. H. 3: Sternberg, Die Strafgesetznovelle 1929 (Schluß). Jahoda, Von den Landgerichten (ländlichen Bezirks-gerichten). Herz-Fränkell, Die Judikatur d. Obersten Gerichtshofes (Entsch. in Zivil- u. Justizverwaltungssachen Bd. 10, H. 4 u. Bd. 11, H. 1) (Schluß folgt).
- Jurist. Blätter.** 59. Jg. Nr. 7: Schell, Das gesetzl. Pfandrecht am Kostenersatzanspruch. Altmann, Die Entscheidungen d. österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen (2. Halbj. 1928). Zahlr., Die körperliche Marke. Goldner, Doppelvertretung u. Selbst-kontrahieren des gesetzl. Vertreters n. österr. Rechte.
- Oesterr. Richterzeitg.** 23. Jg. Nr. 3: Graf, Ein Jahr Wiener Jugend-gerichtshof. Artl, Gedanken zum neuen Jugendgerichtsgesetz. Lieban, Gesetzestechnik. Tlapek, Kartelle im österr. Recht.
- Prager Jurist. Zeitschrift.** 10. Jg. Nr. 6: Husserl, im österr. Recht. d. Obersten Gerichtes in Zivilsachen v. März bis Juli 1929 (H. 5—10 d. amtll. Sammlung). Reinold, Die Rechtsprechung d. Obersten Gerichtes in Strafsachen (Sammlg. Vážný Mai—Juni 1929; Sammlg. des Justizministeriums Juni—Sept. 1929).
- Juristen-Ztg. f. d. Gebiet d. Tschechoslowak. Republ.** 11. Jg. Nr. 7: Ulrich, Gesellschaftsvertrag und Revisionsentw. zum ABGB. Steiner, Die Beratung u. d. Beschwerde im Gerichtshofverfahren n. d. Entw. e. StrafprozeßO. (Wird fortgesetzt).
- Schweizer Juristen-Zeitg.** 26. Jg. H. 16: P. Fischer, Romanshorn, Grundsätzl. Betrachtungen zum Recht der stillen Gesellschaft in der Schweiz, mit Vergleichen zum Recht des Deutsch. HGB. Lutz, Die Bestimmtheit des Rechtsbehagens bei Klagen auf Geldleistungen. Edlin, Zur Theorie d. Rechtsquellen. — H. 17: Péritsch, La codification du droit pénal en Yougoslavie. Krafft, A propos de divorce. — H. 18: Zimmermann-Locher, Zur Frage der Verantwortlichkeit des Bankiers bei Raterteilung und Empfehlung v. Wertpapieren. Bauhofer, Beiträge z. Geschichte des Stadtgerichtes von Zürich.
- Zeitschr. d. Bernischen Juristenvereins.** 66. Bd. H. 3: Salvisberg, Ueb. d. Rechtsprechung betr. d. Haftpflicht der Eisenbahnunter-nehmungen (Schluß).
- Niederländsch Juristenblad.** 5. Jg. No. 12: van Slooten, Het gewijzigd Statuut van het Permanente Hof van internationale justitie. — No. 13: van Oven, Muziek-auteursrecht. — No. 14: Wolterbeek Muller, Ervaringen met procederen in Duitsch-land.

- Revue critique de législation et de jurisprudence.** 69. Ann. No. 11/12: Maury, Observations sur les idées du prof. Kelsen. Lecomte, Réauration du contrat de travail à durée indéterminée. Souty, Travaux publics sur le domaine privé. Chevrier, Du caractère distinctif des réunions publiques et privées.
- Revue trimestrielle (de l') Institut belge de droit comparé.** 16. Ann. No. 1: Péritch, Le droit de succession en droit internat. privé yougoslave (Fin.). Rutgers, La nouvelle loi néerlandaise du 2 juillet 1928 sur les sociétés anonymes (Fin.). Koessler, Libre accès devant les tribunaux et cautio iudicatum solvi.
- Bulletin de l'Institut intermédiaire internat.** T. 22. No. 1: de Lasala Llanas, Un procès important en Espagne (Fried. Krupp contre Orconera Iron Ore Company). E. Lévy, La simplification de l'état civil en France de 1919 à 1930.
- Rivista italiana per le scienze giuridiche.** Anno 4. Fasc. 4: Guerrero, L'acquisto dell'eredità. d'Avack, Le chiese palatine.
- Studi di diritto industriale.** Anno 8. No. 3/4: Smoschewer, La questione del trasferimento del marchio senza l'azienda in Germania. De Sanctis, Film sonoro e diritto d'autore.
- Nuovi Studi di diritto, economia e politica.** Vol. 3. Fasc. 1: Volpicelli, Dalla democrazia al corporativismo. Jemolo, Religione dello Stato e confessioni ammesse. Volpicelli, Stato corporativo e Stato etico.
- American Bar Association Journal.** Vol. 16. No. 4: Hine, Home versus aeroplane. Heyting, Automobiles and vicarious liability. Nielsen, Progress in settlement of international disputes by judicial methods. Stille, Legal education and practice in Germany. Crabitès, Napoleon and the French commercial code.

Bürgerliches Recht.

- Das Mietgericht.** 5. Jg. Nr. 4: Friedrichs, Außenantenne des Mieters. Herz, Wer trägt die Gefahr f. d. vertragsmäßige Miets während d. Mietzeit, innerhalb welcher d. Mieter eine Neubauwohnung erhält u. s. bisherige Mietwohnung dem Wohnungsamter zur Verfügung stellt?
- Sparkasse.** 50. Jg. Nr. 7: Schönwandt, Die Tilgungshypotheken d. neuen Landschaften u. Stadtchaften. Schaarschmidt, Wesentliche Bestandteile u. Zubehör u. ihre Rechtsfolgen (Schluß).
- Zeitschr. f. Bergrecht.** 70. Jg. H. 3/4: Klink, Mineralienentdeckung durch Angestellte. Bünger, Das Bergrecht Chinas.
- Gewerblich. Rechtsschutz u. Urheberrecht.** 35. Jg. Nr. 4: Klauer, Das deutsch-österreich. Uebereinkommen üb. Fragen d. gewerblich. Rechtsschutzes u. d. Urheberrechts v. 15. Febr. 1930. Utescher, Die patentamtl. Rechtsprechung in Warenzeichensachen. Herm. Isay, Die Wirkung vertraglicher Schranken des Lizenzrechts. Schack, Der Vertreter des Anmelders besitzt kein persönliches Ablehnungsrecht. Eine persönliche Differenz zw. ihm u. d. abgelehnten Mitglied bildet im allgemeinen keinen Ablehnungsgrund f. d. Anmelder. Angeblich mangelnde Sachkenntnis ist kein Ablehnungsgrund. Ohnesorge, Statisch u. dynamisch. (Gleichzeitig ein Beitr. z. d. Frage „Kunst und Technik.“) Erlanger, Der Unternehmer als Urheber u. Erfinder. Mackeben, Schutz deutscher Handels- u. Fabrikmarken in Persien. Wedekind, Motivschutz. Schanzel (†), Geschmacksmusterrecht, Streiffragen (Schluß). Elster, Das v. mehreren geschaffene „einheitl.“ Werk im Urheberrecht (insbes. Verbindung v. Text u. Musik). Willy Hoffmann, Neue Gedanken im Urheberrecht von Venezuela.
- Dalloz. Recueil hebdomad. de jurisprudence.** 7. Ann. No. 13: Capitant, La responsabilité du fait des choses inanimées d'après l'arrêt des Chambres réunies du 15 févr. 1930.
- Rivista di diritto civile.** Anno 21. No. 1: Coviello: Il „mandatum post mortem“. Uckmar, I privilegi dell'erario per la riscossione delle tasse di registro. Uckmar, Risoluzione di contratto bilaterale per inadempimento. Ascoli, Donazione fra coniugi.

Handelsrecht usw.

- Bank-Archiv.** 29. Jg. Nr. 13: Bernstein, Das Ende d. vordatierten Schecks. Callmann, Unlaut. Wettbewerb durch Herabsetzung eines Mitbewerbers.
- Zeitung d. Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen.** 70. Jg. Nr. 14: Schwarz, München, u. E. E. Schmid, Bern, Die Gültigkeit v. Änderungen internationaler Verbandstarife.
- Journal des sociétés.** 51. Ann. No. 3: Wahl, Les droits des porteurs de parts bénéficiaires en cas de dissolution de la société, d'après la loi du 23 janvier 1929.
- Zeitschr. f. d. gesamte Versicherungswissenschaft.** 30. Bd. H. 2: Gerlach, Die Autokaskoversicherung i. Deutschland. Jannot, Automobil-Unfall- u. Haftpflichtversicherung. Bermann, Die Besonderheiten d. Börsenhandels mit Versicherungsakten.
- Die öffentlich-rechtl. Versicherung.** 62. Jg. Nr. 7: Hellweg, Veränderung d. Sachen u. Anzeigepflicht n. § 69 VVG, insbes. b. d. Sicherungsübertragung.
- Jurist. Rundschau f. d. Privatversicherung.** 7. Jg. Nr. 7: Schade, Die Begriffe Krankheit, Krankheitsfall u. Versicherungsfall in d. privaten Krankenversicherung. Otte, Autohaftung. Irrwege der Rechtsprechung zu § 17 des Kraftfahrzeuggesetzes.
- Zentralbl. f. d. jurist. Praxis.** 48. Jg. H. 4: Hermann-Otavský, Erörterungen aus d. Recht d. Vertragsversicherung unt. besonderer Berücksichtigung des tschechoslowak. Rechtes.

Zivilprozeß usw.

- Zeitschrift des Bundes deutscher Justizamtänner.** 41. Jg. H. 3: Rösenberg, Zur kleinen Justizreform auf zivilrechtl. Gebiete.
- Der Referendar.** 4. Jg. Nr. 2: Kurzwelly, Bestrebungen d. Justizamtänner.
- Konkurs- u. Treuhänderwesen.** 4. Jg. H. 4: Carlebach, Zwei Fragen aus d. Praxis des Genossenschaftskonkurses. Bock, Konkursverwalter u. Massegläubiger. Schumann, Dresden, Was muß der Konkursverwalter im Bankenkursus besonders beachten? Eisold, Die Effekten des Bankkunden im Vergleichsverfahren der Bank.

Strafrecht usw.

- Jurist. Wochenschrift.** 59. Jg. H. 13: MinDir. Schäfer, Der Stand d. Strafrechtsreform. Bell, zum Entw. des StrGB.: 1. Berufsverbrechertum u. Maßregeln d. Besserung u. Sicherung. 2. Ehrenschutz im neuen Strafrecht. Lang, Strafrechtspflege in Vergangenheit u. Zukunft. Wex, Zur Strafprozeßnovelle d. Entw. e. Einf.-Ges. zum Allgem. Dtsch. StrGB. Brandt, Die verletzte Partei im Strafprozeß. Wicke, Sitzungspolizei im Sitzungszimmer während d. Urteilsberatung. Herbertz, Wenn Straftatgefangene leugnen.
- Monatsschrift für Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform.** 21. Jg. H. 4: Kamenetzki, Ueb. d. Tätigkeit des Psychiaters im Moskauer Gefängniswesen. Tersiev, Die Bewertung ihrer Taten seitens der verurteilten Mörder. Franken, Kurze Betrachtung über Ursache, Beweggrund u. Zweck mit bezug auf die verbrochene Tat. LGR. Wolff, Hanau, Der Fall Neckermann. (Zur Psychologie des Lustmordes.) Kollé, Der Fall Völler. (Zur Psychopathologie des Mörders und zur Strafrechtsreform.)
- Kriminalist. Monatshefte.** 4. Jg. H. 3: Gennat, Die Düsseldorf. Sexualverbrechen (Forts.). Herbertz, Schuldig oder unschuldig? Betrachtungen zum Delmenhorster Justizirrtum. Mielenz, Kriminalpostwesen. Schuppe, Ein interessanter Fall von Fetischismus. Hellwig, Kritiken des Gattenmordes.
- Gesetz u. Recht.** 31. Jg. H. 7: v. Negelein, Frauen u. Giftmorde.
- Recueil jurid. des sociétés.** 11. Ann. No. 2: Garraud, De la responsabilité pénale des administrateurs et directeurs de sociétés, en raison des infractions de droit commun commises par leurs préposés.

Staats- und Verwaltungsrecht.

- Reichsverwaltungsblatt u. Preuß. Verwaltungsblatt.** 51. Bd. Nr. 12: Schmolders, Verwaltungsprobleme der amerikan. Prohibitions-gesetzgebung. Schöne, Welcher Schöffe ist zur Vertretung des Gemeindevorsteheres berechtigt? — Nr. 13: Mosheim, Die Reform der Berliner Verfassung. Apelt, Angleichung von Organisation u. Verfahren in der Verwaltung von Reich u. Ländern. Döhring, Das thüring. Oberverwaltungsgericht und die Vermögenssteuer. Parisius, Vom Begriff der Straußwirtschaft. — Nr. 14: Rechtsfragen zum Volksbegehren u. zum Volksentscheid: Kaisenberg, Die Rechtsnatur des Eintragungsverfahrens beim Volksbegehren. Küsel-Glogau, Die Kostenlast beim Volksbegehren. Hartmann, Die erforderliche Beteiligungsziffer beim Volksentscheid. Schulte, Die Zulassungsfähigkeit von Volksbegehren.
- Zeitschrift für Selbstverwaltung.** 13. Jg. Nr. 7: Zschintzsch, Teilnahme von Kreisdeputierten an den Sitzungen d. Kreisausschusses.
- Staats- u. Selbstverwaltung.** 11. Jg. Nr. 7: ORR. Oehler, Vorladungsrecht u. Aussagepflicht. Bähnisch, Schweigepflicht im Geschlechtskrankengesetz.
- Der Schulverband.** 4. Jg. H. 4: Calinich, Die Tätigkeit des Landrats auf dem Gebiet des Volksschulwesens. Möller, Der Schulausmeister an der Volks-, mittleren u. höheren Schule. (Schluß.)
- Beamten-Jahrbuch.** 17. Jg. H. 3: Giese u. Heyland, Zur Frage der Durchsuchbarkeit von Dienststränken.

Arbeitsrecht.

- Neue Zeitschr. f. Arbeitsrecht.** 10. Jg. H. 4: Molitor, Einiges zur Frage d. Tarifkonkurrenz. Meves, Zur rechtl. Natur des mehrgliedrigen Tarifvertrages. Berg, Die rechtl. Natur d. Verbindlichkeitsklärung. Joachim, Bemerkungen zu e. Entsch. d. RARbG. üb. d. Frage des Verhältnisses von Schlichtung u. Rechtsprechg.
- Reichsarbeitsblatt.** 10. Jg. Nr. 10: ORR. A. Schmitt, Drei neue Arbeitsschutzverordnungen. ORR. Werner Meier, Das Bergmannsiedlungsgesetz.
- Die Arbeiter-Versorgung.** 47. Jg. H. 10: Hassenstein, Renten-neurose.

Steuerrecht.

- Mitteilungen d. Steuerstelle d. Reichsverb. d. deutschen Industrie.** 13. Jg. Nr. 3: Jahn, Steuerpflicht bedingter Anschaffungsgeschäfte. Evers, Der Verlustvortrag des Körperschaftsteuerpflichtigen u. d. Unterbilanzprivileg. Nitka, Sind Lohnsteuererstattungsansprüche des Arbeitnehmers vor der Stellung des Antrags aus § 93 Abs. 3 EinkStG. pfändbar? Wietfeld, Aus d. Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs zum Grunderwerbsteuergesetz.

Kirchenrecht usw.

- Preuß. Pfarrarchiv.** 18. Bd. H. 3: Armbruster, Patronatsrechtliches aus d. Bistum-Fürstentum Halberstadt. Schulte, Dr. Victor Hoheisel, D. Recht d. Küsterschule. Eine Besprechung. Strippel, Dr. Victor Hoheisel, Das Recht d. Küsterschule.

Völkerrecht usw.

- Niemeyers Zeitschr. f. internat. Recht.** 42. Bd. H. 1/3: Niemeyer, Vom Beruf unserer Zeit zur Kodifikation des Völkerrechts u. von d. Lehre d. Ouelen des Völkerrechts. Saalfrank, D. Kondemnation deutscher u. österreich. Kauffahrtschiffe durch d. belgische Prisengericht i. J. 1919. Bünger, Zum internat. Privatrecht Chinas. Hirschberg, Das Problem des internat. Luftstraftsrechts u. die Entwürfe zum neuen Strafgesetzbuch. Weiser, Privates Feindesvermögen im englischen Recht.
- Journal du droit international.** 57. Ann. Livr. 1: Perroud, Principes de droit internat. privé selon la loi et la jurisprudence française (d'après un livre récent de M. le prof. Martin). Redonensis, La procédure de la première Conférence de codification. Les caractères des accords envisagés. Guilhot, La loi du 31 juillet 1929 et la réforme du régime fiscal des valeurs mobilières étrangères en France. Montsarrat, Le Companies Act 1929 et les sociétés étrangères. Ripert, La Conférence de Varsovie du 12 octobre 1929 et l'unification du droit privé aérien. Lefebvre, Application aux étrangers des réductions d'impôts pour charges de famille. Lefebvre, La déclaration d'impôt général sur le revenu et les personnes non domiciliées en France.
- Revue de droit internat. et de législation comparée.** T. 11. No. 1: Rostworowski, La codification du droit international et inter-

provincial privé en Pologne (A suivre). Descamps, Le droit internat. nouveau: l'avènement du paciférat positif. II. Burckhardt, L'affaire des zones franches de la Haute-Savoie et du pays de Gex. Mahaim, Les conventions internationales du travail (suite). Raestad, Le régime des eaux territoriales devant la codification. van Houtte, La réglementation internationale des questions de nationalité et la loi française du 10. août 1927. Gallus, L'acte général d'arbitrage (A suivre). Philipse, La Cour permanente de justice internationale et les élections en 1930. Baak, Le Saint-Siège et l'Italie d'après les accords du Latran.

Danziger Jurist. Monatsschrift. 9. Jg. Nr. 3: Crusen, Zwischenstaat. Dienstbarkeiten (Schluß).

Revue de droit internat. privé. 24. Ann. No. 4: Niboyet, Trois jurisconsultes: Aontoin Pillet † 1926, André Weiß † 1928, Camille Jordan † 1929. Niboyet, La législation des loyers en France (Le droit constitutionnel et le droit international).

B. Bücher.

Allgemeines.

Bailey, K. H. A defence of jurisprudence. London, Macmillan. (24 p.) Sh. 1/6.

8. Deutscher Richtertag am 13. u. 14. Sept. 1929 in Köln. Stenogr. Bericht. Berlin, Heymann. (64 S.) M. 4.

Stefanowicz, Stefan. Index z. österr. Reichs-, Staats- u. Bundesgesetzblatte f. d. Zeit v. 1. Okt. 1849 bis 31. Dez. 1929 nebst e. Verzeichn. der in dieser Zeit ausdrücklich aufgehobenen Vorschriften. 3., erweiterte Aufl. Wien, Staatsdruckerei. (399 S.) Lw. M. 14.

Bürgerliches Recht.

Heilfron, Eduard. Grundriß d. bürgerl. Rechts. Bd. 3: Sachenrecht. 5., verb. Aufl. Mannheim, Bensheimer. (286 S.) Kart. M. 6.

Reicher, W. K. Absolute u. relative Rechte. (Zum Problem der Einteilung der Vermögensrechte.) M. bes. Berücks. des Sowjetrechts. (Übers. aus d. Russischen.) Berlin, Prager. (64 S.) M. 3,20.

Mühsam, RA. Dr. Sammlg. sämtlicher Rechtsentscheide d. Kammergerichts und des Bayer. Obersten Landesgerichts in Mietsachen. Görlitz, Bismarckstr. 4, Selbstverl. (101 S.) M. 3,20.

Gesetz üb. d. Pacht landwirtschaftl. Grundstücke (Landpachtgesetz). Entw. des Reichsjustizministeriums (!), Reichsministerium (!) f. Ernährung u. Landwirtschaft u. Reichsarbeitsministerium (!) Berlin, Parey. (43 S.) M. 2.

Picot, Alb. Einige Betrachtungen üb. d. Ehescheidung. Übers. v. Peter Hürlimann. Basel, Helbing & Lichtenhahn. (47 S.) M. 1,30.

Karger, Alfr. Steuerlich zweckmäßige Testamente u. Schenkungen. Anleitg. zur prakt. Ansetzung des ErbStG. m. zahlreichen Beispielen u. Formularen. 5., n. d. Stände d. Gesetzgebung u. Rechtsprechg. bis Ende 1929 neubearb. Aufl. Berlin, Spaeth & Linde. (262 S.) Lw. M. 7.

Bates, L. T. Divorce and separation of aliens in France. (Columbia Univers.) London, Oxford Press. Sh. 35.

Goode's Modern law of personal property. 7. ed. by D. T. Oliver. London, Sweet & Maxwell. (626 p.) £ 1/2/6.

Street, H. A. Treatise on the doctrine of ultra vires. Based on the work on the same subject by Seward Brice. London, Sweet & Maxwell. (678 p.) £ 2/10.

Creswell, W. T. The law relating to building and building contracts. 2. ed., fully revised. London, Pitman. (360 p.) Sh. 12/6.

Paterson's Licensing Acts. 40. ed. London, Butterworth. Sh. 22/6.

Handelsrecht usw.

Heyck, Eduard. Die Rechtsstellung des Empfängers beim Seefrachtvertrag n. deutsch. Recht. (Leipzig rechtswiss. Studien H. 48.) Leipzig, Weicher. (116 S.) M. 6,50.

Ruge, Helmut. Schlafwagenrecht auf d. Grundlage des Personenbeförderungsvertrages im innerstaatlichen u. zwischenstaatl. Eisenbahnverkehr. (Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- u. Landwirtschaftsrecht Nr. 58.) Marburg, Elwert. (68 S., 5 Taf.) M. 5.

Lord Wrenbury. The law and practice under the Companies Acts. 11. ed. London, Stevens. £ 2/12/6.

Sidey, R. L. Companies formation, management and winding-up. 2. ed. London, Sweet & Maxwell. Sh. 31/6.

Willis' Law relating to the contract of sale of goods. 3. ed. by W. N. Hibbert. London, Sweet & Maxwell. Sh. 10.

Zivilprozeß usw.

Schönfelder, Heinr. Prüfe dein Wissen. Rechtsfälle u. Fragen m. Antworten. H. 6: ZivilprozeßO. München, Beck. (167 S.) M. 4,50.

Altstötter, Jos. Konkursordnung nebst d. EinfGesetz, d. VergleichsO., dem Anfechtungsges. u. zahlr. anderen Nebengesetzen. Textausg. m. Verweis u. Sachverz. 2., durchges. Aufl. München, Beck. (243 S.) Lw. M. 2,80.

Altstötter, Jos. Gesetz üb. d. Vergleich z. Abwendung d. Konkurses (Vergleichsordnung) v. 5. Juli 1927. Textausg. m. Einl., Anm. u. Sachverz. 2., durchges. Aufl. München, Beck. (106 S.) Lw. M. 2,50.

Manasse, Berth., u. Alfr. Levi. Vergleichstechnik b. Zahlungsschwierigkeiten. 2., unveränd. Aufl. Berlin, Spaeth & Linde. (168 S.) Lw. M. 6,30.

Das Gebührengesetz. M. aml. Erläut., Nachtragsvorschr. u. e. systemat. Darst. d. Rechtsprechg. T. 1. Hrgs. Osk. Borges u. Franz Groß. (Handausg. österr. Gesetze. Nr. 236. I.) Wien, Staatsdruckerei. (1251 S.) Lw. M. 29.

Hermann, Rud. Notariatsordnung u. Ges. üb. d. notarielle Errichtung einiger Rechtsgeschäfte samt d. ergänzend. Gesetzen. M. e. Übers. d. Spruchpraxis d. Oberst. Gerichtshofes. Unter Benützg. der v. Josef Friedländer veranst. Ausg. hrgs. (Manzsche Ausg. d. österr. Gesetze. Große Ausg. Bd. 3.) Wien, Manz. (265 S.) Geb. M. 8,30.

Weissel, Otto, u. Alf. Klingsland. Formularen f. Verträge u. f. Eingaben im Verfahren außer Streitsachen. Auf Grundlage d.

Handbuchs v. Julius Schimkowsky. 3. Aufl., neu bearb. u. erg. Wien, Manz. (638 S.) Geb. M. 22.

Strafrecht usw.

Bühlmann, Leo Victor. Der Kriminalfall Keßler. Vom aml. Verteidiger des Karl Bühler. Zürich, Stampfbachstr. 59, Gutzwiller. (122 S. m. Abb.)

Staats- und Verwaltungsrecht.

Anschütz, Gerh. Die Verfassung d. Deutschen Reiches v. 11. Aug. 1919. Ein Kommentar f. Wissenschaft u. Praxis. 3. Bearb. 12. Aufl. (Stilkes Rechtsbibl. Nr. 1.) Berlin, Stilke. (678 S.) Lw. M. 16.

Kollath, Erich. Praktische Verwaltungsrechtssfälle mit Lösungen. Mannheim, Bensheimer. (90 S.) In Lw. kart. M. 3,50.

Reichs-Städteordnung. Entw. u. Begründung. 1930. (Schriftenreihe d. Dtsch. Städtetages H. 11.) Berlin NW 40, Alsenstr. 7, Deutscher Städtetag. (60 S.) M. 2,50.

Tatarin-Tarnheyden, Edgar. Rechtsgutachten zur Frage der Monopolstellung der drei herrschenden Gewerkschaftsrichtungen im allgemeinen u. insbes. zu d. Festlegung dieser Monopolstellung im Reichs-Knappschaftsgesetz, in d. V. über d. Vorläufigen Reichswirtschaftsrat u. in d. Gesetzentwürfen über d. endgült. Reichswirtschaftsrat. Berlin, Deutschland-Verl. (34 S.) M. 1,50.

Schroeter-Hellich. Das Fleischbeschaugesetz nebst preuß. AusfGes. u. AusfBest. sowie d. preuß. Schlachthausges. m. Erläut. 4., völlig umg. Aufl. bearb. v. Hellich, Backhaus u. Klimmeck. Berlin, Schoetz. (800 S.) M. 26.

v. Brauchitsch, Max. Verwaltungsgesetze f. Preußen. Neu hrgs. v. Bill Drews u. Gerh. Lassar. (8 Bde.) Bd. 8, bearb. v. Art. Brand. Berlin, Heymann. (836 S.) Lw. M. 30.

Küchle, Aloys. Württemberg. Gemeindeordnung v. 19. März 1930 m. Erl. Stuttgart, Schwabenverlag. (218 S.) Lw. M. 5,50.

Walz, Ernst. Bürgerrecht u. Bürgernutzen im badischen Recht. Heidelberg, Emmerling. (149 S.) M. 12.

Hartmann, Hans. Die Reichsverfassungsmäßigkeit d. Lübeckischen Landesverfassungsrechts, insbes. die verfassungsrechtl. Stellung d. Lübeckischen Senats. (Universitäts-Archiv. Rechtswiss. Abt. Bd. 7.) Münster, Helios-Verl. (76 S.) M. 4,75.

Fues, Rud. Die Gründung d. Neustadt Hanau in rechtswiss. Betrachtung. (Hanauer Geschichtsblätter Nr. 9; Marburger jurist. Diss.) Hanau, Alberti. (71 S.) M. 2,70.

Langhoff, Lukas. Die Bundesverfassungsnovelle 1929. Text u. Erl. d. grundlegenden Bestimmungen in systemat. Darstellung. Wien, Manz. (59 S.) M. 1,75.

Allen, C. K. Law in the making. 2. ed. revised. London, Clarendon Press. (432 p.) Sh. 21.

Arbeitsrecht.

Bertin, Edgar. Allgemein bedeutsame Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts. Ausgewählt u. systemat. geordnet. Bd. 1. Mülheim (Ruhr), Grote. (88 S.) Lw.

Finkelstein, Herm. Das Recht des Bühnen- u. Filmschauspielers auf Beschäftigung n. deutschem u. österreich. Recht. (Schriften des Instit. f. Arbeitsrecht an der Univ. Leipzig H. 22.) Berlin, Hobbing. (123 S.) M. 4,80.

Steuerrecht.

Steuerfragen der Wirtschaft (8 Vorträge) hrgs. im Auftrage der Industrie- u. Handelskammer zu Berlin v. W. Feilchenfeld u. Hans Michalke. Stuttgart, Heß. (82 S.) Lw. M. 6,80.

Becker, Enno. Die Durchführung des Gewinnedankens im Einkommensteuerrecht. (Fragen des geltend. Steuerrechts. 6.) Köln, Neubner. (29 S.) M. 1.

Beuck, W. Die Rechtsprechung d. Reichsfinanzhofs z. Steuerbilanz. Berlin, Spaeth & Linde. (247 S.)

Lewin, Heinr. Die steuerl. Vergünstigungen f. Bau- u. Siedlungsunternehmen n. d. Steuergesetzen des Reiches u. d. Länder. Berlin W 62, Maabenstr. 34. „Die Wohnung“. (166 S.) M. 5.

Ringelmann, Rich. Die bayer. Landes- u. Gemeindesteuergesetze. Textausg. m. Einl., Verweis u. Sachverz. München, Beck. (173 S.) M. 3,20.

Kirchenrecht usw.

Roedel, Aug. Das bayer. Kirchenrecht unter Berücks. d. einschläg. Ministerialentscheidungen sowie der Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes erl. München, Beck. (321 S.) Lw. M. 10.

Völkerrecht usw.

Lingg, Emil. Das Rechtsproblem des Völkerbundes. Empir. Studien. Wien, Manz. (31 S.) M. 1,20.

Deutsche Materialien zur völkerrechtl. Kodifikation des Staatsangehörigkeitsrechts. Hrgs. von Karl Strupp. (Schriften des Deutschen Ausland-Instituts Stuttgart. B, Bd. 3.) Stuttgart, Ausland und Heimat. (95 S.) M. 3,50.

Bühler, Hans. Der Weltpostverein. Eine völkerrechtsgeschichtliche u. wirtschaftspolitische Untersuchung. (Völkerrechtsfragen H. 29.) Berlin, Dümmler. (197 S.) M. 9,50.

Roth, Heinz. Das Kontrollsystem der Völkerbundsmandate. (Völkerrechtsfragen H. 30.) Berlin, Dümmler. (124 S.) M. 7.

Wintgens, Hugo. Der völkerrechtl. Schutz der nationalen, sprachlichen u. religiösen Minderheiten. Unter bes. Berücks. d. deutsch. Minderheiten in Polen. (Handbuch d. Völkerrechts. Bd. 2, Abt. 8.) Stuttgart, Kohlhammer. (502 S.) M. 28.

Fittbogen, Gottfr. Das Schulrecht von Eupen-Malmedy. (Das Schulrecht d. europäischen Minderheiten Bd. 2.) Berlin, Hobbing. (157 S., 2 Kt.) Lw. M. 6,40.

Junckerstorff, Kurt. Das Schulrecht der deutschen Minderheit in Polnisch-Oberschlesien n. d. Genfer Abkommen. (Das Schulrecht d. europäischen Minderheiten Bd. 1.) Berlin, Hobbing. (184 S.) Lw. M. 5,60.

Metzgerberg, Wolf. Deutsches Anlieferungsrecht, erläutert. Mannheim, Bensheimer. (568 S.) Lw. M. 18.

Der junge Jurist. Beilage zur DJZ. 35. Jahrg. (1930) Heft 9

Diese Beilage erscheint monatlich; sie ist einzeln nicht käuflich. — Einsendungen auch hierfür sind nur an die Schriftleitung der DJZ., Berlin W 57, Potsdamer Straße 96, zu richten.

Die Ausbildung des juristischen Nachwuchses im Arbeitsrecht. Das Problem der Schulung des Nachwuchses im Arbeitsrecht, insbes. der zukünftigen arbeitsgerichtlichen Vorsitzenden, muß als die Lebensfrage der Arbeitsgerichtsbarkeit bezeichnet werden. Zwar schreiben die §§ 18 Abs. 1 und 36 Abs. 2 ArbGGes. vor, daß zu Vorsitzenden und stellv. Vors. der Arbeits- und Landesarbeitsgerichte nur Richter berufen werden sollen, die auf arbeitsrechtlichem und sozialem Gebiete Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, aber das Gesetz sagt nichts darüber, in welcher Weise die Richter sich diese Fähigkeiten erwerben können.

Bei der wachsenden Bedeutung des Arbeitsrechtes wird man seiner wichtigen Stellung nur gerecht, wenn bereits auf der Universität eine eingehende Vorlesung über Arbeitsrecht, unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitsprozeßrechtes und des Schlichtungswesens, gelesen wird. Der umfangreiche Stoff gebietet es, die Vorlesung über mehrere Semester zu verteilen. Der Besuch der arbeitsrechtlichen Vorlesung wäre den Studierenden erst nach Anhörung von Vorlesungen über BGB. und ZPO., die als bekannt vorausgesetzt werden müssen, zu empfehlen. Neben dieser Vorlesung muß besonders interessierten Studierenden durch Einführung von fakultativen arbeitsrechtlichen Uebungen Gelegenheit gegeben werden, frühzeitig Einblick in die Praxis des Arbeitsrechtes zu bekommen.

Wird hiernach bereits auf der Universität die arbeitsrechtliche Ausbildung des angehenden Juristen begonnen, so muß sie in dem Vorbereitungsdienst zwischen dem 1. und 2. Staatsexamen fortgeführt werden.

Die preuß. AusbildungsO. sieht in § 30 Abs. 1 Ziff. e innerhalb der 2. Amtsgerichtsstation für den Regelfall zugleich eine Beschäftigung bei einem Arbeitsgericht vor. Die Dauer der Ueberweisung ist nicht bindend vorgeschrieben, soll aber regelmäßig 1 Monat betragen¹⁾. Es steht also im Ermessen der Provinzialbehörden, die Ueberweisung des Referendars an ein ArbG. auf längere oder kürzere Zeit vorzunehmen. Eine längere Ueberweisung als 1 Monat dürfte insofern Schwierigkeiten in sich bergen, als bei der an sich schon reichlich kurz bemessenen Ausbildungszeit von 3 Jahren andere wichtige Ausbildungszeige durch eine Verlängerung der arbeitsgerichtlichen Stage notleiden würden. Aber eine kürzere Ueberweisung als 1 Monat an das ArbG. wäre mit Rücksicht auf die Fülle des dem Ref. gebotenen Stoffes wertlos. Selbstverständlich kann auch in 1 Monat eine vollkommene Ausbildung im Arbeitsrecht nicht erzielt werden. Immerhin dürfte dieser Zeitraum, wenn er richtig ausgenutzt wird, genügen, um dem Ref. einen allgemeinen Ueberblick über die wichtigsten Teile des Arbeitsrechtes zu gewähren. Nach Möglichkeit soll die Ueberweisung an ein hauptamtliches ArbG. erfolgen, da die nebenamtlichen ArbG. z. T. nicht über hinreichendes Material an geeigneten Ausbildungsakten verfügen. Bei der praktischen Ausbildung des Ref. im Arbeitsrecht kommt es nicht so sehr darauf an, daß ihm möglichst viel Akten zugeteilt werden, als daß er einige typische Rechtsfälle bearbeitet, aus denen er wichtige Grundsätze des Arbeitsrechts lernen kann, z. B. eine Einspruchsklage aus § 84 BRG., eine Sache aus dem Beschlußverfahren i. S. von § 2 Abs. 1 Ziff. 5 ArbGGes., eine Klage aus dem Schwerbeschädigtenrecht, dem Kündigungsschutzgesetz usw. Abgesehen von der Ausarbeitung von Entwürfen der zu treffenden Entscheidungen sowie der Teilnahme an Sitzungen und Beratungen ist es zweckmäßig, wenn der Ref. an sittingsfreien Tagen bei den Abteilungen für Klageaufnahmen (Rechtsantragsstellen) sich betätigt. Es wird ferner das Interesse des Ref. für Arbeitsrecht wecken, wenn er Zeugen selbständig als ersuchter Richter vernehmen darf oder als Armenvertreter beigeordnet wird.

¹⁾ Vgl. Zimmer-Klee, Die juristische Ausbildung in Preußen, 5. Aufl. S. 78.

Neben dieser praktischen Ausbildung müssen m. E. zur Vervollkommnung der theoretischen Kenntnisse im Arbeitsrecht durchweg arbeitsrechtliche Uebungen eingeführt werden. Um eine Ueberfülle von Kursen zu vermeiden, dürfte es ausreichen, wenn die arbeitsrechtlichen Uebungen in die allgemeinen Uebungen der Ref. derart eingebaut werden, daß etwa alle 14 Tage eine Doppelstunde für das Arbeitsrecht verwandt wird. Der Wert der Uebungen kann dadurch gehoben werden, daß im Rahmen derselben Betriebsbeschäftigungen sowie die Teilnahme an besonders interessanten Sitzungen der ArbG. und Schlichtungsausschüsse vorgenommen werden.

Im Zusammenhang mit der einmonatlichen praktischen Ausbildung des Ref. an einem vollbeschäftigten ArbG. sind die Fachkurse geeignet, die Ausbildung des Ref. so weit zu fördern, daß er einen ausreichenden allgemeinen Ueberblick über das Arbeitsrecht erhält.

Ist der Ref. für die Arbeitsrechtspflege besonders geeignet, und hat er den Wunsch, sich in derselben vornehmlich zu betätigen, insbes. als Richter, so muß nach der großen Staatsprüfung seine spezielle Ausbildung einsetzen. Die Fülle des neuzeitlichen Rechtsstoffes und die Herabsetzung der Ausbildungszeit durchweg von 4 auf 3 Jahre hat die Folge gezeitigt, daß die Vorbereitungszeit zwischen dem 1. und 2. Staatsexamen fast nur noch der Einführung in das Typische dienen kann. Man würde dagegen den Zweck und die erreichbaren Möglichkeiten des Vorbereitungsdienstes überspannen, wenn man von ihm verlangte, daß er dem Ref. auch Spezialkenntnisse auf einzelnen Fachgebieten, z. B. dem Recht des gewerblichen Rechtsschutzes, dem Strafrecht, Arbeitsrecht usw. vermitteln könnte. Das Bestehen des 2. Staatsexamens bietet an sich daher keine Gewähr, daß der junge Assessor nun auch schon ein vollendeter Straf- oder Arbeitsrichter ist. Vielmehr kann er sich die hierfür erforderlichen Spezialkenntnisse erst nach dem 2. Staatsexamen erwerben¹⁾. Der gleiche Fachausbildungsvorgang ist z. B. bei den Medizinern mit gutem Erfolg eingeführt.

Die arbeitsrechtliche Fachausbildung denke ich mir so, daß der Assessor auf 6 Monate einem besonders ausgewählten Landesarbeitsgericht zur weiteren Ausbildung überwiesen wird. Zweckmäßig wäre, daß die Fachausbildung in den einzelnen Ländern nur einigen Landesarbeitsgerichten oder sogar nur einem einzigen übertragen wird, wobei den am Sitz einer Universität befindlichen Landesarbeitsgerichten der Vorzug zu geben wäre. Die Beschränkung auf einzelne Landesarbeitsgerichte ist um so eher möglich, als der Bedarf an arbeitsrechtlichen Fachjuristen nur ein begrenzter ist. Die Beschäftigung der Ass. müßte in der Hauptsache in der Anfertigung von Gutachten und Urteilsentwürfen bestehen, wobei ihnen Gelegenheit zu geben wäre, in der Beratung an der gemeinsamen Rechtsfindung mit den Laienbeisitzern mitzuwirken. Soweit, wie z. B. in Preußen und Sachsen, auf Grund der AusfGesetze z. VG. Bedenken dagegen bestehen, daß die Ass. an den Beratungen teilnehmen²⁾, sind diese AusfGesetze, was sich leicht durchführen läßt, zu ändern. Außer der intensiven Teilnahme an den Geschäften des Landesarbeitsgerichts wären die Ass. im Einvernehmen mit den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber- und nehmer in den Stand zu setzen, Gesamtvertragsverhandlungen usw. beizuwohnen. Ferner müßten sie Gelegenheit haben, wichtige Vorgänge in der Wirtschaft, die in der rechtlichen Beurteilung Schwierigkeiten machen, z. B. „Laufendes Band“, „Akkorde in der Metallindustrie“, „Gedinge in den Bergwerken“ usw. an Ort und Stelle studieren zu können. Schließlich wären sie zu den Spruchsitzen der Sozialversicherungsbehörden, besonders in Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung, sowie zu Stillelegungsverhandlungen, den Sitzungen des Schlichtungsausschusses usw. regelmäßig heranzuziehen. Befindet sich

¹⁾ Vgl. meine Ausführungen in „Das Arbeitsgericht“, 1930, S. 46/47.

²⁾ RGStr. Bd. 25 S. 237; RG. JW. 1895 S. 572 Nr. 2 im Gegensatz zu Hessen RGStr. Bd. 26 S. 42.

am Sitz des Landesarbeitsgerichts eine Universität, so wäre die Fachausbildung durch eingehende Vorlesungen über Arbeitsrecht und Betriebswirtschaftslehre zu vertiefen.

Eine solche Fachausbildung von 6 Monaten nach dem 2. Staatsexamen erscheint mir geeignet, die Lücke des Nachwuchses im Arbeitsrecht, insbes. für die richterliche Laufbahn, ohne Beeinträchtigung des wertvollen einheitlichen Studiums der Juristen bis zum 2. Staatsexamen auszufüllen.

Ein Bedenken kann gegen diese Fachausbildung allerdings daraus hergeleitet werden, daß angesichts der großen Verarmung weiter Volkskreise die finanzielle Belastung der Ass. durch eine halbjährige unbesoldete Beschäftigung nach Abschluß der Vorbereitungszeit untragbar sei. So beachtlich dieser Einwand an sich ist, kann er m. E. doch nicht als durchschlagend angesehen werden. Bei der ungeheuren Ueberfüllung des juristischen Berufs besteht heute für einen Ass. innerhalb der ersten 6 Monate nach dem Bestehen des 2. Staatsexamens kaum eine Aussicht auf eine entgeltliche Beschäftigung weder bei den Gerichten noch bei der Anwaltschaft. Die große Zahl der z. Zt. unentgeltlich bei den Gerichten beschäftigten Ass. spricht hierfür eine unzweideutige Sprache. Ich glaube aber, daß sich derjenige, der sich ernsthaft für Arbeitsrecht interessiert, lieber ein halbes Jahr unentgeltlich fachlich weiterbildet, als sich — ebenfalls unentgeltlich — mit Materien beschäftigen zu müssen, denen er ein geringeres Interesse als dem Arbeitsrecht entgegenbringt. Dies um so mehr, weil die Fachausbildung für das spätere Fortkommen, vornehmlich als Vorsitzender von ArbGer., besonders förderlich ist. Abgesehen hiervon sind die geldlichen Bedenken noch dadurch zu mildern, daß man einem Teil der in der Fachausbildung begriffenen Ass. für die Zeit derselben Unterhaltszuschüsse von Staats wegen gewährt, wie z. B. die preuß. Justizverwaltung einer begrenzten Anzahl von begabten Ass. für die Dauer ihrer unentgeltlichen Beschäftigung Zuschüsse bewilligt.

Amtsgerichtsrat Dr. Aron, hauptamtlicher Vorsitzender
beim Arbeitsgericht Frankfurt a. M.

Die sprachliche Ausbildung der jungen Juristen.

Ueber dieses Thema sprach kürzlich KGR. Armstroff, Berlin, im Deutschen Sprachverein (Zweig Berlin).

Ausgehend von der bekannten Definition der Eisenbahn im 1. Bande der Entsch. des RG., zählte Redner eine Reihe von Beispielen schlechten Sprachgebrauchs auf. Aus der Fülle dieser Beispiele seien folgende Hinweise auf vorgekommene Fehler entnommen. Von den Prüflingen würden oft Worte in falscher Bedeutung gebraucht. Häufig finde man in den Examensarbeiten, daß der Unterschied zwischen Geständnis und Nichtbestreiten verkannt sei. Unbedingt zu vermeiden sei eine Häufung von Ausdrücken und der Gebrauch von Fremdwörtern. Oft würde das Wort „eventuell“ verwandt, ohne daß man mit Genauigkeit sagen könne, welche Bedeutung dies Wort überhaupt habe. Die juristischen Begriffe „restriktive“ und „extensive Interpretation“ seien gut durch engere und weitere Auslegung zu verdeutschen.

Bei allem Verdeutschungseifer von Fremdwörtern sei aber Vorsicht geboten. So habe selbst das RG. in sprachlicher Hinsicht gefehlt, indem es in einer seiner letzten Entsch. ausführe: „Der Beklagte erhebt den Einwand der Beklagbarkeit.“ Gemeint sei: „Der Beklagte erhebt den Einwand der mangelnden Passivlegitimation.“ Ohne eine ähnliche Vergewaltigung der Sprache vornehmen zu müssen, könne man z. B. an Stelle von „mangelnder Aktivlegitimation“ die Worte „mangelnde Sachlegitimation“ setzen.

Ein weiterer Uebelstand sei der Gebrauch von Wörtern in falschem Zusammenhange. So könne man wohl ein Zimmer, nicht aber eine „Einrede ausräumen“, wobei es denn wohl schon richtiger hinausräumen heißen müßte. Ebenso häufig finde man in Prüfungsarbeiten die Wendung: „Dieser Vertrag ist als Kaufvertrag anzusprechen.“ Es müsse heißen: „Dieser Vertrag ist ein Kaufvertrag.“ Auch Wendungen wie „beklagterseits“ und „der beklagte Einwand“ seien sprachliche Entgleisungen. In einer Prüfungsarbeit habe sich sogar das Wort „widerkläglich“ gefunden.

Eine ausgesprochene Fehlerquelle sei der Gebrauch falscher Satzzeichen oder dieser an falscher Stelle. Zu welchen Folgen dies führe, erörterte Redner an Hand eines Falles aus seiner Ausbildungszeit bei der Staatsanwaltschaft. Es sollte Anklage erhoben werden aus § 296 StrGB. Der Täter hatte zur Nachtzeit unberechtigt gefischt. In dem zum amtlichen Gebrauch für den Staatsanwalt bestimmten StrGB. hätte aber das Komma zwischen „Nachtzeit“ und „bei Fackellicht“ gefehlt, so daß der Staatsanwalt die Akten nach der früher geltenden Zuständigkeit dem Amtsanwalt übersandt habe wegen § 370 Ziff. 4 StrGB., da nach dem Wortlaut seines Gesetzbuches das Tatbestandsmerkmal — bei Fackellicht — nicht erfüllt war. Der Amtsanwalt habe dann die Akten wieder zurückgesandt mit dem Bemerkn, daß die Tat doch unter § 296 StrGB. falle und somit zur Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft gehöre, bis schließlich der Fehler in Gestalt des fehlenden Satzzeichens gefunden worden sei.

KGR. Armstroff beendete seine Ausführungen mit der Ermahnung, daß eine gute deutsche Sprache des Schweißes der Edlen wert sei. Hierzu müsse jeder einzelne beitragen sich befeißigen. Insbes. die Übungsleiter der Referendarkurse hätten auf eine gute deutsche Sprache der auszubildenden Referendare zu achten. Auch die Vorsitzenden der Kammern hätten auf die Beisitzer in sprachlicher Hinsicht einzuwirken, nötigenfalls durch Verbesserung der Urteile. Hierbei dürfe keiner der davon Betroffenen sich in seinem persönlichen Ehrgefühl gekränkt fühlen.

Nach den mit großem Beifall aufgenommenen Ausführungen ergriff der Präsident des Landesprüfungsamtes Schwister das Wort. Er führte aus, daß die Allgemeinbildung weniger auf positivem Wissen als auf einer guten Sprache beruhe. Während seiner Tätigkeit als Präs. des Landesprüfungsamtes sei ihm aufgefallen, daß der allgemeine sprachliche Durchschnitt gesunken sei. Obwohl die Prüfungskommission nur sehr sparsam das Prädikat „gut“ gäbe, hätte sich eine Anzahl von juristisch tüchtigen Prüflingen die Möglichkeit dieser Note durch eine schlechte Ausdrucksweise in den schriftlichen Arbeiten und in der mündlichen Prüfung verdorben. Redner ergänzte seine Ausführungen ebenfalls durch viele Beispiele, entnommen aus Gesuchen von Rechtskandidaten an den Justizminister um Zulassung zur 2. Wiederholung der 1. juristischen Staatsprüfung und aus Prüfungsarbeiten. So seien z. B. die sprachlich ungeschönten klingenden Worte „Streitverkündeter“ und „Unzulässigkeitserklärung der Zwangsvollstreckung“ zu vermeiden, ebenfalls die Worte „zwecks“ und „diesseits“. Das Wort „zumal“ werde oft falsch an Stelle von „da“ gebraucht. Weitere Verstöße gegen die Korrektheit der Sprache beträfen das Gebiet der Tautologie. So sei in einer Prüfungsarbeit der Satz zu lesen gewesen: „Zu Angaben, die der Beklagte nicht zu machen braucht, ist er nicht verpflichtet“. Der die Arbeit begutachtende Zensor habe daraufhin vermerkt, daß nicht der Verfasser der Arbeit die Tautologie erfunden habe; denn bereits Onkel Bräsig habe bemerkt, daß die Armut von der pauvreté komme. Ausschlaggebend für die Beurteilung der Fähigkeiten des Verfassers eines Gesuches sei im großen Maße die stilistische Abfassung des Geschriebenen. Es komme oft vor, daß solche Gesuche neben zahlreichen Verstößen gegen die Rechtschreibung zahlreiche Sprachschnitzer enthielten. Zusammenfassend betonte Redner, daß das Uebel bei der Wurzel angefaßt werden müßte. Schon die Schule und das Elternhaus müßten in gesteigertem Maße Wert auf gutes und richtiges Sprechen legen: was Hänchen nicht lernt, lerne Hans nimmermehr. Sodann seien in der Reifeprüfung die Anforderungen zu erhöhen. Es dürfe nicht mehr vorkommen, daß Prüflinge, die in sprachlicher Hinsicht völlig versagten, auf dem Reifezeugnis die Note „gut“ stehen haben. Hier müßte man der Schule ein „Landgraf werde hart“ zurufen. Diejenigen aber, bei denen sich im Laufe ihrer Ausbildung eine unzulängliche Beherrschung der Muttersprache zeige, müßten als unbrauchbar aus dem Staatsdienst entfernt werden.

Weiter sprachen Senatspräsident Dr. Pape und RA. Dr. v. d. Trenck.

Dr. Pape wies auf die Unsinnigkeit des Gebrauches im Zusammensetzen von Hauptwörtern hin. So solle ein

Minister in einer Gaststätte den ihn bedienenden Oberkellner gefragt haben, von welchem Minister denn das auf der Speisekarte verzeichnete „Ministerschnitzel“ herrühre. Dr. v. d. Trenck wies auf die Notwendigkeit der Beherrschung der deutschen Sprache für den Anwalt hin.

Nach diesen überzeugenden Ausführungen muß die Frage beantwortet werden: Was sollen vier jungen Juristen hieraus erkennen? Etwa die Notwendigkeit, neben den juristischen auch philologische Studien zu betreiben? Keineswegs! Denn um gut und richtig deutsch zu sprechen, bedarf es keines Philologiestudiums, sondern ernster Arbeit an sich selbst und einer Selbstüberwachung. Gewiß gilt besonders für das richtige Sprachgefühl das Goethewort: „Wenn Ihr's nicht fühlt, Ihr werdet's nicht erjagen.“ Der Stil ist jedem Menschen von Natur aus schon mit in die Wiege gelegt worden. Der eine vermag nur in schwerfälliger oder kindlich einfacher Art seine Gedanken wiederzugeben, der andere liebt das Reich der Phantasie und vermag nur in epischer Breite zu reden und zu schreiben. Hier bewährt sich, wie in den meisten Fällen des Lebens, der Weg der goldenen Mittelstraße am besten. Wie dieser beschaffen sein soll, dies zu beschreiben kann nicht meine Aufgabe sein, denn auch der Verf. dieser Zeilen ist ein Suchender in dieser Beziehung. Aber man sehe sich auf dem weiten Feld unserer deutschen Literatur um und lese neben juristischen auch schöngeistige Bücher. Man dient damit zwei Zwecken, indem man den Bereich der besonders für den Juristen notwendigen Allgemeinbildung vergrößert und den Sinn für das richtige Sprachgefühl schult.

Referendar Dr. Ackermann, Berlin.

Wissenschaftliche Arbeit oder Rechtsgutachten?

§ 57 II der preuß. Ausbildungs- und Prüfungsordnung lautet:

„An Stelle des Rechtsgutachtens tritt auf Antrag des Referendars eine während des Vorbereitungsdienstes anzufertigende rechtswissenschaftliche Arbeit. Der Antrag kann nicht vor Ablauf eines Jahres des Vorbereitungsdienstes und muß durch Vermittlung des OLG-Präsidenten gestellt werden; dieser hat sich darüber zu äußern, ob dem Antrag in Rücksicht auf den Stand der Ausbildung des Referendars oder aus einem sonstigen Grunde Bedenken entgegenstehen. Der Ref. kann in dem Antrag eine Aufgabe vorschlagen, oder hinsichtlich des Rechtsgebiets, aus dem die Aufgabe entnommen werden soll, Wünsche äußern.“

Die Vorschrift bietet also eine Möglichkeit, zwischen zwei Arten der schriftlichen Prüfung zu wählen. Die Anzahl der Ref., die sich die rechtswissenschaftliche Arbeit geben lassen, ist jedoch verschwindend gering. Es hieß aber das Kind mit dem Bade ausschütten, wollte man aus der geringen Zahl der Anträge auf eine völlige Unbrauchbarkeit dieses Weges schließen. Man muß beide Möglichkeiten gegeneinander abwägen.

Wem nur daran liegt, das Assessorexamen mit möglichst geringem Kraftaufwand zu bestehen, wird stets das Rechtsgutachten wählen. Denn es beschäftigt den Prüfling nur drei Wochen lang; zu übergroßer Anstrengung bietet es wenig Anlaß, da ein „praktischer Fall“ im allgemeinen doch nur eindeutig zu lösen ist. Das Rechtsgutachten kann also zu wirklich falschen Lösungen keinen Anlaß bieten. Mit einer gewissen Routine läßt sich ein solches Gutachten unschwer bewältigen.

Hierin liegen aber auch seine Grenzen. Es ist kaum möglich, an Hand eines solchen Gutachtens wirklich überragende Kenntnisse, besonders großen Fleiß und besondere praktische Erfahrung zu erweisen.

Man wird einwenden, eine wissenschaftliche Arbeit könne erst recht nichts vom Rechtsgefühl und den Lebenserfahrungen des Prüflings, sondern nur von seinem Wissen und Fleiß aussagen. Das ist unrichtig. Wenn irgendwo, so hat hier der Prüfling Gelegenheit, all sein Können zu zeigen. Es gibt kein Thema, das seiner Natur nach so lebensfremd ist, daß man es nicht mit Leben erfüllen könnte.

Lebenskenntnis, juristischer Instinkt und praktische Begehung lassen sich auch am sprödesten Stoff erweisen.

Praktisch allerdings bietet die wissenschaftliche Arbeit manche Gefahr. Gerade wer gewöhnt ist, sich mit aller Kraft in eine Aufgabe zu versenken, kann von der Aufgabe so mitgerissen werden, daß er die Beschäftigung mit der täglichen Arbeit der Ausbildungszeit vernachlässigt. Wer dagegen gewohnt ist, neben seiner Berufsarbeit sich wissenschaftlich zu betätigen, wird dieser Gefahr nicht erliegen.

Richtig ist auch, daß an eine solche Arbeit ein strengerer Maßstab angelegt wird als an das gewöhnliche Rechtsgutachten. Aber es ist auch wiederum möglich, sich ein besonders gutes Prädikat zu erringen, viel mehr als bei der Wahl des Rechtsgutachtens.

Eine rein praktische Frage ist es, ob der Prüfling eine Aufgabe vorschlagen oder nur bez. des zu bearbeitenden Rechtsgebiets Wünsche äußern soll. Eine bestimmte Aufgabe vorzuschlagen ist nicht ungefährlich, wenn das Thema zur Nachprüfung schlecht geeignet ist. Man kann es einem Prüfer nicht verargen, wenn er sich weigert, z. B. eine Arbeit über chinesisches Bergrecht zu zensieren. Etwas anderes ist es, wenn man während des Vorbereitungsdienstes aus wissenschaftlichem Interesse bereits eine Arbeit über ein bestimmtes Thema in Angriff genommen hat, deren Ergebnisse man nun für die Prüfung verwenden will. Dann ist es vorteilhaft, die einmal erworbenen Kenntnisse durch Vorschlag und Bearbeitung einer bestimmten Aufgabe an den Mann zu bringen.

Sonst dürfte es empfehlenswerter sein, nur bez. des Rechtsgebiets Wünsche zu äußern. Besonders dann ist dieser Weg empfehlenswert, wenn der Prüfling sich erst durch eine unerwartet kommende Aufgabe zwingen will, ein ihm bisher fremdes Rechtsgebiet eingehend zu bearbeiten. Das hierdurch erzwungene Spezialstudium kann ihn in jeder Weise fördern; daher hat er auch dann davon einen inneren Gewinn, wenn das Examensergebnis doch nur ein mittelmäßiges bleibt.

Assessor Dr. Bernhard Ascher, Berlin.

Ueber das Bestehen der Doktorprüfung in Preußen

ist laut A. V. des JM. v. 11. März 1930 (JMBL. S. 76) der zuständigen Provinzialbehörde — von Referendaren stets dem OLG-Präs. — auf dem Dienstwege unter Befügung eines Abdruckes des Diploms Anzeige zu erstatten. Wird die Doktorprüfung erst nach der großen Staatsprüfung abgelegt, so ist die Anzeige zur Kenntnisnahme an den Justizminister weiterzureichen. In amtlichen Schriftstücken wird der Dokortitel erst nach der Vorlage eines Abdruckes des Dokortitels berücksichtigt.

Wegweiser durch das BGB. unter Berücksichtigung anderer Reichsgesetze nach dem neuesten Stande der Rechtslehre und Rechtsprechung nebst Anhang grundlegender Entscheidungen von RA. Dr. Viktor Löwenwarter. 10. bis 12., verstärkte und verbesserte Aufl. 1929. Berlin, Heymann, Geb. 15 M.

Die rasch aufeinanderfolgenden Auflagen beweisen das Bedürfnis. Der Verf. will wichtige Grundsätze des bürgerlichen Rechts so klarlegen, daß der Kandidat die eigentliche juristische Tätigkeit, die Lösung von Rechtsfällen ausüben kann. Das erreicht der Verf. durch Erläuterung und vergleichende Darstellung leitender Rechtsgrundsätze und einen mehr als die Hälfte des Buches einnehmenden Anhang, in dem Rechtsfälle und höchstgerichtliche Entsch. auszugsweise abgedruckt sind, mit großem pädagogischen Geschick. Das Werk ist besonders für das Selbststudium der Referendare und als Hilfsmittel für die Referendardarke von großem Nutzen. Auch der Praktiker wird darin manche ausgezeichnete Begriffsklarlegung finden. Für weitere Neuauflagen wäre eine Einschränkung der allzu zahlreichen Literaturnachweise im Text zu erwägen.

Landgerichtsrat Dr. Liebmann, Frankfurt a. M.